

Historische Nachrichten

über die

Stadt Bromberg.

Von
der Gründung der Stadt bis zur
Preußischen Besitznahme.

Gesammelt

Dr. Ludwig Kühnast.

Bromberg, Berlin und Posen.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1837.

Historische Nachrichten

über die

Stadt Bromberg.

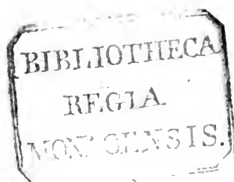
**Von
der Gründung der Stadt bis zur
Preußischen Besitznahme.**

Gesammelt

von

Dr. Ludwig Kühnast.

Bromberg, Berlin und **Posen.**
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler
1837.



Vorwort.

Die folgenden historischen Nachrichten entstanden auf den Wunsch der hiesigen Bürgerschaft.

Ausgedehntere Studien der polnischen Geschichte hatten dem Verfasser Gelegenheit geboten, das auf Bromberg Bezügliche anzumerken, und es bedurfte somit nur noch der Benutzung des städtischen Archivs uud einer handschriftlichen Kloster-Chronik, welche die Herren Geistlichen der hiesigen Pfarr-Kirche mit seltener Bereitwilligkeit mittheilten, um das Material so weit als möglich zu vervollständigen.

Die Arbeit des Verfassers war ursprünglich nicht der Oeffentlichkeit bestimmt; indem er sie der Presse übergiebt, genügt er dem nachträglich geäußerten Verlangen seiner Committenten und dem eigenen Wunsche, den dadurch möglich gemachten Ertrag der Arbeit wohlthätigen Zwecken zu bestimmen. Dabei hat er seine Leser wegen Zweierlei um Entschuldigung zu bitten. Erstlich wegen des Stils. Die ursprüngliche Bestimmung der Arbeit hat den Verfasser veranlaßt, in dieser Beziehung sich (wie man sagt) etwas gehen zu lassen. Auch ist der Gegenstand nicht der Art, daß eine besondere Sorgfalt in dieser Hinsicht erforderlich schien. An einer Umarbeitung aber verhinderten ihn mannichfache andere Arbeiten. Zweitens nimmt er die Nachsicht seiner Leser dafür in Anspruch, daß er sich, wo es ihm gelegen war, in Erörterungen eingelassen hat, die eher in eine wissenschaftliche Arbeit, als eine solche, die zunächst nur dem localen Interesse dienen soll, hineingehören.

Das Fragmentarische des Schriftchens ist eine nothwendige Folge der Dürftigkeit der Quellen, auch mancher vielleicht auffallende Uebergang. Die Citate ist der Verfasser sich selbst schuldig gewesen,

und er wünscht, daß man über das Zuviel oder Zuwenig in dieser Rücksicht mit ihm nicht rechte. So auch über das Material. Manches, was an sich unbedeutend war, schien als Beitrag zur polnischen Sittengeschichte, zur Charakteristik der polnischen Legende u. s. w. nicht uninteressant.

Die städtischen Privilegien hat der Verfasser nur nach der Jahreszahl citirt, weil aus keinem Jahre zwei vorhanden sind. Die mit dem Jahre 1480 beginnende, 1602 angelegte, 1667 abgeschriebene, seit dieser Zeit von etwa 30 verschiedenen Händen fortgeführte Bernhardiner Kloster-Chronik citirt er als Chron. Bernh.

Schließlich wünscht der Verfasser, daß seine Arbeit solchen Lesern, die nicht das locale Interesse zu ihrer Lesung führt, ein freundliches Bild von der Gesinnung Derjenigen erwecke, auf deren Wunsch sie entstand, einer Gesinnung, die er so gern als Folge des belebenden Geistes betrachtet, der aus der preußischen Städteordnung sich entwickelt. Sollte es überdies dem Verfasser Jemand Dank wissen, daß er einen Beitrag zu der so ganz vernachlässigten Geschichte des polnischen Städtewesens und des interessanten Kampfes zwischen deutschem

und polnischem Recht in Polen geliefert, so wird er darin den schönsten Lohn für die Mühe sehen, welche diese Arbeit selbst in ihrer vorliegenden Gestalt gekostet.

Bromberg, 1837.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt.

Geschichte des Castrums Bydgoszcza. Bis 1346.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Stadt Bromberg von ihrer Location nach magdeburgischem Recht und während ihrer Blüthe, bis zum Jahre 1629.

A. Uebersicht der wichtigsten Schicksale der Stadt in diesem Zeitraum.

Seite

Dritter Abschnitt.

Geschichte Brombergs während der Zeit seines Verfalls, von 1629 bis 1772.

A. Uebersicht der äußern Schicksale der Stadt.

Seite

Verbesserungen.

S. 2 Anm. statt Mogilaver lies Mogilnoer.
— 11 st. olroza l. stroza.
— 13 st. adbyt l. odbyt
— 18 st. Radovic. l. Radevic.
— 20 und öfter Archiv. l. Archid.
— 27 Anm. st. reb. l. rep.
— 29 st. Erinnerung l. Erneuerung.
— 34 st. Wangliszyn l. Wongliszyn.
— 37 st. 1436 bis 1455 l. 1436 und 1455.
— 39 Anm. st. Sielesii l. Prilusii.
— 45 und öfter st. Bartlodzeyn l. Barthodzeyn
— 73 st. Strigkowski l. Striykowski
— 74 st. Kmetto l. tit. Kmetho.
— 76 st. Ragale l. Regale.
— 90 st. Proconel l. Proconsul.
— 104 Anm. st. confraternites l. confraternitates.
— 105 u. f. st. Koscielno l. Koscielec.
— 106 st. Sandrog l. Sandvog.
— 107 st. Stupski l. Slupski.
— 108 st. Orzeln l. Oppeln.
— 114 Anm. st. Cillarii l. Cellarii.
— 115 st. Leuburg l. Lauenburg.
— 116 st. Drahme l. Draheim.
— 119 Anm. st. Chrgl. l. Chrys.
— 119 st. Szulo l. Szulc.
— 138 st. preußige l. preußische.

Die übrigen unbedeutenden Fehler wird der aufmerksame Leser leicht selbst verbessern.

Historische Nachrichten von Bromberg.

Erster Abschnitt.
Geschichte des Castrums Bydgoszcza. Bis 1346.

§. 1.
Die Benennung Castrum.

Bromberg (polnisch vormals Bydgoszcza, jetzt Bydgoszcz) erscheint schon in den frühesten Jahrhunderten der polnischen Geschichte. Das Jahr seiner Gründung kann, da die Ueberlieferung davon schweigt, nicht angegeben werden. Doch scheint die Regierung Kasimir's I. im Lichte der historischen Vermuthung als die Wiegenzeit unserer Stadt erkennbar.

Vor 1346 heißt Bydgoszcza durchgängig ein Castrum. Dieser lateinischen Benennung hat von jeher die polnische Grod, früher Grad (eine Form, die in uralten Ortsnamen hervortritt, wie Wysegrad, Gradec u. a. m.) entsprochen. Die Bedeutungen der lateinischen wie der polnischen Benennung treffen in dem, somit für ihr Verständniß zu Grunde zu legenden Begriffe umfestigter Ort oder Platz

zusammen. Was man sich aber im Besondern, namentlich für die ältere Zeit darunter zu denken habe, ist bis jetzt noch nicht entschieden. Obgleich nämlich Naruszewicz, achtungswerth wie kein anderer Pole durch Gewissenhaftigkeit und Fleiß der historischen Forschung, castrum schon für die älteste Zeit mit miasteczko (Städtchen) übersetzt, haben noch in der neuesten Zeit namhafte Männer die Castra für Burgen oder dergleichen gehalten. Folgende Bemerkungen mögen die Entscheidung fördern.

Es ist mit Sicherheit nachzuweisen, daß in Polen schon im eilften Jahrhundert der Name Castrum solchen befestigten Orten beigelegt wird, in denen Märkte abgehalten und von deren Bewohnern Einkünfte erhoben werden. In dieser Gestalt erscheinen die Castra schon in einer der ältesten polnischen Urkunden *).

Dlugosz braucht den Ausdruck Castrum unzählige Male von Orten, die unzweifelhaft Städte sind. Ich führe nur Gnesen an, das er kaum seltener castrum**) als civitas nennt. Endlich werden Orte, die in den älteren polnischen Quellen durchaus nur als Castra vorkommen, in deutschen Quellen zuweilen ausdrücklich als Städte erwähnt. Crossen (Crosna, Crosni) z. B. war eine Munitio, die Boleslaw I. anlegte. Sehr kurze Zeit nachher

*) In der bekannten, unstreitig ächten Mogilaver Urkunde v. J. 1068 wird von Einkünften aus den sämmtlichen, daselbst namentlich aufgeführten masovischen Castris gesprochen. Uebrigens wird unter ihnen auch Plock genannt, welches Martinus Gallus um dieselbe Zeit als Stadt kennt. p. 167. 172. ed. Bandtk.

**) So z. B. Lib. VI. p. 645. ed. Lips.

heißt es eine Stadt, urbs*), während es bei den polnischen Geschichtschreibern jederzeit ein Castrum heißt. Ebenso wird Nakel (Nakyel, Nakiel), welches in den polnischen Quellen nie etwas anderes als ein Castrum ist, in der ältesten Lebensbeschreibung des heiligen Otto**) civitas genannt. Ich habe diese beiden Beispiele gewählt, weil Crossen und Nakel Gränz-Castra waren, die man gerade am wenigsten für städtische Orte zu halten geneigt sein könnte.

Dagegen ist vielleicht nicht einmal für einen Einzelfall nachweisbar, daß man sich unter einem Castrum schon für das polnische Mittelalter das vorzustellen habe, was man sich heut zu Tage unter einem festen Schlosse vorstellt***). Dergleichen Schlösser mag sich zwar Dlugosz als Keime der Gränz-Castra gedacht haben, die er in ihrem Ursprunge arces****) nennt (eine Benennung, die

---

*) Ditmar Merseb. p. 372. 373. Leibn. Daß bei Ditmar, wenigstens wo er von Ereignissen seiner Zeit spricht, ihn also der Sprachgebrauch einer schriftlichen Quelle nicht leiten mochte, urbs eine Stadt, und nicht etwa bloß eine Citadelle oder dergleichen, bedeutet, ist nachweislich. M. s. p. 382. „ab urbe Posnani etc. Civitas praedicta etc." Desgl. p. 354. Gnesin urbs". Das uralte Suburbium (bekanntlich nicht Vorstadt) von Gnesen erwähnt Gallus p. 20.

**) „Tam gravissime autem in illarum civitatum (Nakel und Stettin) expugnatione subacti etc."

***) Selbst das castrum Sethei war schwerlich ein solches.

****) II. p. 169. Den Ausdruck arx für ein polnisches Gränz-Castrum habe ich bei Ditmar nur einmal gefunden, p. 371. Sonst braucht er praesidium oder urbs. Aus Witichind's Ausdruck: „Boleslaus in urbibus exstruendis operam dabat" ist meines Erachtens nichts zu folgern.

er sonst nur der Citadelle im Gegensatze gegen die weniger befestigte eigentliche Stadt giebt): ob er aber dazu mehr Grund gehabt hat, als Lelewel, wenn er glaubt, daß man schon in der ältesten Zeit die Citadelle im Gegensatze gegen die Stadt castrum genannt habe*), ist mindestens sehr zweifelhaft.

Bestimmter prägt sich die erwiesene Bedeutung von castrum im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert aus. In Urkunden dieser Zeit bezeichnet es nämlich eine Stadt nach polnischem Rechte, während die Benennung civitas solchen Städten, die magdeburgisches Recht hatten, ausschließlich zukommt. Aber schon gegen das Ende dieser Zeit beginnt die Bedeutung unseres Wortes sich zu ändern. Sei es, daß die bekannte Sorgfalt, die man in Polen seit dem Wiederaufleben der klassischen Studien (früh gefördert durch die Krakauer Universität) der Reinheit der Latinität widmete, sei es, daß der Umstand, daß selbst in Städten magdeburgischen Rechtes in der Arx das Judicium castri, das nach polnischem Rechte sprach, und das Capitaneat, als Vertreter der Regalien altpolnischen rechtlichen Ursprungs, fortbestand, den angedeuteten Uebergang vermittelte, genug castrum (und demnächst auch grod) bedeutet besonders seit dem sechzehnten Jahrhundert urkundlich im Besondern die Stätte, wo ein Grodgericht seinen Sitz hat, somit anfangs nur als solche, sodann über-

*) Dzieje Polski p. 51.

haupt die **Arx**. Sie war ja auch ein „umfestigter Platz“.

Für den Sprachgebrauch der Geschichtschreiber des polnischen Mittelalters bei der Bezeichnung städtischer Orte sei es mir vergönnt, Folgendes hinzuzufügen.

Während namentlich die deutschen Annalisten im neunten, und bis über die Mitte des zehnten Jahrhunderts hinaus unstreitig häufig die Urbs als Citadelle dem Suburbium als der eigentlichen Stadt gegenüberstellen und das Ganze civitas nennen*), haben bei Martinus Gallus, etwa anderthalb Jahrhunderte später die Wörter urbs und civitas ihre Bedeutungen vertauscht. Wo er die Citadelle dem Suburbium gegenüberstellt, braucht er für sie jedesmal den Ausdruck civitas**). Urbs (freilich auch unzählige Mal civitas) bezeichnet das Ganze. Doch wird es nur von größern Städten wie Plock, Kiew, Colberg, Breslau und meist mit dem Beiwort opulenta gebraucht. Castrum und castellum ist bei Gallus gleichbedeutend: ein städtischer Ort, dessen Bedeutsamkeit vornehmlich in seiner Befestigung liegt. Ein Kriegslager heißt castra militiae.

Kadlubek, Boguphal und wer sonst noch nach Gallus und vor Dlugosz in Polen die einheimische

---

*) Eine treffende und dankenswerthe Bemerkung Leo's. Gesch. d. Mittelalt. I. p. 143.

**) S. p. 20. „a civitatis introitu sunt redacti — et in suburbium descendentes etc.“ Das Suburbium von Colberg wird geplündert, während der Angriff auf die Thore der Civitas abgeschlagen wird. p. 191, 192. Vor einem Mißverständniß der Stelle p. 146 warne ich ausdrücklich.

Geschichte schrieb, braucht civitas und urbs von größeren, castrum und oppidum von kleineren Städten, für welchen Unterschied bei Dlugosz nur die Ausdrücke urbs und oppidum dienen. Civitas und castrum haben nämlich auch bei Dlugosz die oben erwähnte, in Urkunden des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts hervortretende Bedeutung*), mit der Erweiterung, daß civitas außerdem zuweilen im Sinne von suburbium, und castrum auch für den ursprünglich damit verbundenen Begriff „befestigte Stadt überhaupt" eintritt.

§. 2.

Bydgoszcza ein Gränz-Castrum.

Schon der Name Kraina lehrt, wo Pommern und Polen sich seit Uralters berührten. Die weitere Erstreckung der Gränze zwischen beiden Völkern um 1120**), vermuthlich auch jederzeit (wenn Pommern von Polen unabhängig war), lehrt Martinus Gallus. Ein Castrum Wysegrad (Wissegrad, Wyszogrod) lag***) an der Mündung des an der Gränze in die Weichsel sich ergießenden Flusses. Nun be-

---

*) Er legt dabei den Zustand seiner Zeit unhistorisch genug zu Grunde. Uebrigens bemerke ich, daß hier nur von polnischen Städten die Rede ist.

**) Ich folge der Chronologie des Naruszewicz. Der offenbare Widerspruch, in dem sie mit Ossolinski's und Kownacki's Meinung über das Jahr der Abfassung der Geschichte des Gallus steht, hindert nicht, sie für richtig zu halten.

***) Mart. Gall. p. 315. Ubi vero ventum est (in confinio Pomeraniae) ad fluvium, qui iunctus Wysle flumini castellum illud (Wysegrad) in angulo vitum fluviorum ab eis (den Polen) ex altera parte (also lag Wysegrad nördlich vom Gränzflusse) dividebat etc.

merkt zwar Naruszewicz*), es ergössen sich viele Flüsse in die Weichsel: aber das erwähnte Wysegrad lag nirgend anders als an der Mündung der Brahe. Wenn Boguphal es in die Danziger Mark**), Dlugosz nach Pommern verlegt***), und in einer Urkunde bei Dogiel****) der Herzog von Kujawien es nur „ad praesens" besitzt, so wird dies eben durch seine Lage nördlich vom Gränzflusse erklärlich. Daß dieser in das linke Ufer der Weichsel mündete, ist an sich klar. Nun hieß noch im vierzehnten Jahrhundert, in einer Zeit, wo das Castrum Wyszograd selbst nicht mehr vorkommt†), das Land zu beiden Seiten der Brahe Ditio Wissegradensis. Erst später ward der Name Ditio Bidgostiensis (das Bromberger Land) dafür allgemein††). Südlicher, wo man übrigens ohnehin die Gränze nicht suchen wird, lag das Jnowraclawer und Gniewkower Land, nördlich das Schwetzer, so genannt von dem alten (pommerschen), an der Südseite der Czarna Woda gelegenen Castrum Swecze†††).

*) Historya narodu Polskiego. T. V. p. 255. Wyd. Bobrowicza.

**) p. 61. T. II. Somm.

***) VII. p. 696.

****) Lim. Pol. p. 15.

†) Zuletzt erscheint es in den Jahren 1243 und 1248, so viel man wissen kann. Vielleicht indeß ist es zuweilen von Petrus von Duisburg selbst (nicht bloß von dessen Benutzern) mit Wyszogrod an der Brzura verwechselt worden.

††) Cromer, de reb. Polon. p. 223. 229.

†††) Ueber die Lage von Wyszogrod vergleiche man noch das Chron. princ. Pol. p. 36. T. I. Somm. und den sogen. Archidiaconus Gnesnensis, p. 92. T. II. Somm.

In der That liegen noch heute etwas nördlich vom Einflusse der Brahe alte Trümmer ehemaliger Umwallungen in der Nähe von Alt-Fordon. Das Volk nennt sie Schwedenschanzen, ein Name, hinter dem sich in unsern Gegenden die historische Unkunde so oft verbirgt*).

Endlich wird aus der geführten Untersuchung erklärlich, wie im Verkehr des gewöhnlichen Lebens die Bromberger Gegend zur Kraina (d. i. zum „Gränzstriche") gerechnet werden konnte, während sie historisch und politisch stets zu Kujawien gehörte.

Ist somit die untere Brahegegend als Fortsetzung des Gränzstrichs an der Netze ermittelt, so führt eine aufmerksame Verfolgung der Nachrichten des Gallus**) zu einem zweiten Resultat.

Auf der Linie zwischen Wysegrad und Nakyel lag ein Castrum, welches Boleslaw III. im Jahre 1120 in Brand steckte. Keine Geschichtsquelle kennt hier ein anderes als das Castrum Bydgoszcza, an

*) Dieser Unfug ist bereits zur Sprache gebracht. M. s. das Archiv f. preuß. Gesch. Bd. XV. S. 280 ff., Bd. XI. S. 374 ff. Uebrigens weiß ich recht wohl, wieviel verschiedene Castra Namens Wyszogrod in den polnischen Quellen vorkommen.

**) p. 316 ibi derelictis praesidiis etc. Obgleich die Stelle sichtlich corrumpirt ist, geht daraus, daß die Uebergabe von Nakel erzählt werden soll und unmittelbar hinterher erzählt wird, auch bei Festhaltung der Vulgate hervor, daß das zweite castrum aliud, dasselbe, auf welches das folgende „illud namque castrum" zurückweist, nur Nakel sein kann. Die Variante läßt eine Conjectur wie etwa: „inde progrediens castrum aliud cremavit, illud (Nakel) obsidione cinxit" nicht zu gewagt erscheinen.

keiner andern Stelle dieser Gegend findet sich die mindeste örtliche Spur der früheren Existenz eines Castrums. Man wird also kaum Bedenken tragen dürfen, das erwähnte Castrum für Bydgoszcza zu erklären. Jedenfalls muß man einräumen, daß die Identität des Namens keine höhere Gewißheit für das Vorhandensein unseres Castrums im Jahre 1120 zu gewähren im Stande sein würde, als die Identität der örtlichen Lage.

Wie dem auch sei, soviel steht fest, daß das Castrum Bydgoszcza an der pommerschen Gränze lag. So drängt sich uns denn die Vermuthung auf, daß es ursprünglich als Gränz-Castrum angelegt sei, und zwar, weil es am rechten Ufer des Gränzflusses lag, wo es trotz mehrmaliger späterer Zerstörungen fortwährend erscheint, und noch jetzt die Trümmer seiner Arx stehen, als ein polnisches.

§. 3.

Die Gränz-Castra.

Schon Boleslaw Chrobry legte nach den übereinstimmenden Angaben des Martinus Gallus*) und Ditmar**), die Dlugosz erweitert***), an den Gränzen Befestigungen an, die, selbst wenn sie an sich nur arces gewesen wären, sehr bald, wie die Natur der Sache und unzweideutige Beispiele lehren, Castra werden mußten.

Die Anlage solcher Präsidia war um die angegebene Zeit, wo die Gränzen Polens sich bis an

*) p. 71—74.
**) p. 366. 367.
***) II. p. 169.

die deutschen Marken hin erweitert hatten, zunächst in diesen Gegenden nothwendig geworden, um die Burgwardien, welche die Kaiser angelegt hatten, zu beobachten und im Schach zu erhalten. Ich nehme als erwiesen an, daß die Burgwardien das Vorbild waren, das man nachahmte. Natürlich konnten die Castra auch an andern Gränzen zum Schutze des Länderkerns oder zur Behauptung unsicherer Eroberungen dienen.

Auch kennt die nächst spätere Zeit fast überall an den Gränzen Castra, und die für die frühere erkennbare Grundlage ihrer Organisation darf für sie um so eher vorausgesetzt werden, als nicht die mindeste Spur eines modificirenden Elementes hervortritt.

Daß zur Erbauung und Herstellung solcher Befestigungen die umwohnenden Königlichen Bauern (die Gränzstriche waren nämlich in Polen ursprünglich Domaine) aufgeboten seien, ist eine glaubhafte Ueberlieferung. Hatten nun ursprüngliche Gränz-Castra magdeburgisches Recht erhalten und war durch Königliche Verleihung die nächste Umgegend Communalbesitz geworden, so konnte der König die Ausbesserung oder Herstellung der Befestigungen als ein Regal von einer solchen Commune verlangen. Während also z. B. Fraustadt eine derartige Gelegenheit zur Erlangung neuer Vorrechte benutzen konnte, erwarb in demselben Falle Bromberg*)

---

*) M. vergl. das Bromberger Privilegium Casimir's IV. v. J. 1484 mit der Fraustädter, durch Wladyslaw Jagiello 1409 ausgestellten Urkunde. Siehe über die letztere Neigebaur's schätzbare Mittheilungen aus den Fraustädter Urkunden. Archiv f. preuß. Gesch. XVI. 82 ff.

kaum die Bestätigung der alten. Ja das angedeutete Regal erscheint, weil das Bromberger Locations-Privilegium von 1346 davon schweigt, als auf einem sich von selbst verstehenden Grundsatze beruhend.

Hierdurch ist zugleich das Hervorgehen Brombergs aus einem Gränz-Castrum erhärtet. Ueber seine Verfassung als solches erlaubt die Dürftigkeit der Quellen nur noch Weniges beizubringen.

Eine jährliche Lieferung von Lebensmitteln für die Besatzung gehörte (nach Gallus) gleichfalls zu den Verpflichtungen der Bauern. Daß aus ihnen nach bestimmten Grundsätzen auch meistentheils die Besatzung ausgehoben wurde, hätte Dlugosz aus der späteren bäuerlichen sogenannten Wachtabgabe (otroza) vielleicht mit mehr Recht schließen dürfen, als daß ihnen die Gränzbewachung außerhalb der Castra oblag. Sonst wissen wir nur noch, daß die Anführer der Besatzung, Vethenici*) genannt, Richter selbst über Leben und Tod ihrer Untergebenen (castellani) waren.

Somit mag die ursprüngliche Verfassung der Gränz-Castra, deren es gegen die Marken hin wegen des Wechsels der Gränzen mehr als eine Reihe gab, und die nebst den, zunächst vermuthlich ebenfalls durch das Bedürfniß für Kriegsläufte hervorgerufenen, aber unstreitig viel älteren Hauptörtern der Terrae**) die ersten Anfänge des Städtewesens

*) Ditmar S. 377. Vergl. das Polnische wodnik, wodnicy.

**) Namen wie Palukki, Kujawy u. s. w. lassen schließen, daß völkerschaftliche Gliederung den polnischen Terris

im eigentlichen Polen gewesen sein mögen, im reinen Ausdruck der Befriedigung des Bedürfnisses für den Krieg seine Basis gehabt haben. Dies Bedürfniß rief auch, so müssen wir glauben, die Castra der nächstfolgenden Zeit hervor. Hierdurch findet neben der Ausdehnung der richterlichen und executiven Gewalt des Capitaneus noch der Umstand seine Erkärung, weshalb gerade für Criminalsachen die mit dem magdeburgischen Rechte gewährte Exemption der Bürger von seinem Forum als dem Inhalte festgewurzelter Vorstellungen am schroffsten widerstrebend erschien und am frühesten zu Eingriffen reizte. So in fast allen ächtpolnischen Städten dieser Kategorie, deren Verfassungsentwickelung zu verfolgen mir möglich geworden ist, namentlich in Gnesen, Fraustadt und Jnowraclaw.

Das Amt der Vethenici ist demnach die früheste nachweisliche Phase des Capitaneats, oder, wie es sonst auch heißt, des Burgrabiats.

§. 4.
Muthmaßliche Gründung des Castrums Bydgoszcza durch Kasimir I. und Schicksale desselben bis 1138.

Steht es fest, daß Bydgoszcza ursprünglich als Gränz-Castrum angelegt wurde, so ist die Bestimmung der Zeit seiner Gründung dadurch wesentlich erleichtert. Daß sie nicht vor Boleslaw I. fällt, ist an sich glaublich. Da wir sie ferner nur

(bei Cosmas Pragensis und in Urkunden heißen sie zuweilen provinciae, wie so häufig die wendischen Volksgenossenschaften) ursprünglich zu Grunde lag.

in eine solche Zeit setzen dürfen, wo Kujawien gegen die Einfälle der von Polen unabhängigen Pommern zu schützen war, gehört sie auch nicht in die Regierungszeit Chrobry's, dessen kräftigem Schwerte die Pommern sich gefügt hatten. Die Regierung Mieczyslaw's II. endlich ist die Zeit der gränzenlosesten Zerrüttung Polens. Böhmen und Pommern hausten ungestraft in unsern Gegenden, an die Gründung eines Gränz-Castrums konnte somit nicht gedacht werden.

Da inzwischen das schöne Kujawien, das Land wundersamen Kornreichthums, unter Kasimir's des Restaurators beruhigendem Scepter unmöglich länger den räuberischen Einfällen der Pommern wehrlos preisgegeben werden durfte, mag es ihm die Gründung Bydgoszcza's inmitten der Hügelkette seiner schmalen Nordgränze an der unteren Brahe verdankt haben.

Die ausgesprochene Behauptung wird durch die historische, nur an die Zeiten Kasimir's I. zu knüpfende Bedeutung des Namens Bydgoszcza bestätigt.

Bydgoszcza ist ein zusammengesetztes Wort. Byt (Stammwort: bydz oder byc) bedeutete Aufenthalt oder Wohnung (man vergleiche pobyt, adbyt u. s. w.). Byt gosci (das letztere Wort hat einen weichen Charakter-Consonanten, was mit den weiblichen Declinationsformen von Bydgoszcza und Bydgoszcz in erklärendem Zusammenhange steht) ist demnach habitatio hospitum, Wohnung der Gäste.

Daß diese Gäste, von denen das Castrum den

Namen trägt, Gäste im gewöhnlichen Sinne des Wortes waren, wird Niemand glauben wollen. Hospites (goscie) oder Gäste hießen aber auch die abenteuernden fremden Kriegsgesellen, die sich an bedeutendere kriegerische Unternehmungen ohne anderen Lohn, als den etwa der Theilnahme an der Beute, anschlossen. Das Verhältniß eines Hospes war ein freies und persönliches. Nur zu einem beschlossenen Unternehmen gegen einen bestimmten Feind verpflichtete er sich, wie wir aus den Beispielen schließen dürfen. Wir finden überliefert, daß von allen polnischen Fürsten nur Boleslaw I. und Kasimir I. solche Hospites sich anschlossen*). Unter den Fahnen des Ersteren zogen slawische und namentlich mährische Gäste mit gegen Deutschland. Zweitausend petschenegische Hospites folgten ihm auf dem Zuge nach Kiew. Sie zogen noch vor beendigtem Feldzuge den Verdacht der Verrätherei auf sich und wurden auf Befehl Boleslaw's (nach Ditmar's Bericht) niedergehauen. Auch die bekannten deutschen 300 milites loricati**) traten gewiß nicht wider ihren Willen in Boleslaw's Dienste und, wie glaublich, nur für den russischen Feldzug.

---

*) Cromer, der sich hierbei noch eine andere Unrichtigkeit zu Schulden kommen läßt, spricht von Söldnern. — Die Stellen, aus denen das ursprüngliche Verhältniß der Hospites erkannt wird, sind: Ditmar p. 357. 397. 426. cf. 414. Mart. Gall. p. 75. Dem deutschen Orden zogen Gäste noch 1410 zu. cf. Lindenblatt's Chronikon S. 232. Auch in Rußland erscheinen sie. cf. Strahl's Russ. Gesch. I. 141 f.

**) Ditmar p. 357.

Kasimir I. zog mit 500 deutschen Abenteurern aus, den Thron seiner Väter zu erstreiten*).

Daß nur diesen beiden Fürsten von allen polnischen Hospites zuzogen, mag schwer erklärlich scheinen. Vielleicht löst sich das Räthsel, wenn man das Ende des 11ten Jahrhunderts als Zeit der Feststellung der Verhältnisse der slavischen Völker, der Beziehungen des polnischen Staates gegen Osten und der fortan entschiedener hervortretenden feindlichen Stellung Polens gegen Deutschland, für welches der abenteuernde Geist überdies eine reich benutzte Ableitung durch die Kreuzzüge fand, betrachtet.

Da nun die Anlegung Bydgoszcza's unter Boleslaw I. nicht statt gefunden haben kann, wird die Gründung desselben durch Kasimir I. in einem hohen Grade wahrscheinlich, und dies um so mehr, als Bromberg in früherer Zeit den sichtlich deutschen Namen Waro (wara bedeutet alt-hochdeutsch so viel als praesidium) geführt zu haben scheint**).

Bei Annahme der aufgestellten Vermuthung wird man nicht in Versuchung kommen, dem Bernhardiner Chronisten zu glauben, daß der Name Bydgoszcza aus Byt Gotow entstanden sei und Gothen-Wohnung bedeute.

---

*) Mart. Gall. p. 92.

**) Auf der trefflichen Burgenkarte Preußens hinter dem 2ten Bande von Voigt's Geschichte Preußens ist Waro wohl nur durch Versehen auf das nördliche Ufer der Brahe verlegt, wo, mitten im Nadelwalde, weder die Localität noch Spuren für das frühere Vorhandensein einer Befestigung sprechen.

Der Name Bromberg erscheint urkundlich erst sehr spät und galt sicher erst nach der Erneuerung der Stadt durch Kasimir den Großen. Der Marburger Wigand, der Peters von Duisburg preußische Chronik bis 1394 fortgesetzt hat, schreibt ihn Brawenburg. Daß dieser Name von dem des Flusses: Dbra*), Brda**), Niebrda***), Brawe, Bro, Braa, Brahe, abzuleiten ist, scheint mir gewiß. —

Was wir über die Geschichte Brombergs in dieser Periode wissen, ist ziemlich unsicher. Wie oft es eins der unbenannten Castra ist, die bei Martinus Gallus so oft vorkommen, ist unmöglich zu bestimmen. Die Verbrennung desselben im Jahre 1120 ist bereits oben besprochen, und wir fügen hinzu, daß es vorher****) in den Händen des Pommerfürsten Swantopolk war.

Von der Verfassung des Castrums ist ebenfalls das Nöthige bereits beigebracht. Uebrigens waren die Bewohner, natürlich mit Ausnahme der Besatzung, allen gewöhnlichen Leistungen nach polnischem Rechte unterworfen. Eine Zusammenstellung derselben hat Naruszewicz†) versucht. Sie bestanden theils in Geldleistungen (namentlich Markt- und Gewerbabgaben), theils in Naturallieferungen, theils in persönlichen Dienstleistungen.

Die

*) Privil. Casim. a. 1346.

**) Privil. Mich. a. 1669.

***) Chron. Bernh. p. 2.

****) Mart. Gall. p. 313.

†) Historya narodu Polskiego. T. IV. p. 189 ff.

Die Gewerbthätigkeit mag, wie überall in Polen, nicht eben bedeutend gewesen sein. An Juden, die in Polen um diese Zeit namentlich den Menschenhandel fleißig trieben, hat es sicherlich nicht gefehlt.

Die Fürsten, unter denen Bydgoszcza in dieser Zeit stand, waren:

1) Kasimir I. Mnich. 1041—1058.
2) Boleslaw II. Smialy. 1058—1081.
3) Wladyslaw I. Hermann. 1081—1102.
4) Boleslaw III. Krzywously. 1102—1138.

Als vorübergehend ist die Herrschaft

5) des Pommernfürsten Swantopolk um 1120 zu bezeichnen.

Wenn endlich, wie sehr wahrscheinlich, Kujawien in dieser Zeit die Schicksale Masowiens theilte, so mag

6) die Herrschaft des masowischen Fürsten Miesko um 1103 (Mogilnoer Urkunde von 1103), und
7) die vorübergehende Herrschaft Zbigniew's, des unächten Bruders Boleslaw's III., aufgeführt werden.

§. 5.

Das Castrum Bydgoszcza bis 1346.

Als nach Boleslaw's III. Tode Polen getheilt wurde, erhielt Boleslaw IV. Masowien und Kujawien mit Bromberg, so wie das Kulmer und Dobrzyner Land*). Groß-Polen kam an Mieczyslaw,

*) Kadl. III. ep. 27. p. 733. T. II. d. Leipziger Edit. des Dlugosz. Epistolae Innocentii III. (ex edit. Baluzii) p. 453. T. II.

der es für eine Zeit an seinen Bruder Wladyslaw II. verliert. Nach Wladyslaw's Vertreibung (er starb erst 1159) fällt Boleslaw IV., der in der Geschichte den Beinamen Crispus führt, auch Krakau, nebst Sieradz, Lenczyca und Schlesien zu. Der Einfall Kaiser Friedrich's I. von Deutschland, der im Jahre 1157 die Einsetzung Wladyslaw's bezweckte, ging nach Lengnich's Meinung*) bis in unsere Gegenden. Er deutet nämlich das Crisgawa der deutschen Quellen**) auf Kruszwica. Andere sind mit Recht dagegen.

Nach Boleslaw's Tode (1173) erbte sein Sohn Lesco Masowien und Kujawien sammt dem Castrum Bydgoszcz***). Dieser Lesco starb 1186, und Kasimir der Gerechte, der fünfte Sohn Boleslaw's III., der bei der Erbtheilung im Jahre 1138 ganz leer ausgegangen war, indeß 1161 die Provinzen des vierten Bruders Heinrich, nämlich Sandomierz und Lublin, geerbt hatte, wird Herr von Masowien und Kujawien, also auch des Castrums Bromberg****). Diesem Fürsten unterwirft sich auch Krakau mit den dazu gehörigen Provinzen und Groß-Polen. Letzteres überließ er aber wieder an Mieczyslaw, der nun zum dritten Male den großpolnischen Fürstenthron besteigt. Kasimir starb im Jahre 1194, vielleicht vergiftet†).

*) Hist. Pol. p. 10.

**) Die Hauptstelle ist in Radovic. de gest. Frid. p. 477. P. I. der Scriptt. rer. German. des Urstisius.

***) Kadl. III. 13. Dlug. V. 519. sq.

****) Kadl. IV. cap. 12 13. Dlug. VI. p. 546. 555.

†) Kadl. IV. cap. 16. 19.

Er hinterließ zwei Söhne, Lesco den Weißen, der Sandomierz und Lublin erhielt, und den **bekannten Conrad**, welchem Masowien und Kujawien, natürlich auch das Castrum Bydgoszcza, zu Theil wurde. Dieser Conrad, derselbe, welcher den deutschen Ritterorden gegen die Preußen zu Hülfe rief, wird von der Geschichte als ein höchst erbärmlicher und feiger Fürst gebrandmarkt.

Daß Herzog Lesco der Weiße (denn diesen soll doch wohl der sonderbare Name „König Sesio der Weise" bezeichnen) das Schloß Bromberg im Jahre 1200 angelegt habe, steht auf dem im vorigen Jahrhunderte gefertigten Plane Brombergs. In den Quellen findet man diesen Unsinn **nirgend**. Es ist eine Erfindung, die keine Widerlegung verdient.

Conrad übertrug seinem Sohne Mieczyslaw noch bei seinen Lebzeiten im Jahre 1237 Kujawien sammt Bromberg, wenn dies nicht etwa schon, was sehr glaublich, von den Pommern erobert war.

Dieser Mieczyslaw wurde aber, so heißt es, noch in demselben Jahre seiner Nichtsnutzigkeit wegen von Mäusen gefressen*). Daß dies eine Nacherzählung der alten Sage von Popiel's Ende ist, ist neulich in einer besondern Schrift nachgewiesen. Kujawien kam also sogleich wieder an Masowien. Zum Unglück des Landes regierte Conrad 53 Jahre, nämlich bis 1247. Seit 1230 hatten die Einfälle der Preußen in Kujawien aufgehört, denn das Culmer Land war alsbald in die Hände des Ordens

*) Dlug. VI. 658.

gefallen. Die Raubzüge der Pommen dauerten aber fort. Sie eroberten Bidgostia, also den Flecken sammt der Arx*). Wann dies geschehn, ist nicht zu ermitteln. Indessen konnte Conrad, der vor den Preußen nun Ruhe hatte, seine ganze Kraft gegen die Pommern richten. Dies geschah. Im Jahre 1239 rückte er mit Heeresmacht vor Bromberg und nahm diese unter seiner Regierung an die Pommern verlorene Stadt wieder ein**). Im Jahre 1244 brach Swiantopenlk von Pommern mit verbündeten Preußenhaufen zwar wieder in Kujawien ein, er wurde aber glücklich zurückgeschlagen. Ich habe hierbei einen Irrthum Cromer's zu berichtigen***). Er erzählt nämlich, daß während des Kampfes der Söhne des Wladyslaw Odoniec mit Heinrich dem Bärtigen Bromberg in Swiantopenlk's Hände gefallen, demselben aber bald entrissen sei. Dies könnte sich nur auf den Feldzug des Jahres 1244 beziehen; da aber alle Quellen hiervon schweigen und Cromer auch der Wiedereroberung im Jahre 1239 nicht gedenkt, glaube ich, daß er aus Versehn das frühere Ereigniß 5 Jahre zu spät setzt, und die Verhältnisse diesem Irrthum gemäß accommodirt.

Großpolen war inzwischen nach Mieczyslaw's des Alten Tode (1202) an seinen Sohn Wladyslaw Laskonogi (Schmalbein oder Dünnfuß) gekommen und nach dessen Tode (1205) an dessen

*) Archiv. Gnesn. ap. Sommerb. T. II. p. 91.

**) Archiv Gnesn. l. c.

***) S. 141 der Cölner Ausgabe.

Brudersſohn Wladyſlaw, genannt Odoniec. Er ſtarb 1239. Herzog Heinrich der Bärtige von Breslau kämpfte inzwiſchen mit Conrad von Maſowien um den Beſitz von Krakau, und bemächtigte ſich 1239 Großpolens, welches er bis 1242 ganz behielt und zu germaniſiren begann.

Von 1242—1247 kämpfte er nun um den Beſitz Großpolens mit den Söhnen des Wladyſlaw Odoniec, Przemyſlaw und Boleſlaw, die im Jahre 1247 das ganze Land erobern und theilen.

In demſelben Jahre ſtarb endlich zum Glücke des Landes Herzog Conrad von Maſowien. Der verwüſtende Einfall der Mongolen, die im Jahre 1241 bis zur Oder vordrangen, berührte auch Kujawien. Dort regierte von 1247—1268, Kaſimir der Jüngere, ein Sohn Conrad's. Dem älteren, Ziemowit, war Maſowien zugefallen. Auf ihn folgte Leſco II., der Schwarze, nach deſſen Tode 1289 ſein Bruder Wladyſlaw Lokietek (der Ellenlange) unter abwechſelnden Schickſalen auch Kujawiens Herrſchaft in Anſpruch nahm. Nach Przemyſlaw's Tode 1300 gelangte er, aber nur auf wenige Monate, auch zum Beſitze von Großpolen. Denn bald machte er ſich durch Eigenmächtigkeiten verhaßt, ſo daß Großpolen ſich Wenzel von Böhmen unterwarf, während in Kujawien ſich die Söhne ſeines Bruders Ziemomyſl unter Vormundſchaft ihrer Mutter behauptet zu haben ſcheinen. Wenzel's gleichnamiger Sohn nahm vergebens die Herrſchaft Großpolens in Anſpruch. Dagegen behauptete ſich Heinrich III. von Großglogau bis zu ſeinem Tode 1309 mit Glück gegen Wladyſlaw Lokietek,

den 1306 Krakau, Sandomierz, Lanczyca, Kujawien und Dobrzyn als Herrn anerkannt hatten. Im Jahre 1309 vereinigte dieser Wladyslaw für immer Groß- und Klein-Polen*); aber erst 1320 nahm er den Königlichen Titel an. Als er älter wurde, trat er seinem Sohne Kasimir (1331) die Regierung über Großpolen, Kujawien und Sieradz ab, der ihm 1333 auf dem Throne folgte.

Inzwischen waren aber die Streitigkeiten Polens mit dem Orden, welche zu offener Fehde führten, nicht ohne Einfluß auf Bromberg. Die Veranlassung zu diesen Streitigkeiten gaben die Erwerbungen des Ordens in Pommerellen. Nach dem Tode des Herzogs Mistwin (1295) hatte Przemyslaw von Großpolen sich zwar dieses Landes bemächtigt, war aber 1296 durch die Brandenburger bei Rogodzno erschlagen worden. Wladyslaw Lokietek wurde vom Orden bei der Wiedergewinnung Danzigs im Jahre 1308 unterstützt; da er aber die dafür übernommene Verbindlichkeit zur Vergütung der Kriegskosten nicht hielt, behielt der Orden nicht bloß Danzig, sondern nahm auch noch Dirschau und Schwetz in Besitz. Hieraus und aus den Streitigkeiten mit polnischen Bischöfen über ihre kirchlichen Rechte in Pommerellen entspann sich nach vielfältigen vergeblichen Unterhandlungen ein Krieg, der 1327 zum Ausbruch kam. Im Jahre 1329 fiel ein Theil des Ordensheeres in Kujawien ein, plünderte Brzesc, eroberte ein Castrum nach dem andern und unstreitig auch Bromberg, denn 1330 wurde dieses Castrum nebst Wyszo-

*) Dlug. IX. p. 934.

grod an der Brzura vom Orden dem Könige von Polen wieder abgetreten. Weil aber dessenungeachtet der Friede nicht zu Stande kam, wurden die Feindseligkeiten im Jahre 1331 erneuert, wobei Bromberg zum zweiten Male in die Gewalt des Ordens kam, in welcher es trotz des Friedensspruches von Wyszogrod bis zum Kalischer Definitivfrieden von 1343 blieb*).

Die Fürsten, unter denen Bromberg in dieser Zeit stand, waren:

8) Boleslaw IV., Herzog von Masowien und Kujawien. 1138—1173.
9) Lesko, Herzog von Masowien und Kujawien. 1173—1186.
10) Lesko's Oheim, Kasimir der Gerechte, Herzog von Masowien und Kujawien, von Sandomierz und Lublin, bis 1194.
11) a) Conrad, Herzog von Masowien und Kujawien, bis 1237.
 b) Ein Jahr lang Mierzyslaw, Herzog von Kujawien, 1237.
 c) Conrad, Herzog von Masowien und von Kujawien zum zweiten Male, bis 1247.
12) Kasimir, Herzog von Kujawien, bis 1268.
13) Lesko der Schwarze, Herzog von Kujawien, später auch von Krakau, Sandomierz und Lublin, bis 1289.
14) Lesko, Herr von Kujawien-Bydgoszcz und Dobrzyn versucht sich zu behaupten gegen:
 a) Wladyslaw Lokietek bis 1300.
 b) König Wenzel I. von Böhmen bis 1305.

*) Voigt's Gesch. Preußens. V. S. 12.

Er setzte einen Herrn von Wiesenberg zum Landeshauptmann von Kujawien.

c) Wenzel II. von Böhmen, ermordet 1306.

Seit 1306 ist Wladyslaw Lokietek auch als Herr von Kujawien anerkannt.

15) Kasimir, Herzog von Kujawien seit 1331, König von Polen seit 1333.

Unter dem deutschen Orden stand Bromberg von 1329—1330 und 1331—1343.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Stadt Bromberg, von ihrer Location nach magdeburgischem Recht und während ihrer Blüthe, bis zum Jahre 1629.

A. Uebersicht der wichtigsten Schicksale der Stadt in diesem Zeitraum.

§. 6.
Die Location.

Wenn von der Gründung der Stadt im Jahre **1346** die Rede ist, so nimmt man „Stadt" in dem Sinne einer Vereinigung von persönlich freien, an einem Orte wohnenden und hauptsächlich von Gewerbthätigkeit oder Handel lebenden Individuen, deren Gesammtheit die Rechte einer moralischen Person, und die für gemeinsame Angelegenheiten (namentlich Communal- und Polizei-Sachen) besondere aus ihrer Mitte hervorgehende, oder doch von ihnen gewählte, oder zum mindesten anerkannte Behörden haben. Dergleichen Städte gab es anfangs in Polen gar nicht, und nur diejenigen

dürfen als solche betrachtet werden, welche Privilegien über die erwähnten Rechte (deren Inbegriff auch in Polen deutsches oder magdeburgisches Recht heißt) aufzuweisen haben. Dergleichen Privilegien ertheilten zuerst die schlesischen Fürsten. Dort hieß das deutsche Recht allgemein das neumarktsche, weil die Stadt Neumarkt zuerst mit magdeburgischem Rechte versehn wurde.

§. 7.
Unterschied der Städte nach polnischem und deutschem Recht.

Die Städte nach polnischem Rechte hatten keine andern Magistrate als die Capitanei der Arces. Sie konnten keine Communal-Besitzungen haben, ferner keine Privilegien acquiriren (denn sie waren keine moralische Person oder universitas iuris), sie hatten endlich keine bürgerliche Abgaben und Leistungen zu tragen, waren dagegen aber im Allgemeinen zu den üblichen, äußerst drückenden bäuerlichen Leistungen verpflichtet. Das magdeburgische Recht gab den Bürgern einer Stadt die §. 6 erwähnten Rechte dergestalt, daß sie eigene Magistraturen (meist Consules genannt, an deren Spitze ein Proconsul oder Magister civitatis stand) für die Communal-Verwaltung und Civil-Gerichtsbarkeit; daß sie zweitens Communal-Besitzungen hatten, von denen sie nur die allgemeinen königlichen Steuern, namentlich also in Polen die Grund-Steuer oder Poradlne lateinisch (vectigal rastrale), anfänglich 12 Groschen von dem Laneus oder

Mansus, seit König Ludwig nur zwei Groschen*); daß sie ferner, und das war die Hauptsache, von der Jurisdiction der königlichen Beamten eximirt waren, insbesondere der Blutbann (d. h. die Criminal-Gerichtsbarkeit) von einem nicht-königlichen Beamten, welcher in Polen in der früheren Zeit durchgängig Advocatus hieß, gehegt wurde; daß ferner in Civilstreitigkeiten die Bürger unter sich vom Rathe und in specie von den dazu ernannten Schöffen (Scabinis) das Urtheil nach deutschen privatrechtlichen Grundsätzen finden ließen, und daß sie endlich zu ihren Communalbedürfnissen nach gemeinsamen unabhängigen Beschlüssen contribuirten. Hierzu kam noch das Recht, bürgerliche Nahrung zu treiben, wovon alle Bewohner der Stadt, die nicht Bürger waren, ausgeschlossen blieben**).

§. 8.

Polnische Städte nach deutschem Rechte.

Für diese Grundzüge der Verfassung der Städte nach deutschem Rechte in Polen, bedarf es kaum eines Beweises. Die erwähnten Vorrechte sind die allbekannten Grundsätze des magdeburgischen Stadtrechtes.

Zum Ueberflusse berufe ich mich auf Cromer's***),

*) Cromer de reb. Pol. p. 229. Hartknoch de reb. Pol. p. 591.

**) Man sehe Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 55. §. 374 und folgende.

***) Mart. Cromeri de rep. et magistr. Polon. Libri II. in Mizleri Kolof magna collect. scriptt. Pol. T. I.

Hartknoch's*), Lengrich's**) und aller derer Zeugniß, die über Polen geschrieben haben; ich berufe mich endlich auf diejenigen Stadt-Privilegien, die mir zu Gesicht gekommen sind, die von Bromberg***), von Thorn****) und auf die Mittheilungen aus den Privilegien Fraustadts, die Neigebaur in das Archiv für die preußische Geschichte hat einrücken lassen†).

Weil Cromer der älteste meiner Gewährsmänner ist, führe ich aus ihm noch besonders an††):

„Die Advocati haben die Blutsachen; Streitigkeiten über Besitz, Eigenthum und Erbe gehören vor den Bürgermeister und Rath, wozu die Scabini iurati†††) zu rechnen sind; Kleinigkeiten entscheidet der Bürgermeister selbst, oder die Zunftmeister, allenfalls mit Zuziehung von Bürgern oder Zunftgehörigen. Appellationen gehen an die Bürger-Versammlung (consessus civium), von da an den König. Zuweilen und ohne Recht drängt sich der Capitaneus dazwischen."

---

*) De republica Pol. libri duo.

**) Jus publicum Poloniae.

***) Stiftungs-Privil. Kasimir's vom J. 1346.

****) In subsidium sehe man Prätorius Gesch. Thorens, herausgegeben von Wernicke, S. 348 ff. Das Privil. incorporationis v. Kasimir d. d. feria IV. ipso die cinerum 1454 ist im Originale vorhanden.

†) Bd. XV. Heft I. S. 82.

††) S. 163 in Mizler's Samml. T. I.

†††) Privil. Sigism. Aug. a. 1558. „Proconsul cum consulibus et aliis magistratibus". Ferner Proconsul et Consules, Advocatus et Scabini. Privil. Henrici a. 1574.

§. 9.
Königsburg.

Daß Bromberg nun wirklich zu den polnischen Städten gehöre, welche dieses magdeburgische Recht hatten, wird in seinem Locations-Privilegium vom Jahre **1346**, wodurch es dieses Recht erhielt, mehr als einmal gesagt. Es heißt z. B. „Damus et conferimus unam planitiem sub castro Bidgoszcza vulgariter dicto vacuam et desertam (was augenscheinlich auf den Verfall des alten Fleckens Bromberg hinweist) pro locando seu plantando foro, aut oppido iure Theutonico Maidemburgensi ibidem habendo et servando." Die Begründung im Einzelnen wird in der Darstellung der Verfassung der Stadt in dieser Periode folgen. Daß von dem alten Flecken noch einzelne Häuser, und namentlich die Kirche, standen, geht aus dem im Privilegium Kasimir's erwähnten Bestehen der Kirche und Schule hervor. Die Häuser waren aber verlassen (planities deserta et vacua). Diese Stadt nach magdeburgischem Rechte sollte Kunigessburg d. h. Königsburg heißen. Dieser Name ist aber, wie so oft, neben dem alten nicht aufgekommen. Alle Historiker kennen in der Zeit von **1346—1425** Bromberg nur unter dem Namen Bydgoszcz, und in der Erinnerung des alten auf Königsburg lautenden Privilegiums durch Wladyslaw Jagiello im Jahre **1425** ist nicht von Königsburg, sondern bloß von Bydgoszcz die Rede, ein Umstand, der die Identität beider Städte constatirt.

§. 10.

Erwerbszweige.

Die ersten Bewohner der neuen Stadt waren aller Wahrscheinlichkeit nach Deutsche. Die Namen der Locatoren, Johann, genannt Kiesselhut, und seines Gefährten Conrad sind deutsch. Als Haupterwerbszweig der Bürger wird der Handel bezeichnet. Das Privilegium Sigismund August's vom Jahre 1558 sagt dasselbe mit den Worten: „in sola tautum mercatura fundatam esse civitatem Bidgostiensem." Daneben erscheinen im Locations-Privilegium bürgerliche Gewerbe.

§. 11.

Schicksale Brombergs bis 1409.

Als König Kasimir im Jahre 1370 starb, war Bromberg schon ein ziemlich bedeutender Ort. Er vergab ihn nebst drei andern Castris*) und den Herzogthümern Sieradz, Lenczyca und Dobrzin durch sein Testament an Kasimir, den Sohn seiner geliebten Tochter Elisabeth, die an Herzog Boguslaw von Stettin und Kassuben verheirathet war**). Dieser mußte sich aber in einem Vergleiche mit König Ludwig, Kasimir's Nachfolger, mit Bromberg, Flatow (Vulutovum) und Walcz begnügen!***)

Diesem Herzog Kasimir blieb Bromberg bis zu seinem Tode am 2ten (10ten neuen Styls) Januar

*) Dlug. IX., p. 1161.

**) Archiv. Gnesen. p. 100. Dlug. IX. p. 1161.

***) Vergl. Cromer de reb. Pol. p. 223.

1377, wonach iure feudi oder devolutionis*) es mit dessen übrigen polnischen Lehnsbesitzungen wieder an die Krone, also an König Ludwig fiel. Dieser belehnte damit sogleich wieder den Herzog Wladyslaw von Oppeln**), gewöhnlich Herzog von Rußland genannt, und fügte noch andere Landstriche dazu. Dieser Wladyslaw war eine Zeitlang (1377 und 1378) Statthalter von Polen, indem Ludwig sich meist in seinem Erbreiche Ungarn aufhielt. Er mußte aber 1378 von König Ludwig abberufen werden, weil man in Polen allgemein mit ihm unzufrieden war***). Bei dieser Gelegenheit mag Bromberg wieder an die Krone gekommen sein.

§. 12.

Handel Brombergs von 1346 bis 1409.

Der Handel Brombergs muß damals schon nicht ganz unbedeutend gewesen sein, da von Bromberger und Schulitzer Schiffswerften und von der Beeinträchtigung des Handels der westpreußischen Städte, besonders Thorns, durch das Aufblühen Brombergs die Rede ist****). Korn, Hanf, Leinwand, Wolle, Leder, Holz (jedoch weniger, als später, da Danzig damals noch dies Material meist aus den Litthauer Wäldern bezog), Wachs rc. waren die Haupt-Handels-Artikel. König Wladyslaw

*) Dlug. X. p. 37.

**) Dlug. I. 1.

***) Dlug. X. p. 39.

****) Hanseat. Receß. II. S. 386. 387. V. S. 29. f. S. 388. S. 32. Siehe Voigt's Geschichte Preuß. Band VI. S. 333.

Jagiello wandte sich im Jahre 1402 an den Hochmeister Conrad von Jungingen schriftlich mit der Bitte, seinen Unterthanen zu erlauben, mit ihren Waaren ungehindert ins Ordensgebiet kommen zu dürfen. Der Hochmeister erfüllte seine Bitte, denn es war seit Menschengedenken schon immer so gewesen, und nur der Eifer eines Schwetzer Comthurs hatte den „Lüthen von Bromberg*) und Solitz (Schulitz)" Hindernisse in den Weg gelegt**).

Die Vertilgung der Seeräuber, die sich als Vitalienbrüder schon im vierzehnten Jahrhundert auf der Ost- und Nordsee furchtbar gemacht hatten, erfolgte 1404, und nun blühte mit dem Handel Danzigs auch der Brombergs herrlich empor. Für den Handel mit der Umgegend war durch drei Jahrmärkte, die in Bromberg am Martinsfeste, an den Festen der heiligen Agnes und des heiligen Aegidius abgehalten wurden, gesorgt. Alle Sonnabend war Wochenmarkt***).

§. 13.
Krieg Polens mit dem Orden, Eroberung und Zerstörung Brombergs 1409.

Der Handel Brombergs wurde bald dem Orden ein Dorn im Auge, deshalb rüstete sich auch ein

---

*) Ich bemerke, daß dies das erstemal ist, wo der Name Bromberg urkundlich vorkommt. Voigt führt die Urkunde Band VI. S. 314 aus dem Ordens-Archive zum Theil wörtlich an; der polnische Beamte Thomico oder Thomke ist wohl Thomas von Wonglißyn, Capitaneus von Großpolen.

**) Voigt's Gesch. Preußens Bd. VI. S. 313 ff.

***) Siehe die Urkunde Kasimir's in der Erneuerung durch Wladyslaw Jagiello a. 1425.

ein Theil seiner Heeresmacht im Sommer 1409, gleich nach dem Ausbruch des Krieges mit Polen gegen Bromberg*).

Nachdem das Dobrziner Land durch das Hauptheer des Ordens „so gar vorheret was, das Js langsam mag vorwinden**)“ (so gänzlich verheeret war, daß es sich langsam erholen mag***) — ward unter andern Schlössern zuletzt auch Zlotorya an der Drewenz und Weichselmündung gebrochen. Der Pfleger von Tuchel (Heinrich von Schwelborn) und der Comthur von Schlochau (Samerad von Pintzenau) zogen aber um dieselbe Zeit mit einem kleineren Kriegshaufen, der zum Theil aus Söldnern bestand, in das Land Krayna, verbrannten Zempelburg und Kammin, verwüsteten alles Land bis an die Netze und rückten vor Bromberg. Der Burgrabius („Houptmann“, Capitaneus) war ausgezogen und hatte den Comthur von Schwetz (damals der berühmte Heinrich von Plauen) geschlagen****). Schwelborn und Pintzenau kamen zur rechten Zeit dazu, jagten den Polen den Raub ab, berannten das Schloß, besetzten es, verbrannten die Stadt Bromberg und brachten viel Gefangene und Vieh von dannen. Man war den Bürgern von Bromberg seit längerer Zeit gram. Vor Kurzem hatten sie im Angesicht von Thorn

*) Die Beschreibung des Kampfes bei Bromberg siehe bei Dlug. X. p. 199. Vgl. Joh. Lindenblatt's Chronik Ausg. von Voigt, S. 195.

**) Lindenblatt S. 195.

***) Lindenblatt schrieb 1419.

****) Lindenblatt S. 196.

sogar zwei Salzschiffe dem Orden genommen*). Jetzt büßten sie schwer dafür. Nach Dlugosz Bericht fiel das Schloß Bydgoszcz durch Verrath in die Hände des Ordens; Thomas von Wangliszyn aber, der edle Capitaneus von Großpolen, starb vor Gram, als er die Nachricht von der Uebergabe Brombergs erhielt.

Kujawien stand dem Feinde bloß. Da zog König Wladyslaw alsbald nach erhaltener Kunde in Eilmärschen heran. Dem Schlosse Bromberg war er nicht zu Hülfe gekommen „und Niemand wußte, wo er war um diese Zeit in seinem Lande"**). Von den Wäldern bei Lenczyca gelangte er in 6 Tagen vor Bydgoszcza. Er zieht einen Belagerungswall rings um das Schloß und beschießt es mit schwerem Geschütz.

Der Ordens-Comthur im Schlosse wird von einer Paßkugel getödtet***). Endlich da die Belagerten bereits auf's Aeußerste gebracht waren, sandte der Hochmeister Conrad von Jungingen den Conrad von Oelsnitz an den König mit dem Anerbieten: „er wolle das Schloß Bromberg in die Hände König Wenzel's von Böhmen geben und sich dem schiedsrichterlichen Spruche desselben unterwerfen." Wladyslaw antwortete: „er sei nicht

*) Lindenblatt S. 197.

**) Lindenblatt S. 197.

***) Wenn dies richtig ist, muß ein eigener Comthur von Bromberg gesetzt sein, denn der von Schwetz und Schlochau, so wie der Pfleger von Tuchel lebten noch 1410.

abgeneigt, von der Belagerung abzustehen, wenn der Hochmeister auf das Dobrziner Land und dessen Burgen in gleicher Weise verzichte." Dies mochte der Hochmeister nicht zugeben, und am achten Tage fiel Bromberg durch Sturm in die Gewalt Wladyslaw's. Er ließ das Schloß sogleich ausbessern, und machte den Matthias von Labiszyn, derzeit Wojewoden von Brzesc Kujawski, zum Tenutarius des Burgrabiats Bydgoszcza.

Für die Topographie der Stadt lernen wir durch die Geschichte dieser Belagerung nur so viel, daß der Wald damals noch bis an das Kujawer Thor reichte, d. h. bis an den Anfang der jetzigen langen oder Friedrichs-Straße. Bei der Erzählung der Wiedereroberung des Schlosses Bydgoszcz bin ich Dlugosz gefolgt. Lindenblatt ist weniger ausführlich. Aus der Verbindung der Nachrichten beider Historiker scheint übrigens hervorzugehen, daß Jagiello zwar die Friedensanerbietungen des Ordens vorläufig abschlug, inzwischen das Schloß Bromberg nahm und nun am Tage nach Michaelis der Waffenstillstand an der Brahe (Lindenblatt schreibt Bra S. 199) zu Stande kam, der aber von den Polen vielfach verletzt wurde.

§. 14.

Von der Zerstörung der Stadt im Jahre 1409 bis zu ihrer Wiederherstellung (1424 und 1425).

Der Orden hatte seinen Zweck in Beziehung auf Bromberg erreicht. Die Stadt war zerstört, vom Handel vorläufig keine Rede.

Inzwischen ging im Sommer 1410 der Krieg

Polens mit dem Orden von Neuem los. Die Ereignisse desselben, die Tannenberger Schlacht, die Belagerung Marienburgs, endlich der Friede 1411, sind allgemein bekannt.

Dreizehn Jahre lang hören wir von der Stadt nichts. Das Privilegium König Wladyslaw's von 1425 besagt, daß alle Häuser und selbst die einzige damals bestehende Kirche (natürlich die Pfarrkirche) ein Raub der Flammen geworden war. Es versteht sich, daß der Ausdruck „omnes domus" nicht stringent zu nehmen ist. Wohl mochte so gut wie das Dobrziner Land auch die Umgegend des Schlosses Bromberg die Verheerungen des Ordens noch im Jahre 1419 nicht haben „vorwinden" können. Aber die Friedenszeit, die vielen Handelsbegünstigungen, die der Orden den Polen nun zugestehn mußte, mochte zu einer Wiederherstellung der Stadt einladen. Im Jahre 1425 erhielt sie vom Könige Wladyslaw Jagiello die Erneuerung des Stiftungs-Privilegiums Kasimir's. Sie war also zum Theil wiederhergestellt.

§. 15.

Handels-Verhältnisse seit 1424, welche die Stadt Bromberg wieder emporkommen ließen.

Im Jahre 1424 erließ der Ordens-Hochmeister Paul von Rußdorf ein Dekret von der Burg Neissowa (Nessau, Thorn gegenüber), wonach die polnischen Unterthanen von dem Getreidezoll, der in Danzig unter dem Namen Lobegeld erhoben wurde, so wie von gewissen andern Zöllen frei

sein sollten. Auch der freie Handel mit Tuch und andern Ellenwaaren wurde ihnen gestattet, desgleichen die Freiheit von dem Zoll, der unter dem Namen „Niederlage“ von den in die Neumark gehenden Waaren durch den Orden bei Landsberg erhoben wurde*). Der Funtowczoll (eine Abgabe von Wolle, Wachs und Kaufmannsgütern), so wie das Fihrengeld (ein Zoll von Frachtgütern) sollte aber noch ferner gezahlt werden.

Der Friede zu Brzesc in Kujawien, welcher 1436 einen neuen Krieg mit dem Orden beendigte**), erhob diese freiwillige Vergünstigung zu einer Verpflichtung***). Das Fihrengeld (Frachtfuhrzoll) wurde gänzlich aufgehoben****), der Pfundzoll blieb unter gewissen Modificationen†). Jedoch sollte unter keinerlei Vorwand Beschlag auf die Waaren gelegt werden††).

§. 16.

Unterhandlungen in Bromberg 1436—1455.

Die Gränzberichtigungs-Commission, welche in Folge des Friedens von Brzesc von beiden Theilen niedergesetzt wurde, hatte polnischer Seits ihren

*) Mizler a Kolof. Magna Coll. T. I. p. 336.

**) Dlug. XII. p. 686. — Schütz Wahrhafte Beschreibung der Lande Preußen f. 227. Lascii Stat. f. 133. Prilusii Stat. p. 711. Desgl. bei Mizler a Kolof T. I, p. 304 sq.

***) Mizler a Kolof p. 307.

****) Mizler I. p. 332.

†) Mizler I. p. 331.

††) Mizler I. p. 333.

Sitz in Bromberg*), von Seiten des Ordens in Schwetz. Es ist möglich, daß manche Handels-Vergünstigungen, die erst im Gränz-Receß festgesetzt sind, mit besonderer Rücksicht auf Bromberg stipulirt wurden.

Jedenfalls gewann Bromberg durch dieselben ganz besonders und wurde bald Hauptmarkt für den größten Theil von Kujawien. Die Umgehung des Brückenzolls, der bei Thorn erhoben wurde, machte Bromberg dazu geeigneter als die polnischen Städte an der Weichsel. Die erste Erwähnung der Thorner Weichselbrücke geschieht in einem Briefe des Brückenmeisters Friedrich Kaltenborn an den Hochmeister von Preußen im Jahre 1435**).

Im Jahre 1455 kam der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich II., nach Bromberg, um König Kasimir von Polen seine Vermittelung in dem (dreizehnjährigen) Kriege, den der Orden wegen des Abfalls der westpreußischen Städte mit Polen führte, anzubieten***). Diese Vermittelung wurde zwar angenommen, hatte aber nicht den gehofften Erfolg.

§. 17.

Der Thorner Friede vom Jahr 1466.

Wesentlich günstig mußte der Anfall Westpreußens an Polen, befestigt durch den Thorner

*) Mizler a Kolof T. I. p. 308.

**) Prätorius — Beschreibung der Stadt Thorn, herausgegeben von Wernicke (Thorn 1832), S. 226. Daß sie schon 1422 bestand, wie Hartknoch im alten und neuen Preußen S. 370 angiebt, scheint falsch.

***) Dlug. XIII. p. 176, T. II. der Leipziger Ausgabe.

Frieden vom Jahre 1466, auf den Handel Brombergs wirken*). Der Pfundzoll fiel nun natürlich weg. Der allmähliche Verfall der von Polen stiefmütterlich behandelten Städte Westpreußens schwächte die Konkurrenz, und so kam es denn, daß noch im Jahre 1604 Bromberg eine der ersten Handelsstädte in ganz Polen war**). In demselben Jahre (1466) stiftete der Bischof Jacobus von Kujawien eine Brüderschaft der heiligen Jungfrau zu kirchlichen Zwecken***). In diesem wird eine Schule in Bromberg erwähnt. Die Schüler sollten bei gewissen Feierlichkeiten singen.

§. 18.

Der Franziskaner-Orden in Bromberg.

Im funfzehnten Jahrhundert ließen sich die Carmeliter-Mönche (Religiosi Sanctae Mariae de Carmelo) in Bromberg nieder und gründeten das Kloster auf dem linken Ufer der Brahe. Im Jahre 1480 bestand dasselbe schon****). Daß es aber erst nach 1409 erbaut worden, geht aus dem Privilegium Wladyslaw's vom Jahre 1425 hervor, worin nur von der Pfarrkirche die Rede ist. In diesem Jahre ließen sich nunmehr auch Bernhardiner, und zwar neben der bereits bestehenden, im locus Obo-

*) Dlug. XIII. 185—390. Schütz Beschreibung der Lande Preußens f. 243—331. Lascii Stat. f. 142. Sielesii Stat. p. 724.

**) Chron. Bernh.

***) a. 1466.

****) Chron. Bernh. p. 3 sq.

ra*) vor der Stadt belegenen St. Aegidien-Kirche, nieder, ein Orden, den die Gunst König Kasimir's in Aufnahme brachte.

Das Fundations-Privilegium, ausgestellt durch den Bischof Zbigniew von Oleſznica, lautet in einer wörtlichen deutschen Uebersetzung, wie folgt**):

Im Namen Gottes Amen!

Zum ewigen Gedächtniß.

Obschon die Unermeßlichkeit der Erhabenheit Gottes und die unermeßliche Würde seiner Majestät, die allen Wesen je nach der Stufe ihrer Vollkommenheit Leben und Gedeihen schenkt, wegen seiner Selbstvollkommenheit, die alles Guten Fülle in sich selbst schließt, und wegen seiner Herrlichkeit, die größer ist, als jegliche Lobpreisung sie erheben kann, der Menschen Lob und Verehrung weder bedarf, noch durch dieselbe genügend gepriesen werden kann: so muß doch das Menschengeschlecht, das mit dem Lichte seines Angesichts geziert, mit dem Geschenke der Vernunft begabt und allen andern Creaturen vorgezogen ist, seiner reichen Gnade durch dankbare Ergebenheit entgegenkommen, und seinem Schöpfer die gebührende Verehrung zollen.

Demgemäß thun wir Zbigniew von Oleſznica, von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Kujawien, durch Gegenwärtiges Allem und jeden Lebenden und Zukünftigen kund und zu wissen; wie unser Durchlauchtigster Herr und Fürst

*) Chron. Bernh. p. 4 muß statt „in loco Castri quod" in loco castri qui gelesen werden. Dem Chronisten schwebte wohl die polnische Construktion mit co vor. Von einem Castrum Obora weiß kein Geschichtsschreiber.

**) Lateinisch steht es in Chron. Bernh. p. 4 sq.

Kasimir, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Herr und Erbe von Reußen, Preußen u. s. w., unser gnädigster König, aus besonderm Wohlwollen, besonderer Frömmigkeit und Zuneigung zu den Minoriten-Brüdern des Ordens des seraphischen seligsten Franziskus, maßen er wahrnimmt, daß ihr empfehlungswerthes Leben und ihre Regel, wie eine Kerze auf dem Leuchter, Vielen ruhmwürdig leuchte als Vorbild, zum Gedeihen der göttlichen Verehrung gewollt und das brennende Verlangen empfunden hat, und uns besonders beauftragt hat, denselbigen Brüdern ein Haus und Kloster in meiner Diöcese Kujawien und zwar in der Stadt (oppidum) Bythgostia anzulegen und zu gründen und selbige alldaselbst (in ibi) anzusiedeln an dem Orte, den wir dazu als passend erklären werden: Wir also, gedachter Bischof Zbigniew, von dem Wunsche beseelt, daß die Wünsche eben desselben durchlauchtigsten Herren unseres Königes den gehörigen heilbringenden Erfolg haben mögen, und den Wünschen seiner Durchlauchtigkeit, was maßen sie gerecht sind, gern beistimmend, weil sie (die Bernhardiner) auch zur Beihülfe in der seelsorglichen Hirtenpflege bestimmt sind, haben sie aufgenommen und nehmen sie auf in unsere Diöcese und in die gedachte Stadt, und haben zugewiesen und weisen zu, zu ihrer Wohnung und der Erbauung des Klosters, den Ort, wo zeither bis jetzt der Garten des Schlosses war, vor der gedachten Stadt Bromberg bei der St. Aegidien-Kirche, gemeiniglich Obora genannt, mit Einstimmung des edlen Herrn Johannes von Ko-

scielec, gegenwärtigen Capitaneus von Bromberg, und unter Genehmigung unseres obgedachten allerdurchlauchtigsten Herrn und Königs, und haben es an ebendemselben Orte zur Ehre und zum Preise des allmächtigsten Gottes und unseres Herrn Jesu Christi und seiner Mutter, der unbefleckten Jungfrau Maria, und des heiligsten Franziskus und des heiligen Hieronymus gegründet und gestiftet, und gründen und stiften es im Namen desselbigen Gottes; und den Garten selbst und den Ort haben wir den Brüdern selbst und ihrem Kloster und Hause und der kirchlichen Freiheit verbunden, zugebilliget, angeeignet, zugezeichnet und einverleibt, verbinden und billigen zu, eigenen an, zeichnen zu und einverleiben ihr auch durch Gegenwärtiges für dauernde Zeiten und in Ewigkeit*): und da wir überdies beobachten, daß das betreffende, wie oben gemeldet, von uns gestiftete Kloster nicht erbaut und aufgemauert, auch die Brüder selbst, welche die vorgeschriebene Regel befolgen, nicht leben und bestehen können, ohne frommer Christen Unterstützung und Almosen; so bewilligen wir allen Christen beiderlei Geschlechts, Weltlichen und Geistlichen**), zum Ausbau oder Wiederaufbau, was sie des gedachten Klosters, des Hauses und der Kirche***) und

*) d. h. bis zur Aufhebung des Klosters durch die Königl. Preuß. Regierung.

**) Die an sich unverständliche Stelle Secus (Sexus) utriusque contritis (?) et confessis, scheint zwei Schreibfehler zu enthalten.

***) Die Kirche bestand schon. Aedificatio ist also in der Bedeutung „Ausbau, Wiederaufbau" zu nehmen, wie

zu Lebensbedürfnissen und Geräthen, die zum Gottesdienst nöthig sind, nicht minder als zum Unterhalt der Mönche an milden Gaben spenden mögen, oder wenn sie dieselben durch Arbeit unterstützen, so oft als sie von obbemeldeten Sachen etwas gethan; von wegen der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus, mittelst der uns durch sie verliehenen Vollmacht, einen vierzigtägigen Ablaß und befreien sie in Gott mitleidig von der über sie verhängten ewigen Pönitenzen*). Diesem Allem zur Bekräftigung fügen wir unser Siegel bei. So geschehen zu Bromberg u. s. w.

Daß die Bewohner Brombergs nicht bloß reich und gottesfürchtig, sondern auch mildthätig waren, geht daraus hervor, daß schon in fünf Jahren die Klostergebäude fertig waren**). Uebrigens wurde zu ihrem Bau bis nach Danzig hin gesammelt***).

§. 19.

Schicksale Brombergs von 1485 bis 1504.

Schon vor dem Jahre 1484, wo die Stadt ihr Privilegium durch Kasimir IV. erneuern ließ,

---

es in dieser Zeit in Polen häufig gebraucht wird. M. vergl. den Archiv. Gnesn. p. 91 v. J. 1234, wo es heißt castrum Gnesnense aedificatur, das doch mindestens schon 250 Jahre bestand. Das Castrum Gnesen war nämlich 1231 bei der Eroberung durch Wladyslaw Laskonogi zerstört worden (Dlug. VI. p. 645).

*) Die Worte „perpetuo duratura" verbessere ich in perpetuo duraturis.

**) Chron. Bernh. ad a. 1485.

***) Chron. Bernh. I. 1.

war die Brahe schiffbar. Sie muß es, wie aus den eben gegebenen historischen Nachrichten über den Wasserhandel der Stadt hervorgeht, schon vor 1409 gewesen sein, und war es — wie sehr wahrscheinlich, von jeher. Die historischen Nachrichten auf dem Plane Brombergs setzen dessenungeachtet die Schiffbarmachung des Flusses in das Jahr 1484, während doch bereits im Privilegium von 1346 von Schiffahrt auf der Brahe gesprochen wird.

Der Verfasser derselben scheint gewußt zu haben, daß im Privilegium der Stadt vom Jahre 1484 ebenfalls von Schiffahrt auf der Brahe die Rede ist, und dieses Factum zur Erfindung der Schiffbarmachung der Brahe in diesem Jahre benutzt zu haben. Es ist zwar später das Bett der Brahe wieder einmal vertieft und von Schlamm gereinigt worden, dies geschah indessen unter Wladyslaw IV.*). Man würde annehmen, daß im Jahre 1484 ebenfalls eine solche Aufräumung stattgefunden, wenn es nur den geringsten Anschein von Wahrscheinlichkeit hätte, daß dem Sammler jener Nachrichten eine Quelle zu Gebote stand, die uns abgeht. So setzt er auch den Brand der Stadt (von 1409) in das Jahr 1425, wo sie bereits wieder aufgebaut war, und ein Privilegium erhielt, in welchem dieses Brandes Erwähnung geschieht. Auch weiß er von einer Pest im Jahre 1504, wovon der Bernhardiner Chronist nicht das Mindeste schreibt.

*) Das Privilegium desselben vom Jahre 1637 sagt: „in flumine Brda dicto civitatis illius impensis repurgato, et navigabili facto."

Es werden von diesem die Jahre 1495 und 1497 als Pestjahre bezeichnet*).

§. 20.
Streit mit den Bauern von Bartelsee wegen der Bienenzeideleien im Stadtwalde 1504.

Der Stadt gehörte nach den Privilegien Kasimir's und Wladyslaw's der Wald bis nach Myslecinek.

Es ist auch in der That während dieser Periode sowohl, als während der folgenden Niemand eingefallen, dieses so gegründete Recht zu bestreiten.

Aber die königlichen Kmithones (Kmiecie d. i. Bauern) von Bartlodzeye (Bartelsee) erlaubten sich, den Wald zur Erweiterung ihrer Bienenzeidelei zu benutzen. So lange sie sich darauf beschränkten, Schwärme wilder Bienen zu fangen, oder hohle, mit wildem Honig gefüllte Bäume auszuleeren, mochten sie wenig Schaden thun. Indeß legten sie bald Alvearia im Walde an, d. h. förmliche Bienenzeideleien. Die Stadt empfand davon bald Nachtheile, denn der Wald wurde beschädigt.

Es konnte zweifelhaft sein, in wieweit die Bauern im Rechte waren. Ursprünglich war nämlich das Fangen wilder Bienen und das Einsammeln des wilden Honigs in allen Wäldern, wie angenommen wird, Regal, desgleichen die Jagd**).

---

*) Chron. Berhard. p. aa. 1495 et 1497.

**) Cromer de rebus Pol. p. 504. Idem in descript. Pol. libro II.

Die letztere hörte zwar schon früh auf, Regal zu sein, bestimmt war sie es im Jahr 1423 nicht mehr*). König Wladyslaw hatte im Jahre 1425 der Stadt das Privilegium von 1346 bestätigt, und sich die Regale (also im Betreff des Waldes nur noch das Honigregal) vorbehalten. Im funfzehnten Jahrhundert hatte auch, wie es scheint, das Honig-Regal längst usuell aufgehört. Vielleicht waren die Bauern von Bartelsee auch Freibauern, denen die freie Anlage von Zeideleien gestattet zu werden pflegte. Jedenfalls war Beschädigung der Holzungen eine Beeinträchtigung der Rechte der Stadt.

Die Stadt verklagte nun den Fiscus als Herrn der Bartlodzeyer Bauern vor dem in Regalstreitigkeiten erkennenden Gerichte in Breszc. Die Bauern wurden vorgeladen und, da sie nicht erschienen, in contumaciam verurtheilt. Der Stadt wurde die pansica et iusta tenuta, d. h. der rechtlich begründete „Proprietäts-Besitz in Folge der Königlichen Verleihung" zuerkannt und dem Fiscus, resp. den Bartlodzeyer Bauern, die Ausübung des Honigregals im Stadtwalde gänzlich untersagt. Es ist auch nie wieder davon die Rede, daß dies Regal ferner ausgeübt sei.

Das Original der Sentenz vom Jahre 1504 befindet sich unter den Privilegien der Stadt und ist leider von mir zuerst aufgefunden und gelesen worden.

*) Hartknoch de republ. Pol. p. 417.

Im Jahre 1484 waren die Mauern der Stadt und des Schlosses von den Bürgern ausgebessert worden. Dafür erhielten sie von Kasimir III. ein Confirmatorium der beiden früheren Privilegien, worin ihnen noch die freie Getreideausfuhr auf der Wasserstraße ausdrücklich zugesichert wurde, obwohl dieselbe ihnen bereits seit 1424 und 1436 zustand; 1487 wurde durch den damaligen Capitaneus Andreas von Koscielec die Gilde der Schiffer und Kaufleute gestiftet und privilegirt. Das Privilegium ist in die Bestätigungsurkunde des Königs Heinrich vom Jahre 1574 wörtlich aufgenommen.

§. 21.
Freiheit vom Zapfengelde 1512 bis 1514 und die Jahre 1515 und 1520.

Der lebhafte Getreidehandel Brombergs beförderte durch die für das ganze Königreich geltenden Handelserleichterungen, die König Alexander 1502 erließ und den Brombergern durch ein Privilegium vom Jahr 1520 noch besonders zusicherte, das Aufblühn der Brauereien in dieser Stadt, ein Industriezweig, der nur von Bürgern der Stadt ausgeübt werden durfte. Eine Ausnahme machten nur die Mönche, welche ihren Bierbedarf selbst brauen durften. Der Woiewode von Inowraclaw, Capitaneus von Bromberg, Stanislaus von Koscielec, aus jener Familie, der bis 1600 das Capitaneat der Stadt erblich übertragen war, und der die Stadt so Manches verdankte, ein Sohn jenes Capitaneus, Johann von Koscielec, der die Gründung des Bernhardiner Klosters beförderte, war mit

der Beitreibung des Czopowe oder Zapfengeldes, welches für den König von jeder Tonne Bier erhoben wurde und im Durchschnitt ein Neuntel des Werths betrug*), in Kujawien beauftragt. Als nun im Jahre 1511 oder 1512 (nicht 1508, wie der Verfasser der historischen Nachrichten auf dem Plane Brombergs auf Grund des Privilegiums von 1512 nach Gutdünken annimmt) die Stadt durch einen bedeutenden Brand von Neuem erheblichen Schaden erlitten, verwandte sich, wie es scheint, Stanislaus von Koscielec für die Stadt bei König Sigismund I. Es war Friede im Lande, und dieser erließ daher um so eher der Stadt die Zahlung des Czopowe auf 2 Jahre**). Das Bier wurde natürlich wohlfeiler, und die Wiederaufbauung der niedergebrannten Häuser mag in Folge dessen rascher, also mit weniger Kosten an Tagelohn für die Bürger, von Statten gegangen sein. Damals war nämlich das Bier das einzige Ermunterungsmittel für die Arbeiter. Branntwein wurde nur in den Apotheken als Arzeneimittel gefertigt (hin und wieder schon seit 1250).

Die Bernhardiner Mönche, welche selbst viel Bier trinken mochten und bereits eine eigene Brauerei hatten (verkaufen durften sie wenigstens inner-

*) Man sehe Hartknoch's Resp. Pol. p. 379.

**) Das Original-Privilegium dat. Cracov. feria V. post festum S. Matthaei prox. a. 1512 ist bemerkenswerth wegen der schönen Unterschrift Sigismund's. Nur Johann Sobieski schrieb in schöneren, männlicheren Zügen. König Michael schrieb zwischen zwei Linien und doch sehr schlecht.

innerhalb des Stadtbezirks kein Bier; dies war gegen die Privilegien der Stadt, weil die Brauerei ein bürgerliches Gewerbe war), warteten ruhig den Ablauf der Brausteuer-Freiheit ab: denn ohne Zweifel kam dieselbe auch ihnen zu Gute. Als sie aber im Jahre **1515** das Zapfengeld wieder bezahlen sollten, schlugen sie denselben Weg ein, den die Stadt früher genommen, d. h. sie wandten sich mit einer unterthänigen Bitte zunächst an Stanislaw von Koscielec. Dieser schrieb an den damaligen Bürgermeister Augustinus, der vermuthlich für die Zahlung des Zapfengeldes im Stadtbezirk aufkommen mußte, folgenden Brief*):

Stanislaw von Koscielec, Wojewode von Inowraclaw, Capitaneus von Marienburg, Tuchel Stuhm und Bromberg, Steuer-Erheber (exactor generalis) der Lande Kujawien und Dobrzin grüßt den ruhmwürdigen und umsichtigen Augustinus, Bürgermeister von Bromberg, seinen geliebten Freund. Ruhmwürdiger und umsichtiger, geliebter Freund! Wir entscheiden durch Gegenwärtiges, daß wir rein um Gotteswillen (pure propter Deum) dem Gwardian des Bernhardiner-Klosters die Freiheit von der allgemeinen Biersteuer, Czopowe genannt, bewilligt haben und durch Gegenwärtiges bewilligen**).

---

*) Chron. Bernh. a. 1515.

**) Dieser Brief ist voll der abscheulichsten Schreibfehler; wohl mag der Secretair des Wojewoden nicht gar zu viel Latein verstanden haben. Die Worte: „dummodo praesentibus fuerit requisitus" sind mit dem Uebrigen nicht zusammen zu reimen. Ich habe sie also auch unübersetzt gelassen. Vielleicht sollen sie bedeuten: „da er mich durch ein Schreiben darum ersucht hat."

Zur Urkund dessen drücken wir unser Siegel unter. Gegeben zu Marienburg, feria quinta ante festum St. Adalberti proxima A. D. 1515.

Dies Privilegium wurde aber von Peter Sluzewski, der nach Stanislaw von Koscielec Steuer-Exactor von Kujawien geworden war, nicht sonderlich respektirt. Die Mönche machten es also, wie vorher die Stadt, und gingen geradezu an den König Sigismund.

Dieser ertheilte ihnen folgenden Bescheid*):

Wir Sigismund von Gottes Gnaden u. s. w. thuen durch Gegenwärtiges Allen kund und zu wissen: wie die Bernhardiner Brüder von Bromberg geklagt haben, daß der edle Peter Sluzewski, Exactor von Kujawien, durch seine Unterbeamten, von der Klosterbrauerei, die durch Almosen gestiftet ist, und worin sie Bier für ihr Bedürfniß brauen, das Czopowe beitreibt, welches zu zahlen niemals bei ihnen Herkommen gewesen ist. Wir halten nun dies für ein unwürdiges Verfahren, daß von den gedachten Brüdern, die kein Eigenthum haben, sondern durch Betteln ihr Leben mittelst der Almosen fristen, und für unsere glückliche Regierung anhaltend zu Gott beten, die gedachte Steuer von dem Bier, welches sie für ihre Nothdurft brauen, beigetrieben werde. Somit erklären wir, daß die Mönche von der Biersteuer und jeder andern, die zu unserm und des Staates Nutz und Frommen erhoben wird, oder erhoben werden dürfte, durchaus frei sind. Demgemäß befehlen wir Dir, Peter

*) Chron. Bernh. ad a. 1520.

Sluzewski, gegenwärtigem und zeitigem Exactor in Kujawien, daß Du das Czopowe von den obgemeldeten Bernhardinern weder beitreibest noch beitreiben lassest. Bei unserer Ungnade! Gegeben zu Thorn, feria IV. ipso die S. Arnolphi episc. et conf. A. D. 1520, im vierzehnten Jahre unserer Regierung.

§. 22.

Bromberg von 1520—1545.

Um 1522, wie aus den Kloster-Akten vom Jahre 1601 über einen zwischen dem Kloster und und dem Salz-Direktor (Zupnik) geführten Prozeß hervorgeht, wurden die Salzgebäude in Bromberg errichtet*), ein Theil derselben auf dem Grund und Boden des Klosters, was die Mönche mit Rücksicht auf die eben bestätigte Steuerfreiheit sich gefallen lassen mochten. Im Jahre 1523, gestattete ein noch vorhandenes Privilegium König Sigismund's der Stadt die Anlage von Kanälen und Wasserleitungen unterhalb der königlichen Mühlen. Dies ist die jetzige Stadtschleuse; die kleine Mühle am Mühlendamm war die Sägemühle des Klosters. Gegenüber lagen die jetzt nicht mehr vorhandenen großen königlichen Mühlen. Ob eine große Feuersbrust im Jahre 1526 statt gefunden, lasse ich dahin gestellt sein, weil der Verfasser der historischen Nachrichten auf dem Plane Brombergs der einzige Gewährsmann dafür ist. Damals hatten sich schon viele Edelleute in Bromberg niedergelassen. Dies

*) Acta conv. Bernh. in Chr. Bernh. ad a. 1601 sq.

veranlaßte die Stadt, König Sigismund um ein Privilegium zu bitten, demzufolge sämmtliche Bewohner Brombergs zu den städtischen Lasten steuern mußten. Sie erhielt es im Jahre 1540. Im Jahre 1541 wurde ein Provincial-Kapitel der Franziskaner in Bromberg abgehalten*).

Dergleichen sah die Stadt jederzeit gern, denn es kam dadurch mancher baare Groschen unter die Bürger, wenn auch Vieles mit dem bloßen Seegen bezahlt sein mag.

§. 23.

Die Jahre 1545 bis 1590.

Ein Gewitter, welches sich im Jahre 1545 über der Stadt entlud, setzte die Gebäude des Bernhardiner-Klosters in Flammen.

Nur ein Theil der Kirchenbücher (namentlich drei Privilegien und die Todtenliste seit 1537 wurden, wie sich aus der Beschaffenheit der Bernhardiner-Chronik ergiebt, gerettet; die Habe des Klosters ward größtentheils ein Raub des Feuers, welches auch die neben dem Kloster stehende St. Aegidien-Kirche zerstörte**).

Man dachte bald an ihre Wiederherstellung und erbaute zunächst von Backsteinen (de lateribus coctis) eine kleine Kirche, welche den Namen „Dreifaltigkeits-Kirche" führen sollte. Es ist dies natürlich nicht diejenige Dreifaltigkeits-Kirche, welche rechts von der jetzigen Berliner Chaussee

*) Chron. Bernh. ad a. 1541.

**) Chron. Bernh. ad a. 1545.

lag. Inzwischen mögen die Beiträge zum Aufbau der Kirche und des Klosters so reichlich ausgefallen sein, daß die Mönche nachträglich noch an den Aufbau einer größeren steinernen Kirche neben der bereits vollendeten denken konnten. König Sigismund August erforderte hierüber einen gutachtlichen Bericht von Andreas von Koscielec, dem dermaligen Capitaneus von Bromberg und gestattete, da dieser Bericht dahin ausfiel, der Aufbau der St. Aegidien-Kirche aus Ziegeln könne im Belagerungsfalle die Sicherheit des Schlosses nicht gefährden, durch ein Dekret vom Jahre 1552 den Aufbau*).

Im Jahre 1557 war der Aufbau dieser Kirche, die fortan den Namen St. Aegidien-Kirche führt, vollendet**). Daß die, 1546 erbaute Dreifaltigkeits-Kirche aus Backsteinen später massiv umgebaut und in das jetzige sogenannte kleine Bernhardiner-Bethaus verwandelt ist, welches der Tradition zufolge ursprünglich für den in deutscher Sprache durch Bernhardiner-Mönche***) abzuhaltenden Gottesdienst bestimmt war, erscheint glaublich.

Das Bernhardiner-Kloster erhielt inzwischen sehr reiche Almosenspenden, goldene und silberne Vota, mehrere in der Stadt und den Vorstädten belegene Häuser und im Jahre 1574 vom Capitaneus Andreas von Koscielec eine Sägemühle (Asse-

---

*) Privil. Sigism. Aug. dat. Petricoviae feriae 17e postridii fest. St. Matthaei Apost. a. 1552. (Im Chron. Bernh. p. 16).

**) Chron. Bernh. ad a. 1557.

***) Das Chron. Bernh. spricht zuweilen von Brüdern, welche deutsch predigten.

rificina), die, wenn man nach Okolo geht, der am Wege liegenden großen Mühle gegenüber gestanden haben soll*).

Im Jahre 1558 ertheilte König Sigismund II. August der Stadt ein Privilegium, wonach der Stadt das magdeburgische Recht bestätigt wurde. 1563 erhielt die Stadt von demselben Könige ein Privilegium über den Salzhandel.

Inzwischen soll dem erfindungsreichen Verfasser der historischen Nachrichten auf dem alten Plane Brombergs zufolge im Jahre 1564 in Bromberg eine gewaltige Pest gewüthet haben, an der 8000 Menschen gestorben wären. Ich bin wiederum genöthigt, dies für eine Erdichtung zu erklären. Nehmen wir selbst an, daß Bromberg mit seinen Vorstädten damals 24000 Einwohner gezählt habe, so ist eine Pest, an der ein Drittel der Bevölkerung starb, ein so bedeutendes Ereigniß, daß der Anleger der Bernhardiner Chronik (um 1602) durchaus davon durch die Erzählung älterer Bewohner Brombergs hätte Kenntniß haben müssen, selbst wenn die Klosterbücher nichts davon gemeldet hätten. Er erwähnt dagegen einer Pest des Jahres 1585, die seinem Berichte zufolge bedeutende Verheerungen verursachte und den Mönchen zwar vielfache Besorgniß, aber auch reiche Vermächtnisse von frommen Pestkranken zubrachte. Wie viel Menschen daran gestorben sind, hat schwerlich jemals irgend Jemand gewußt, denn von Seelenzählungen war damals keine Rede, und in die kirchlichen Todten-

*) Chron. Bernh. ad a. 1574.

listen wurden nur der Tod der sogenannen Wohlthäter der Kirche oder des Klosters und der zur Kirche oder zum Kloster in ganz naher Beziehung stehenden Personen eingetragen.

§. 24.
Der Protestantismus in Bromberg 1590.

Im Jahre 1590 entstanden Streitigkeiten wegen eines zum Protestantismus übergetretenen*), des Getreidehandels wegen, wie es scheint, in Bromberg lebenden Edelmannes Matthaeus Grodek de Zawadzki, der von den Mönchen zur Wiederbekehrung in das Klostergefängniß geschleppt werden sollte, aber von seinem Freunde, dem Edelmann Stanislaw Garnysz, den Händen der Mönche und ihrer Knechte entrissen wurde. Die Sache kam vor den Reichstag, wo der damalige Provinzial des Ordens sein Kloster vertrat. Da die Bernhardiner sich an einem freien Edelmanne vergriffen und überdies der geistlichen Jurisdiktion des bischöflichen Officials, welches damals für den Circulus Bidgostiensis der Bromberger Probst Sebastian Paulinus war, vorgegriffen hatten, hätte die Sache leicht sehr schlimm für sie ablaufen können. Sie wußten sich indeß bei der Königin Anna einen Rückhalt zu verschaffen und diese trat für sie ins Mittel.

So nahm dieser böse Handel für das Kloster eine glimpfliche Wendung: indeß haben die Mönche es nicht für gut gefunden, das Dekret, welches sie

*) „Apostatam nostrum." Chron. Bernh. p. 22.

von oben her in dieser Angelegenheit erhalten haben haben müssen, in ihre Chronik aufzunehmen.

Der Pfarrer von Bromberg war natürlich nicht wenig auf die Franziskaner ergrimmt, und übte Repressalien aus; an die Mönche selbst mochte er sich nicht wagen. Es gab aber damals schon Clarissinnen-Nonnen in Bromberg, die ebenfalls nach der Regel des heiligen Franziskus lebten, und von Seiten der Pfarre Bromberg ein Gebäude zur Wohnung erhalten hatten. Das Nonnenkloster und die Nonnenkirche bestand also noch nicht. Diese Nonnen, deren geistlicher Seelsorger der Bromberger Pfarrer war, wurden von ihm mit Pönitenzen weidlich gezwackt und überdies mit der Einforderung eines Zinses von dem, Seitens der Pfarre ihnen gutwillig eingeräumten Hause behelligt. Unsere Bernhardiner aber wußten auch hierfür Rath. Sie beklagten sich über die Bedrückungen ihrer Ordensschwestern bei dem damals in Warschau befindlichen Nuntius a latere, Hannibal von Capua, Erzbischof von Neapel. Dieser erließ alsbald eine scharfe Verfügung an den Probst und Officialis Paulinus, worin er ihm andeutete, sich aller geistlichen Jurisdiction über die Nonnen, als welche ihm (dem Nuntius) zukomme, zu enthalten, sich auch, wenn er sonstige Ansprüche an die Nonnen zu machen hätte, an ihn zu wenden. Es scheint, als habe der Bromberger Pfarrer dies nicht für gut gefunden.

Wir schließen aus diesem ganzen Handel, daß sich damals der Protestantismus in Bromberg öffentlich zeigte und zwar vielleicht in einer Gestalt,

die der Geistlichkeit Besorgnisse einflößte. Wann der Protestantismus aber zuerst nach Bromberg gedrungen, ist nicht anzugeben. Daraus, daß einer der ersten Verbreiter der neuen Lehre in Polen der Bromberger Seklucyan war, darf nichts geschlossen werden. Johann Seklucyan verbreitete 1525 die Lutherische Lehre in Posen.

§. 25.

Die Jesuiten in Bromberg.

Um diese Zeit erscheinen auch, wie sich aus den Todtenlisten ergiebt, einzelne Jesuiten in Bromberg, die sich durch Predigten in der Pfarrkirche auszeichneten. Von Einfluß können sie im Jahre 1590 durchaus nicht gewesen sein, weil sie sich sonst aller Wahrscheinlichkeit nach in die Zawadzkischen Händel gemischt haben würden. Wann sie die gewaltigen Conventsgebäude, welche 1817 dem Gymnasium überwiesen wurden, errichtet haben, steht nicht fest. Bei einer Aufzählung der Kirchen Brombergs im Jahre 1630*) erscheint nur die Pfarrkirche, die Bernhardiner-, die Karmeliter-Kirche und eine Kapelle der Jesuiten. Im Jahre 1632 gab es dagegen schon das Jesuiter-Collegium in Bromberg**), vielleicht auch die Kirche. Es ist also wahrscheinlich, daß beides 1631 errichtet wurde.

---

*) Chron. Bernh. ad a. 1630.

**) Starovolscii Polonia. Ausgabe vom Jahre 1632. Desgl. Cellarii descriptio regni Poloniae, Ausgabe von 1659 p. 563.

§. 26.

Provincial-Kapitel und Lachsfang.

Im Jahre 1591 wurde wieder ein Provinzial-Kapitel der Franziskaner in Bromberg gehalten. Es kamen 140 Geistliche zu diesem Zweck zusammen*). Man findet hin und wieder angemerkt, daß die Stadt dergleichen Kapiteltage gern sah, da manch gewerbliches Geschäft davon Vortheil zog. Das Kloster pflegte zu solchen Versammlungen vorher in angemessenen Stand gesetzt zu werden. Manche Reparaturen wurden vorgenommen, die sonst wohl unterblieben wären.

Unter den Speisen für die geistlichen Herren werden die Bromberger Lachse keine ganz untergeordnete Stellung eingenommen haben. Man fing deren in dem zur Stadt gehörigen Fange um diese in 24 Stunden wohl an 170 Stück**).

§. 27.

Die Familie Koscielec verkauft die Vogtei und stirbt aus 1600.

Andreas von Koscielec, Capitaneus von Bromberg, hatte noch bei Lebzeiten das Capitaneat an seinen Bruder Johann von Koscielec mit Genehmigung des Königs, der ihm die Bromberger Castellatur ertheilt hatte, überlassen, die, wie es scheint, ihm unter der Bedingung ertheilt wurde, daß er sich die Abzweigung von Bartelsee (welches

---

*) Chron. Bernh. ad a. 1591.

**) Einleitung der Chr. Bernh. p. 2.

1504 noch villa castri war) an einen eigenen Tenutarius in der Person des Paul Koszucki, Secretarii des Königs, gefallen ließ*). Dies muß schon vor 1573 geschehn sein.

Andreas von Koscielec starb 1599 und sein Bruder Johann 1600**). Mit ihnen erlosch die Familie Koscielec, welche mehr als 120 Jahre das Capitaneat Bromberg erblich besessen hatte und der die Stadt und die Geistlichkeit so manche Privilegien verdankte.

Die Abzweigung von Bartelsee vom Capitaneat führte zu Gränzstreitigkeiten (von 1596 bis 1599) und endlich zum Gränz-Rezeß von 1599***). Wenn schon früher die Familie Koscielec das Capitaneat sammt der Vogtei besessen hatte, so kommt seit 1600 die Verbindung mit der Advokatie so häufig vor, daß man dies als Regel annehmen muß. Noch bei ihren Lebzeiten 1599 verkauften die Brüder Koscielec die Advokatie einem gewissen Smogolecki. Das erbliche Capitaneat hatten sie, wie man annehmen muß, schon früher an denselben abgetreten. Eine königliche Kommission wurde behufs der Taxation derselben nach Bromberg geschickt.

Da man sich nicht vereinigte, kam die Sache an den König und dieser erließ im Jahre 1600 ein Dekret, welches den Streit zwischen den Erben der

*) Series Docum. No. I. a. 1599 zu vergleichen mit dem Chron. Bernh. passim, bes. ad a. 1599 et 1600.

**) Chron. Bernh. ad a. 1599 et 1600.

***) In der Series Document. No. I.

inzwischen verstorbenen Koscielecki's und dem Smogolecki ausglich.

Der nächstfolgende Capitaneus und Advokatus*) war also Smogolecki, der 1617 starb.

Inzwischen hatte der Getreidehandel der Stadt durch das Privilegium Sigismund's vom Jahre 1599 neue Begünstigungen erfahren.

§. 28.
Das Jahr 1602.

Im Jahre 1602 erschien ein alter Gast, die Pest wieder in den Mauern Brombergs**). Indeß mag sie diesmal nicht bedeutend gewesen sein.

Um diese Zeit existirte im Bernhardiner Kloster schon ein Cursus philosophicus (eine wissenschaftliche Bildungs-Anstalt). Die Studenten wohnten im Kloster und waren, wie es scheint, lauter zukünftige Geistliche. Die Lectoren oder Lehrer haben meist deutsche Namen.

§. 29.
Prozeß des Bernhardiner Klosters mit der Salzdirektion.

Ganz geeignet, den Gang der Rechtshändel in jener Zeit zu veranschaulichen, ist die Geschichte eines Prozesses, den das Bernhardiner Kloster von 1600—1601 mit dem königlichen Zupnik oder Salzdirektor führte.

---

*) Man sehe die Abschrift der Commissions-Verhandlung vom J. 1599 in der Series Document. f. 152. desgl. des Decretum f. des Königs f. 163.

**) Chron. Bernh. ad a. 1602.

Das Kloster vindicirte nämlich einen Strich Landes, der ursprünglich zum Klostergrunde gehörig, bei der Anlage der Salzgebäude widerrechtlich coupirt und bebaut wäre. Obwohl das Stück Land nur wenige Ellen breit war, genirte es die Mönche gewaltig, daß es zu den Salzgebäuden gehörte, indem abscheuliche Unanständigkeiten auf demselben unmittelbar vor den Augen der frommen Väter vorfielen. Es scheint also dies Stück Land mit Abtritten garnirt gewesen zu sein. Eine eigene Commission wurde, wie es bei Prozessen der Art herkömmlich war, zur Entscheidung des Streites niedergesetzt*). Das Dekret König Sigismund's**) bestimmte zu Gliedern dieser Commission den Johannes Orzelcki, Castellan von Rogasen und Capitaneus von Kosten, Stanislaw Makowiecki, Abt des Cisterniensec Klosters in Koronowo, den Matthias Smogolecki, Capitaneus von Bromberg, und endlich den Stanislaw Kostka von Sternberg, Thesaurarius der Lande Preußen. Es verflossen viele Wochen, bis der Zupnik Matthaeus Wengiersski sich dazu bequemte, die königliche Commission für competent zu erklären und zwar entsprang dies Benehmen nicht etwa aus irgend einem Schein rechtlicher Gründe, sondern aus bloßem Eigensinn. Das Kloster stützte seine Vindication auf dem oben wörtlich aufgenommenen Stiftungs-Privilegium von

*) Cromer de rep. Pol. Libro II. p. 159—160 im T. I. der Collectio von Mizler a Kolof.

**) Dat. Varsov. die VI. mensis April. a. 1601. Chron. Bernh. p. 30 et sq.

1480, wonach der ganze locus Obora zum Kloster gehörte. Die Gränzen konnten, wie sich von selbst versteht, streitig sein. Doch damit wurde die Commission bald fertig. Man vernahm Zeugen, nach deren Aussage das fragliche Stück Landes zu Obora gehörte, und kümmerte sich nicht, ob die Zeugen darüber nach so langer Zeit (80 Jahren) etwas Anderes, als ein unbestimmtes Hörensagen für die Quelle ihrer Wissenschaft angeben könnten. Auch fragte man nicht, ob das Kloster sich durch rechtsgültige Protestationen verwahrt habe.

Der Zupnik mußte nun das Recht des Klosters einräumen, excipirte jedoch mit der Verjährung. Damit wurde er aber nicht gehört, weil nach den geltenden Rechtsgrundsätzen zum Nachtheil frommer Stiftungen keine Verjährung stattfand.

Man hätte erwarten sollen, daß nunmehr das Adiudicatorium erfolgt wäre. Dem war aber nicht so. Der Zupnik ließ sich zuvörderst im Jahre 1602 kontumaciren, wußte aber dennoch die Sache noch bis 1604 hinzuziehen. Inzwischen erlaubten sich seine Unterbeamten (ein Podzupnik, ein Secretarius und Scribae), wie man glaubte, vom Zupnik selbst veranlaßt, mit bewaffneter Hand in das Kloster einzubrechen und die gröblichsten Beschimpfungen an den Mönchen zu verüben.

Man findet zwar nicht bemerkt, daß sie dafür gestraft wurden. Wir wollen aber zur Ehre der polnischen Justiz glauben, daß die Sache später zur Sprache gebracht, die Thäter bestraft seien, und sogar Wengierski's Absetzung erfolgte.

Wenigstens finden wir im Jahre 1608 einen

andern Salzdirektor Modliszewski, ohne daß Wengierski's Tod angemerkt wird.

§. 30.
Angelegenheiten des Bernhardiner Klosters von 1604—1620.

Die dem Kloster gehörende Sägemühle wurde im Jahre 1603 reparirt; 1613 aber fanden die Mönche es für gut, den Besitz derselben ganz aufzugeben, da er keinen erheblichen Vortheil gewährte. Dagegen legte das Kloster in demselben Jahre (1613) eigene bedeutende Brauerei-Gebäude an. Sonst hatte man den Haustrunk in einem Nebengebäude des Klosters bereitet. Aus der Anlage der Brauerei-Gebäude läßt sich schließen, daß das Kloster schon ziemlich reich geworden war. Wir lesen auch fortwährend in der Bernhardiner-Chronik von Häusern, die dem Kloster geschenkt wurden. Nach einer Kloster-Rechnung vom Jahre 1617 belief sich die außerordentliche Einnahme des Klosters an bedeutenden baaren Schenkungen auf 296 Fl. poln., im folgenden Jahre auf 300, die Einkünfte von den Häusern, liegenden Gründen, den Almosensammlungen, so wie kleinere Schenkungen u. s. w. nicht mitgerechnet.

Seit 1613 besoldete das Kloster einen eigenen Syndikus mit 20 Fl.

Vielleicht hatte der Reichthum des Klosters bedeutende Uebertretungen des Paupertäts-Gelübdes zur Folge. Die außerordentliche Revision des Klosters vom Jahre 1623 mochte dem aber nicht

steuern, da Paulus Lencicius, Gwardian des Klosters, damals gerade Provincial war.

Schon einige Jahre vorher war der Gwardian des Klosters mit mehreren Brüdern nach Land gegangen, um einige Reliquien bittweise zu erlangen. Er brachte auch nach vielen Bemühungen wirklich unter andern einen Schädel von einer der 11000 heiligen Begleiterinnen der St. Ursula (von denen es so gut als erwiesen ist, daß sie nie existirt haben) nach Bromberg. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß in Land einige Hundert von den Schädeln der eilftausend Jungfrauen lagen. Die von Land herbeigeschafften Reliquien wurden mit vielen Feierlichkeiten unter die Kirchenschätze aufgenommen*).

§. 31.
Leiden Brombergs in den Jahren 1622 bis 1629.

Im Jahre 1606 war Bromberg eine der ersten Handelsstädte in ganz Polen**). Im Jahre 1634 erfahren wir, daß sie noch vor Kurzem die Zierde von Kujawien war***). In diesem Jahre war kaum mehr eine Spur der alten Pracht und Herrlichkeit übrig. Der Reichthum des Klosters scheint bis dahin mit dem der Stadt gleichen Schritt gehalten zu haben und erlaubt einen günstigen Rückschluß auf den der Stadt.

In-

*) Chron. Bernh. p. 55.

**) Chron. Bernh. p. 1.

***) Privil. Vladisl. IV. a. 1634.

Inzwischen hatte nämlich die Pest, welche 1622 und 1623 in der Stadt wüthete, große Verheerungen gestiftet. Die Pest des Jahres 1604 war ohne merklichen Folgen vorübergegangen. Nicht so die von 1622. Es ist bekannt, daß in damaliger Zeit eine Epidemie weit gefährlicher war als jetzt, weil es an den nöthigen Schutzmitteln fehlte. Jederzeit hat aber eine solche Krankheit eine merkliche Verwilderung der untern Volksklasse und ein Sinken der allgemeinen Moralität zur Folge gehabt: besonders fand dies da statt, wo die allgemeine Bildung des gemeinen Mannes so niedrig stand, wie in Polen. Der gemeine Mann giebt, wenn er eine übereilte Verkürzung seines Lebensfadens zu befürchten hat, sich den Genüssen des Lebens, die im Bereiche seiner Mittel liegen, rücksichtslos hin und überschreitet demzufolge leichter als sonst die Schranken des Rechts und der Sittlichkeit. Der Bernhardiner Chronist mochte also wohl Grund haben, im Jahre 1623 gewaltig auf die Meineidigkeit und Verruchtheit der Bevölkerung Brombergs zu zürnen.

Zur Ehre der Stadt bemerke ich, daß dies das einzige Mal ist, daß ihre Geschichte dergleichen zu erwähnen hat.

Die Pest erschien noch einmal im Lauf dieses Decenniums in Folge der Kriegsläufte, deren Schauplatz auch unsere Stadt wurde und hatte im Jahre 1630 noch nicht aufgehört*).

Im Jahre 1629, während des Krieges, den Gustav Adolph von Schweden mit König Sigis-

*) Chron. Bernh. a. 1630.

mund III. von Polen führte, brachen die schwedischen Löwen*) über die Ossa nach Strasburg und rückten von dort zur Belagerung Thorns**). Wrangel stand auf dem linken Weichselufer. Das schwedische Korps, welches 1629 Bromberg nahm, war der Tradition zufolge von König Gustav Adolph selbst befehligt. Man zeigt sogar noch heute das Haus in der langen Straße, wo sein Hauptquartier gewesen sein soll. Mit den Details der genauesten schriftlichen Quellen läßt sich indeß diese Nachricht schwer vereinigen. So viel steht fest, daß sich Stadt und Schloß Bromberg tapfer gegen die Schweden vertheidigte.

Selbst das Bernhardiner Kloster mußte von den Schweden erstürmt werden, und ward von ihnen geplündert. Die in der Stadt befindlichen Kornvorräthe wurden natürlich aufgehoben: vermuthlich nur deshalb waren die Schweden bis Bromberg vorgerückt.

Weiterhin nach Großpolen kamen sie nicht. Wie lange die Schweden in unserer Stadt standen, ist nicht auszumitteln. Haben sie, wie erzählt wird, die ehemalige Dreifaltigkeits-Kirche an der Berliner Chaussee als protestantische Kirche erbaut, so muß ihr Aufenthalt von längerer Dauer gewesen sein.

Die Stadt wurde übrigens möglichst geschont, denn Gustav Adolph hielt strenge Mannszucht. Die

---

*) So nennt sie der Bernh. Chronist durchgängig.

**) Siehe die Geschichte dieses Krieges in Legnich's Preuß. Geschichte T. V. p. 198 sq.; Piasecii Chron. p. 404 sqq. Vergl. dazu Zerneken's belagertes Thorn, Khevenhüller's Annales T. XI. p. 810 sq.

gerühmte Klugheit des damaligen Bürgermeisters Martinus Orlowila mag mit dazu beigetragen haben.

Contributionen werden die Schweden wohl eingetrieben haben, jedoch scheinen diese im Vergleich mit den Bedrückungen, welche die durchziehenden, von Arnheim befehligten 10000 Mann kaiserlicher Hülfstruppen sich erlaubten, von gar keinem Belange gewesen zu sein. Das Privilegium Wladyslaw's IV.*), welches des Ruins der Stadt erwähnt, spricht nur von den schrecklichen Verheerungen Brombergs durch diese Hülfstruppen. Sie gehörten zu jenem Wallenstein'schen Heere, das dieser in 4 Wochen aus dem Auswurfe des durch den Krieg bereits so sehr verwilderten Deutschlands zusammen gesammelt hatte, und von diesem schickte man wahrscheinlich das ärgste Gesindel nach Polen**). In Folge dieser Kriegsereignisse mußte die Pest, welche seit 1623 noch nicht ganz aufgehört hatte, von Neuem um sich greifen.

Wie erwähnt, hatte sie im Jahre 1630 nach dem Waffenstillstand von Stuhm, welcher den Krieg beendigte, noch nicht aufgehört.

So lange die Schweden noch nicht nach Bromberg gekommen waren, bot der Krieg für den Getreidehandel unserer Stadt die allergünstigsten Conjunkturen. Aber die Aufhebung der Getreide-Vorräthe durch die Schweden, der Ruin vieler Familien, die Stockung des Handels, dazu die Pest und die

*) Priv. Wladisl. IV. a 1634.

**) Lengnich's Historia Pol. p. 142.

Durchmärsche, brachen in diesen Jahren die geprie: Blüthe der Stadt und die Ereignisse der folgenden Periode ließen dieselbe immer tiefer und tiefer sinken.

B. Einige unbedeutendere Ereignisse und Curiosa aus der Periode von 1346 bis 1629 *).

§. 32.

Praesagium.

Viele Jahre vor der Gründung des Bernhar: diner Klosters lebte in Bromberg ein frommer Schuster, Namens Myslo; dieser errichtete oft im Walde Kreuze aus Frömmigkeit und kam auch häufig an den Ort, wo nachmals das Bernhardiner: Kloster erbaut wurde, um zu beten. Er besaß die Gabe der Voraussagung durch den Beistand des heiligen Geistes. „An diesem Orte, sagte Myslo oft, wo so viele Schmutzereien verübt werden, wird das Lob Gottes und Christi dereinst herrlicher er: schallen, als irgendwo in Bromberg.“ Der Ort war mit Dornengesträuch bewachsen und es fielen dort Unanständigkeiten vor, die der Chronist näher zu bezeichnen Bedenken trägt.

§. 33.

Die Legende vom lachenden Danziger**).

Der Laienbruder Urban, ein Zimmermann, der zur Sammlung milder Beiträge behufs der Aufbauung

*) Quelle für diesen Abschnitt ist die Bernhardiner Chronik.

**) Chron. Bernh. ad a. 1485.

des Bernhardiner Klosters nach Preußen gereist war, wandte sich unter andern auch an einen sehr reichen Mann in Danzig. Dieser gab ihm nicht bloß nichts, sondern lachte ihn noch aus. An demselben Tage starb jedoch der lachende Danziger urplötzlich, wie man glaubt, zur Strafe für seine Hartherzigkeit und seinen unchristlichen Spott.

§. 34.

Geistererscheinungen*).

Der Gwardian der Bernhardiner, Cherubinus, der ein Lebemann gewesen war und mit dem Klostervermögen nicht zum besten geschaltet hatte, starb im Städtchen Zbaszyn. Die Brüder lasen zwar für ihn die nöthigen Messen, indessen hatte dies nicht den gewünschten Erfolg: vielmehr erschien Cherubinus nach seinem Tode noch mehrmals auf der Erde. Erstens nämlich einer Nonne Dorothea, genannt Krupna, in Posen. Er nennt ihr den Namen des Wirthes eines Kellers, dem er eine Weinschuld noch nicht bezahlt hatte, und fordert sie auf, dieselbe für ihn zu entrichten mit dem Versprechen, ihr beim Eintritt in den Keller ein Zeichen zu geben. Als die Nonne in den Keller tritt, kommt es ihr vor, als ob ein Hund oder etwas Anderes sie beim Fuße fasse. Sie beachtet dieses aber nicht, bezahlt übrigens die Schuld.

Einige Zeit nachher erscheint Cherubinus ihr von Neuem und verlangt, daß sie für ihn telam (Leinwand oder Tuch) bezahle. Sie erwiedert, daß

*) Chron. Bernh. a. 1485.

sie ihm nicht mehr recht traue, da er ihr das versprochene Zeichen nicht gegeben. Jetzt spricht Cherubinus: „Ich war es ja, der dich damals am Fuße festhielt; also geh nur, ich bitte dich, zu den Buden und bezahle die Waare. Die Verkäuferin, der das Geld gebührt, wird sich schon melden.“ Die fromme Nonne that wiederum, wie ihr geheißen war, und wurde auch wirklich zwischen den Buden gefragt, ob sie es sei, welche für den Pater Cherubinus das Gewebe bezahlen werde. Sie bezahlte nun auch diese Schuld.

Endlich erschien ihr Cherubinus zum dritten Male bei Nacht und verlangte, sie möge den Posener Bernhardiner-Gwardian Stanislaw de Slupi, und die übrigen Brüder in seinem Namen ersuchen, ihm seine Sünden zu vergeben und noch eine Messe für ihn zu lesen. Da befahl der Posener Gwardian (damals Ordens-Commissarius von Großpolen) aller Orten für Cherubinus Seelenmessen zu lesen. Man glaubt, daß diese endlich der Seele des Pater Cherubinus aus dem Fegfeuer zur ewigen Seligkeit verholfen haben.

Uebrigens war Cherubinus auch noch einer andern Nonne (in Kosten), die ihn bei Lebzeiten gar nicht gekannt hatte, erschienen. Auf ihre Frage, wer er sei, sprach der Geist: „Ich bin der Bruder Cherubinus, der vor Kurzem gestorben ist. Geh ins Bernhardiner-Kloster und sage dem Bruder N. N., er möge nicht so oft spazieren reiten, wenn er die ewige Seligkeit haben wolle.“ Da bemerkte die verständige Nonne, Cherubinus möge dem gedachten Bruder das lieber selbst sagen. Aber

der Geist entgegnete: „Es ist Gottes Wille, daß du es bestellst.“ Sie that es nunmehr.

§. 35.
Verschiedenes.

Im Jahre 1520 bemerkte man in Bromberg eines Morgens eine große Sonnenfinsterniß.

Das Jahr 1543 war sehr naß und kalt. Um Himmelfahrt fiel Schnee.

Im Jahre 1563 kam Feuer im Bernhardiner-Kloster aus durch Unvorsichtigkeit eines Mönches, der beim Lesen eingeschlafen war.

Im November des Jahres 1577 zeigte sich ein fürchterlicher Schwanzstern am Himmel, der von der ersten Nachtstunde bis zu sechsten sichtbar war.

„Anno 1609. Eodem anno dachowke przekladano na wapno po wszystkim Kosciele ex communi eleemosyna okrom kaplicy S. Anny. Ob bis dahin die St. Ägidien-Kirche mit Stroh gedeckt war, oder ob bloß von einer Dachreperatur die Rede ist, lasse ich unentschieden.

§. 36.
Die tiefste Baßstimme.

Das Bromberger Bier scheint nicht ohne Einfluß auf die Stimme des Pater Dionysius Bythgostianus gewesen. Er starb 1590 in hohem Alter, war Gwardian gewesen und hatte eine unerhört tiefe und sonore Baßstimme. Man nannte ihn deshalb Szyika (Hälschen). Wenn hundert Brüder mit ihm sangen, schien er allein zu singen.

Oft sang er so kräftig, daß der Fußboden dröhnte; der Anleger der Bernhardiner Chronik beruft sich dieserhalb auf das Zeugniß dreier Brüder. Dionysius war früher Cantor in Krakan. Dort sang er einst eine Passage eines Responsoriums so stark, daß die Meßpriester ängstlich aus der Kirche liefen, weil sie glaubten, die Decke müsse einstürzen.

C. Ueberblick über die inneren städtischen Verhältnisse Brombergs in der Zeit von 1346—1629.

§. 37.

Topographisches.

Kujawien hatte zwei Wojewodschaften (Palatinatus), Brzesc und Inowraclaw. Bromberg gehörte zum Palatinatus Inowraclaviensis (s. Innivladislaviensis, auch bloß Vladislaviensis genannt).

Diese Wojewodschaft hatte 2 Kreise (tractus, seltener circuli), den Bromberger und Inowraclawer. Der Castellan von Bromberg war ein Castellanus minor, d. h. ein solcher, der nicht ursprünglich Sitz und Stimme im Senat des Königreichs hatte. Die Stadt war noch am Ende dieser Periode mit einer Stadtmauer befestigt.

Die Häuser waren gemauert (civitas murata). Die Stadt liegt „in planitie Bardae fluvii

navigabilis," zu beiden Seiten der schiffbaren Brahe*).

Wo die Stadtmauern sich hinzogen, lehrt die Localität unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Spuren.

Das Bernhardiner-Kloster lag auf der Kujawer-Vorstadt außerhalb der Stadtmauern**). Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts erscheint auch schon die Danziger Vorstadt in der Bernhardiner Chronik. Die Brahe bildete also die Südgränze der eigentlichen Stadt, die Schwedenberge die Nordgränze, gegen Westen zog sich die Mauer in der Richtung der Straße hin, worin jetzt die evangelische Kirche liegt. Dort lag auch das kujawische Thor (porta, quae Cujaviam adspicit). Die Westseite mit dem Posener Thor (am Ende der Friedrichsstraße) zeigt noch Spuren der Stadtmauer.

Von den umliegenden Dörfern wird am frühsten Bartkodzeje (worin ein eigener Pfarrer, also auch eine Kirche), Sierßko (Czersk an der Brahe) und Okolo genannt.

§. 38.

Bewohner.

Außer den Bürgern und bürgerlichen Magistraturen Proconsul, Consules, Advocatus, Scu-

*) Matth. Strigkowski Sarmatia Europaea T. I. der Collectio von Mizler a Kolof p. 53. Vgl. Sarnicii descr. Pol. ibid. p. 242.

**) Chron. Bernh. ad a. 1553 p. 119.

bini, Sculteti, Vice-Advocatus, Bedellus civilis) wohnten in Bromberg viele königliche Beamte (Capitaneus, Vice-Capitaneus, Judex Castri, Notarius-Castri, Scriba-Castri, Zupnik oder Praefectus-Salinarum, Podzupnik, Secretarius und Scribae Salinarum, eine Zeitlang Judices terrae Bidgostiensis u. s. w.), Geistliche (der Pfarrer oder Parochus, Carmeliter-Mönche, mit ihrem Gwardian, den Lectoren, den Brüdern, den Laien-Brüdern, den Studiosis philosophiae, einzelne Jesuiten, die Clarissen-Nonnen, eine Zeitlang vielleicht ein evangelischer Geistlicher), ferner Edelleute auf kürzere oder längere Zeit.

Im sechzehnten Jahrhundert lockte nämlich der Gewinn, welchen der Getreidehandel den Bewohnern Brombergs gewährte, viele Edelleute, die ihr Gut verwirthschaftet hatten, sich als Getreidehändler in Bromberg niederzulassen. Sie gelangen hier, sagt der Bernhardiner-Chronist, in kurzer Zeit zu bedeutendem Reichthum und verheiratheten ihre Töchter mit beträchtlicher Mitgift.

Die ersten Bürger Brombergs waren aller Wahrscheinlichkeit nach größtentheils zuziehende Deutsche; zum Theil können es polnische Bauern gewesen sein, die nach den milden Bestimmungen Kasimir's unter gewissen Umständen ihrer Leibeigenschaft ledig wurden und in die Städte ziehen durften *).

*) Herburti Statut. regni Pol. Kmetto p. 252. Paulus Szerbic. Part. I. Const. 12. p. 48 sq.

§. 39.

Die ursprüngliche Verfassung der Stadt.

Die Aufgabe dieses Paragraphen ist die Interpretation des Privilegiums König Kasimir's vom Jahre 1346 und seiner Erneuerung durch Wladyslaw 1425.

Bei den bisherigen Interpretations-Versuchen scheinen zwei Hindernisse obgewaltet zu haben:

1) Man hielt die Punkte, die man nicht verstand, für unwesentlich und übersah ganz die historischen Bedingungen, unter denen die Privilegien erlassen wurden.

2) Man legte die Privilegien ohne Rücksicht auf die historische Entwickelung der Verhältnisse dem Zustande von 1773 zu Grunde und mühte sich vergeblich ab, denselben vollständig in beiden Privilegien ganz ohne Rücksicht darauf, daß beide zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen ertheilt wurden, prästabilirt zu finden.

Die leitenden Hauptpunkte für unsere Interpretation liegen in beiden Privilegien vor Augen:

1) Das Privilegium Kasimir's ist den Advocatis*) mit Rücksicht auf die zu gründende Stadt ertheilt. Das Privilegium Wladyslaw's dagegen ist auf Bitten der Stadt**) derselben mit der erforderlichen Rücksicht auf die Advocatie in Form

*) „ipsis (dem Kiesselhut und Conrad) damus et conferimus planitiem". (Priv. Cas).

**) Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher von einem „privilegium ipsorum (civiuum)" die Rede. (Priv. Wlad.)

der Bestätigung des Privilegiums Kasimir's ertheilt.

2) Im Privilegium Kasimir's sind zwar die Regalien nicht ausdrücklich vorbehalten, wie in der Bestätigung desselben durch Wladyslaw, jedoch versteht sich dies von selbst, und der Ausdruck libere, mansi liberi, der im Privilegium Kasimir's mehrfach vorkommt, bedeutet, wenn von tragbarem Grunde die Rede ist, deshalb nothwendig die Freiheit von der Poradlne (auch Krolestwo, d. h. Ragale im striktesten Sinne), Lanowe, Rastrale, oder Agraria genannt. Man hat daher, wo kein anderer Census ausdrücklich vorbehalten und die Libertas nicht bestimmt ist, die Leistung der Poradlne, als sich von selbst verstehend vorauszusetzen.

3) Häuptsächlich muß man aber die persönlichen Rechte der Advocati in ihrer Qualität als Locatoren von den Rechten der Advocatie oder Gerichts-Voigtei unterscheiden. Dieser Unterschied ist für den Sinn der Bestätigung des Privilegiums Kasimir's durch Wladyslaw von der höchsten Wichtigkeit. Wladyslaw bestätigte, wie erwähnt, das Privilegium der Stadt nicht dem Kiesselhuth und Conrad, die aller Wahrscheinlichkeit längst todt oder, wenn sie damals noch lebten, im Jahre 1409 bei der Eroberung der Stadt durch den Orden oder bei einer andern Gelegenheit davon gezogen waren, was die 1599 mit der Taxation der Voigtei beschäftigten königlichen Beamten der Commission annahmen, auch nicht ihren Nachkommen. Von neuen Locatoren, die in die Rechte der benannten hätte treten sollen, wird ebenfalls nicht mit einer

Silbe gesprochen. Ueberdies muß selbst der ungefügigste Gegner einräumen, daß die Bestätigung Wladyslaw's sich nur auf das im Jahre 1425 noch Historisch-Mögliche beziehen kann, so gut wie die späteren Bestätigungen dieses Privilegiums. Von locare, plantare, distinguere, limitare, granicies signare, ferner von eradicare, wo bereits ausgerodet war, konnte doch im Jahre 1425 oder gar 1484 und 1540, wo beide Privilegien (das von 1346 und das von 1425) wörtlich bestätigt werden, nicht mehr die Rede sein, da dies bereits 1346 geschehen, die 1409 zerstörte Stadt de facto wieder vorhanden war, und neuer Locatoren so wenig als der alten oder ihrer Nachkommen gedacht wird. Wer zu der wirklich lächerlichen Behauptung greifen wollte, daß ihrer nur zufällig nicht gedacht sei, der imputirt dem König Wladyslaw eine Leichtfertigkeit, die gerade dieser König Polens, der von 1424 bis 1430 einen von seiner Seite so besonnen geführten Privilegien-Streit mit der Nation hatte, am wenigsten besaß. Es ist bekannt, daß Wladyslaw's Streben durchweg auf die Vernichtung der Analoga der Feudalität gerichtet war, die seine Vorgänger Kasimir und Ludwig eingerichtet hatten. Schon aus diesem Grunde konnte er eine erbliche städtische Advocatie nicht wieder ins Leben rufen wollen, wo dies wie im Jahre 1425 nach der Zerstörung der Stadt, die ipso iure das Erlöschen der Privilegiums Kasimir's herbeiführte, lediglich von ihm abhing. Allerdings konnte er die, den Advocatis Kiesselhuth und Conrad qua Locatoren bewilligten Gerechtsame wieder zur Krone

ziehen, aber es lag ihm gerade besonders im Jahre **1425**, wo von der Thronfolge seines **1424** geborenen Sohnes die Rede war, und dieserhalb der Reichstag zu Brzesc in Kujawien gehalten wurde, an der Zuneigung und Anhänglichkeit seiner Unterthanen: es darf uns also gar nicht befremden, daß er der Stadt Bromberg das Privilegium Kasimir's, natürlich nur insoweit es noch Anwendung finden konnte, bestätigte und dadurch, daß er das Privilegium von **1425** der Stadt und zwar einzig und allein der Stadt ertheilte, ihr die darin enthaltenen persönlichen Gerechtsame der ersten Locatoren ipso iure übertrug, wobei er der Advocatie nur die ihr als solcher zustehenden Gerechtsame vorbehielt.

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zur Angabe des Inhalts der beiden Privilegien, die nunmehr nicht die geringsten Schwierigkeiten darbieten.

Der Vaigtei als solcher gebühren nach Kasimir's Privilegien nur 2 Denare von jedem Rechtshandel, den dritten zieht der König. Die Stadt bekommt, wie sich erwarten läßt, gar nichts.

Dagegen concurrirt die Stadt bei allen persönlichen den Advocatis qua Locatoren zugebilligten Gerechtsamen, den städtischen Gewerbsabgaben, den polizeilichen Strafgeldern, dem Census von den Bauplätzen, wovon nur die Locatoren und ihre Angehörigen frei sind.

Demnächst wird von den Rechts- und Territorial-Verhältnissen der Stadt gehandelt. Nachdem das Recht bürgerlicher Versammlungen und vorläufig natürlich auch der bürgerliche Gerichtsstand er-

örtert worden, wird der Stadt ein Territorium zugewiesen. Dies kann doch in aller Welt nicht der Bauplatz (es ist mehr als 1 Quadratmeile) sein, von dem bereits an seinem Orte, wo von der Locatio der Stadt gehandelt wurde, im Privilegium die Rede war, noch weniger aber eine Bestimmung der Gränzen der Voigtei, denn sie heißen granicies oppidi und nicht advocatiae.

„Demum dicti nostri oppidi Kunygessburg granicies (Gränzen) et metas (Weichbild) hoc declaramus:

Primo videlicet incipiendo a fluvio dicto Dbra eundo via quae ducit ad Junisvladislaviam ad lacum Pelczino sic nuncupatum; a quo laco ad gades (Gränzhaufen) monachorum de Biszowia; a quorum monachorum gadibus per fluvium eundem Dbra ad gades Jachtkcze usque ad graneciem Nenicze; et a Nenicze ad granicies Misluczin; et a Misluczin ad praedictum lacum „Pelczino extra viam etc."

Diese Gränzen schließen in sich: campos, mericas (was ich mit „Dickicht" vom alt-polnischem Worte mierzch erkläre), silvas, borras (Nadelwald) et alia bona, die bis dahin königlich gewesen waren. Die Advocati sollen die Gränzen in Feld und Wald abstecken, ohne dabei die angränzenden Edelleute zu beeinträchtigen. Innerhalb dieser Gränzen erhalten sie nun (natürlich nur qua Locatoren, denn es ist nicht abzusehn, wie sie als Inhaber der Advocatie dazu kommen sollten, um so mehr, als es dem Ertheiler des Privilegiums die unverständigste Confusion imputiren hieße, wenn man willkührlich

annähme, daß er jetzt wieder von den Rechten der Advocatie spräche, jeden zehnten Mansus*) mit allem Genuß und voller Freiheit (wie nachher ausdrücklich gesagt wird) für sich und ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts.

„Item damus et conferimus dicto oppido nostro Kunigessburg viginti mansos liberos penes ipsum oppidum etc.", wovon die Advocati zwei haben sollen. Dies sind die einzigen Freihufen, welche die Stadt erhält, alle übrigen sind mit der Poradlne belastet. Ob es deren aber noch innerhalb der Stadt-Gränzen gab, oder das Territorium im Uebrigen ganz bewaldet war, ist gleichgültig. Daß auch von diesen 20 Hufen die Advocati 2 Freihufen bekommen, während ihr gesammter übriger im Stadt-Territorium belegener Grundbesitz ebenfalls frei war, ist mit dem im Privilegium ausgesprochenem Princip: „die Advocati erhalten ein Zehntel vom tragbaren Boden" im Einklange.

Endlich wird den Advocatis außer der Mühlengerechtigkeit noch eine Locatio in Bielicze (Beelitz) ebenfalls libere, so lange ihre Nachkommen le-

*) Mansus hat in Polen nie „Hof" bedeutet wie ursprünglich in Deutschland. Mansus heißt in Polen so viel als Lan d. h. polnische Hufe und wird auch fast überall durch Laneus erklärt. So im Privil. Joh. Casim. a 1643. Mehrere Stellen findet man bei Hartknoch de rep. Pol. p. 809. M. s. auch Cromer de reb. Pol. p. 229. Der Ausdruck Mansus wird aber, was wohl zu merken ist, immer nur von Hufen, Ackerland gebraucht gefunden. Nareszewicz (T. IV. p. 59) belegt, daß ein Laneus ursprünglich so viel Land war, als man mit 2 Rindern und eben so viel Pferden bestellen konnte.

leben, zugewiesen. Diese Locatio lag eben so wohl, als die erwähnten XX mansus innerhalb der Stadtgränzen.

Daß die Advocati als Locatoren das Recht der Ausrodung und Urbarmachung, wie sich von selbst versteht im Einverständniß mit der Stadt, die dabei zu $\frac{9}{10}$ interessirt war, ausüben durften, besagt das Privilegium ausdrücklich und bestimmt, daß von den tragbar gemachten Ländereien mit Rücksicht auf den 10ten Mansus, mochten auch die Locatoren 100 oder 200 oder mehr oder weniger Mansi auf diese Weise für sich tragbar machen, erst nach Aussterben ihrer Familie ein Census gezahlt werden sollte.

Endlich wird über das in der Erde etwa zu findende Metall, über die Brah-Schiffahrt (namentlich mit Holz) und zuletzt vollständig von der Exemtion der Bürger von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausführlich gesprochen.

§. 40.

Rechtliche Folgen des Privilegiums Wladyslaw's vom Jahre 1425.

Da, wie wir gesehen, das Privilegium von 1425 der Stadt ertheilt war, und sich überdies nur auf das damals noch Historisch-Mögliche bezog, da ferner von neuen Locatoren nicht die Rede ist: so ergiebt sich Folgendes:

1) Die Vogtei behielt nur die Rechte, welche das Privilegium von 1346 ihr bestimmte, d. h.

zwei Denare von jedem Rechtshandel und weiter gar nichts. Daß den Vögten übrigens ihre Amtsrechte blieben, lag im Fortbestehen der Vogtei. Außerdem blieben ihnen, wie die darüber sprechenden Akten lehren, aber nur faktisch diejenigen Antheile an Abgaben, wobei sie mit dem Könige participirten und zwar aus dem Grunde, weil Wladyslaw alle Regalien sich ausdrücklich vorbehalten hatte, jedoch nicht generaliter, sondern nur in specie den Antheil am Census von den städtischen Häusern und von den Mühlen, deren Anlage übrigens fortan städtische Gerechtigkeit ist. Der Antheil an den polizeilichen Strafgeldern und an den gewerblichen Abgaben blieb aber de facto weder der Vogtei noch dem Könige, wie aus der Lustration der Starostei vom Jahre 1661 ausdrücklich sich ergiebt. Diese Abgabe konnte nämlich leicht umgangen werden, indem man sie unter einer andern Firma erhob, was bei dem Haus- und Mühlenzins nicht möglich war. Daß in Polen auf ähnliche Weise überhaupt der größte Theil der ursprünglichen Regalien verloren ging, steht längst historisch fest.

2) Die Rechte der Locatoren als solche kamen an die Stadt, also Beelitz, der 10te Mansus und die sonstigen Einkünfte. Es ist somit ganz gleichgültig, ob der 10te Mansus den Locatoren pro indiviso mit der Stadt im Jahre 1346 bewilligt war, oder ob eine Separation, die übrigens im Privilegium nicht ausgesprochen ist, erfolgt war, oder nicht. Namentlich fiel auch die Mühlen-Gerechtigkeit, die schon dem Principe nach in der

Ertheilung des magdeburgischen Rechtes lag, der Stadt zu und wurde ihr auch bestätigt*).

3) Die Vogtei hatte fortan vorläufig nicht den mindesten Grundbesitz. Es ist auch nie und nirgend in den Privilegien dieser Periode davon die Rede, während die Gränzen der Stadt in denselben doch fortwährend und namentlich auch in dem vor einer königlichen Commission im Jahre 1599 geschlossenem Gränz-Recesse anerkannt und bestätigt worden. Erst dadurch, daß die Familie Koscielec zu dem Capitaneat von Bromberg noch die Advocatie erhielt, konnte es scheinen, als ob von einem Grundbesitz des Advocatus, den er aber nur qua Capitaneus hatte, die Rede sein könne.

Noch verdient ausdrücklich bemerkt zu werden, daß des Antheils an den polizeilichen Strafgeldern, eben so wenig wie des Antheils an den bürgerlichen Gewerbs-Abgaben als der Voigtei zustehend, namentlich auch nicht in der Lustracya Starostwa vom Jahre 1661, die doch alle Rechte der Vogtei vollständig aufführt und aufführen mußte, gedacht wird. Es ist dies eine beweisende Probe für die Richtigkeit unserer Argumentation, daß in Folge des Privilegiums von 1425 die Rechte der Advocati qua Locatoren an die Stadt gekommen sind.

Man kann fragen, warum Wladyslaw der Stadt nicht lieber ein neues Privilegium ertheilt, sondern vielmehr das alte bestätigt habe. In

*) Durch das Privil. von 1523, welches der Stadt die Anlage von Kanälen und Wasserleitungen, die doch nur, wenn sie die Mühlengerechtigkeit hatte, von Belang sein konnte, gestattet.

rechtlicher Beziehung ist diese Frage ganz müßig: der Historiker erklärt sie aus dem Bestreben Wladyslaw's, sich aller Neuerungen zu enthalten, aus seinem festen Willen nur Schritt vor Schritt nachzugeben, wo es sich um den Nachtheil der Krone und nur Schritt vorwärts zu gehen, wo es sich, wie in der Urkunde von 1425, welche die erbliche Vogtei ipso iure aufhob, um die Vortheile derselben handelte.

§. 41.

Der Stadtwald.

Man mag alle in den beiden vorigen Paragraphen geführten Argumentationen der geschichtlichen Interpretation zum Trotz verwerfen, man mag die beiden Privilegien von 1346 und 1425 so willkührlich erklären, als man immer will, ja man kann sie durch einen Machtspruch für ungültig erklären, der Wald innerhalb der durch diese Privilegien bestimmten Gränzen steht dennoch der Stadt zu.

Ich enthalte mich aller andern Beweisführung, weil sie in den Akten der Stadt schon so vollständig geführt ist, daß die Richter erster und zweiter Instanz, der Stadt den Wald zusprachen, und führe nur noch mit Rücksicht auf die oben (§. 20) gegebene Geschichtserzählung das Urtheil der Richter von Brzesc vom Jahre 1504 buchstäblich und nur mit Auflösung der Abbreviaturen an:

Nos Martinus de Borzymovycze Judex et Nicolaus de Janyszewo Subiudex terre Brzestensis significamus tenore presencium universis

singulis quibus expedit Quomodo dum in presencia Regie Maiestatis judicys Regalibus protunc celebratis iudicantes sedebamus. Constitutus coram judicio Regali Johannes ministerialis Brzestensis restituit et Recognovit Quia prima secunda tertia et quarta ultra Jus vicibus clamavit (vorgeladen hat) Laboriosos Kmethones (Bauern) Barthodzeye Ville Castri Bidgostiensis ut venirent et comparerent termino eis nomine Regie Maiestatis per magnificum dominum Ambrosium de Pezponie Palatinum Siradiensem et Maioris Polonie Capitaneum generalem commisso et assignato in convencione generali Pyothrkoviensi (zu Petrikau) pro festo Sancte Agnetis proxime preterito instituta et celebrata Ad primum et felicem Sue Majestatis in Brzesc adventum Ad instanciam preindicatorum Civium de Bidgostia. Pro et super eo. Quia dicti Kmethones Barthodzeye occupaverunt et destruxerunt Borras (Nadelwaldungen) Nemora Silvas et Mericas per alveariorum edificacionem in grave preiudicium et ingens damnum ipsorum civium de Bidgostia Qia dicti Kmethones Barthodzeye nec per se nec per suum procuratorem termino eis assignato comparuerunt nec comparere tentaverunt Nos denno iudicio regali presidentes attenta et considerata predictorum civium Bidgostiensium iusticia evidenti*) in predictis Borris memoribus silvis mericis et alvearjs

*) Wahrlich, die Waldgerechtigkeit der Stadt ist evident!

ipsis in eisdem liberam pansicam*) et iustam tenutam et possessionem per ipsos Cives tenendam habendam perpetue et in evum (aevum) possidendam secundum quod limites scopuli et signa ab antiquo ostendunt iuraque et privilegia**) ipsorum desuper latius cavent decrevimus et presentibus determinamus in contumatiam ipsorum Kmethonum Barthodzeye ipsis omnimodam cessionem et silentium perpetuum de premissis Borris Nemoribus Silvis Mericis et alveariis imponendum et decernendum Super quod ipsi Cives Bidgostienses adiudicatorium solverent***). In cuius Rei testimonium sigilla nostra presentisunt appensa. Actum et datum in Brzescze feria sexta ante dominicam Palmarum (Sonnabend vor Palmsonntag) Anno Domini Millesimo Quingentesimo Quarto.

Nichts kann entscheidender und klarer sein als dies Urtheil. Der Wald gehörte also innerhalb der in den Privilegien von 1346 und 1425 bestimmten Gränzen der Stadt. Daß die Bauern *nicht* etwa appellirt (was übrigens in diesem Falle gar nicht möglich war) geht daraus hervor, daß die Sentenz von 1504 im Gränz-Receß von 1599 von einer

*) Von panski „herrschaftlich".

**) Also innerhalb der in dem Stadt-Privilegio bestimmten Gränzen.

***) Dies war usus fori. Der Gewinner einer Vindications-Klage bezahlte das adiudicatorium.

königlichen Commission als gültig und rechtsbeständig anerkannt wird.

§. 42.
Kurze Uebersicht der übrigen Rechte, welche die Stadt in der Periode von 1346—1629 erwarb.

I. Das Münzrecht. Dieses wurde durch das Privilegium von 1346 der Stadt ertheilt und besonders durch die Privilegien von 1425, 1484, 1540 bestätigt. In Kujawien waren Bromberg und, wie es scheint, Inowraclaw die einzigen Städte, welche das Münzrecht hatten. In Großpolen hatte es, so viel ich weiß, nur Kalisch und Posen, so wie das Erzstift Gnesen. Als gangbare Münzen erschienen in Bromberg Thaler, Gulden, Groschen, Scoti Denariorum.

Vorhanden sind von Bromberger Münzen: 1, Solidi aus dem XV. Jahrhundert*) 2, Thaler**) 3, erwähnt Leitzmann in Bromberg geprägter Groschen vom Jahre 1650, also noch aus der folgenden Periode***).

II. Freies Schiffahrts- und Flußrecht auf der Brahe und Weichsel. Da davon oben vielfältig gehandelt worden, verweise ich kurz auf die Privilegien von 1346, 1425, 1484, 1540, so wie auf die im Jahre 1502 definitiv ausgesprochene Freiheit vom Danziger Weichselzoll.

---

*) Preußische Sammlungen II. S. 606.

**) Madai's Thaler-Kabinet S. 370.

***) Man sehe Ledebur's Archiv für Preuß. Gesch. Band IX. Heft 3 und 4.

III. Schutz gegen die Anlage von Speichern und andern Handelsniederlagen in der Nähe und zum Nachtheil der Stadt, nach dem Privilegium Sigismund's vom Jahre 1595.

IV. Privilegium über den Salzhandel vom Jahre 1563. Dies besagte: Concedimus eam potestatem subditis nostris civibus Bidgostiensibus sal album minutum Rathenicum (feines, weißes galizisches Salz) desiderari deesseque contigerit, sal granulatum transmarinum (grobkörniges englisches und holländisches Salz) a Gedano (Danzig) vel aliunde in civitatem Bidgostiensem scaphis vel quibuscunque navigiis importare invehere et libere ac manifeste nullo prohibente (der Salzverkauf war sonst Regal) venale habere ac divendere in terras nostras possint ac valeant temporibus perpetuis. Cum autem sal nostrum Ruthenicum in salinas nostras invehi debebit, salinarum nostrarum praefectus ante eius importationem in sex septimanarum (Wochen) spatio ante salis nostri Ruthenici advectionem computando, eis denunciare debebit. Ut intra sex septimanarum spatium cives nostri Bidgostienses sal suum granulatum omne divendant. Quod qui illorum intra idem sex septimanarum spatium totum sal suum transmarinum divendere non poterint, Salinarum nostrarum praefecto denuntiare debebunt. Salinarum nostrarum praefectus illud obsignare (versiegeln) debebit ita, ut illud sal totum sale nostro Ruthenico in salinis nostris Bidgostiensibus durante in quodam quasi sequestro ponatur, neque prius quam post salis nostri

Ruthenici divenditionem vendi permittatur. Es war also eine liederliche Wirthschaft in Polen. „Wer, wenn galizisches Salz da ist, fremdes Salz verkauft, zahlt vierzehn Mark polnisch an den Fiskus. Wer aber fremdes Salz verkauft, wenn kein einheimisches in der Salzniederlage vorhanden ist, der zahlt von der Last (à 16 Tonnen) 3 Fl. poln. (à 30 Gr. poln.) an den Salzdirektor, der dem Thesaurius Rechnung legt."

§. 43.

Städtische und königliche Abgaben.

Von den städtischen gewerblichen und polizeilichen Abgabeu ist bereits oben gesprochen worden. Ihre Höhe wurde in einer alljährlich gehaltenen Bürgerversammlung bestimmt.

Die königlichen Abgaben waren:

1) Die Poradlne von den ursprünglichen Comunal-Besitzungen mit Ausnahme der Freihufen. Ich bemerke nochmals, daß die Poradlne nur vom Ackerlande erhoben wurde.
2) Der Census von den ursprünglich den Locatoren zugebilligten zehnten Mansis.
3) Das Zapfengeld seit dem funfzehnten Jahrhundert.
4) In Kriegsfällen die Stellung von 2 Kriegern, von denen der eine vollständig, der andere leichtgerüstet war*), und welche beide, wie sich von selbst versteht, mit Zehrung auf ein halbes Jahr versehen sein

*) Privil. Casim. a. 1346.

mußten. Zu dieser Leistung kam noch die Einquartierungs-Last.

§. 44.
Verhältniß der Stadt zum Vogt und Capitaneus des Schlosses.

Daß der Advocatus kein königlicher Beamter war, versteht sich von selbst. Was hätte die Ertheilung des magdeburgischen Rechtes und der Exemption der Städter von dem Gerichts-Sprengel der königlichen Beamten für einen Zweck gehabt, wenn der Advocatus ebenfalls als ein königlicher Beamter betrachtet werden sollte? Das Beiwort „regius" oder „regis", welche die Advocati in Polen bisweilen führen, beweist gar nichts, denn unzählige Mal, namentlich im Jahre 1682, heißt der Proconel und die Consules ebenfalls „Proconel et Consules" „Sacrae Regiae Majestatis" und dies waren doch wahrhaftig keine königliche Beamte. Der Advocatus wird auch immer mit zu den städtischen Obrigkeiten gezählt und steht im Range den Consulibus nach (siehe §. 18). Er war nur der Stadt wegen da, nicht die Stadt des Advocatus wegen. Es muß aber dessenungeachtet zugegeben werden, daß, wo die Stadt die Vogtei nicht an sich gekauft hatte (was z. B. Kalisch gethan hatte), auch dem Könige das Recht der Einziehung der Vogtei zuständig gewesen wäre, wenn nicht die Pacta conventa das Fortbestehen sämmtlicher auf Privilegien gegründeten Rechte jedesmal ausdrücklich stipulirt hätten, und nicht überdies die Einziehung

der Advocatie als eine Verletzung der Rechte der Städte hätte betrachtet werden müssen.

Während der Geschäftskreis des in Bromberg wohl nicht durch Cooptation ergänzten Rathes (der Consules und des Bürgermeisters oder Proconsul, den die Bürger ebenfalls wählten) sich auf die Verwaltung der niedern Polizei, der städtischen Einkünfte, die Aufnahme neuer Bürger und der Appellationen zweiter Instanz in Civilsachen *) (denn in Bromberg hatten in Folge der besondern Bestimmung des Privilegiums Kasimir's die Scabini natürlich in Verbindung mit den Advocatis in sölchen Sachen als erste Instanz zu richten), hatte der Advocatus und die ihm zur Seite stehenden Scabini und Jurati **) die erste Instanz in sämmtlichen Prozessen der Bürger auch in Blutsachen. In letztern galt nur eine Appellation an den König, in Civilsachen sollte das Gericht der Consules von Jnowraclaw (Vladislavia ist hier nicht Wraclawek an der Weichsel) eine dritte Instanz bilden. Außerdem war der Advocatus als Defensor civitatis Mittelsperson beim Schutze der städtischen Gerechtsame und nimmt daher an Gränzrecessen, Streitigkeiten über städtische Rechte rc. Antheil ***).

*) Ueber den letzteren Punkt s. d. Privil. Casim. a. 1346.

**) Auch wohl Sculteti genannt, wie auch der Advocatus selbst Scultetus heißt in Privil. Casim. M. a. 1347 ap. Prilus cf. Hartknoch de rep. Pol. p. 807 und ferner p. 808, wo es aus einem Privilegium von 1544 heißt: Advocati sive sculteti regii.

***) M. vgl. das Privil. Kasimir's mit dem §. 17 und §. 18 angeführten Stellen.

Die Bürger waren also von jeglicher Jurisdiction des Capitaneus eximirt. Nur wenn sie wollten, konnten sie sich in Civilstreitigkeiten an ihn als dritte Instanz wenden. Die Amtsgewalt des Capitaneus, der auch in dieser Periode schon Starost heißt, war übrigens folgende*):

1) **Tenuta bonorum castri. Tenuta** bedeutet „Besitz in Folge königlicher Verleihung". Es giebt auch bloße **Tenutarii**, welche die übrigen Befugnisse des Capitaneus nicht haben und auch wohl **Castellani minores** heißen.

2) Beaufsichtigung und Vertheidigung der **Arx**.

3) Polizeigewalt und Jurisdiction im Bezirke des Capitaneats gegen Diebe, Räuber und Störer der öffentlichen Ruhe**) und zwar ohne Unterschied gegen Landleute, Bürger (so weit ihre Privilegien es gestatten) und Adel.

4) Execution der Sentenzen sämmtlicher Gerichte, falls die Partheien sich nicht fügten. Gehorcht der Verurtheilte nicht alsbald, so verfällt er ins Doppelte der auferlegten Leistung, sodann ins Dreifache. Hilft dies Alles nichts, so bietet der Capitaneus den Adel gegen ihn auf.

5) Schutz der sämmtlichen Privilegien, so wie

---

*) Hauptstelle: Cromer de rep. et mag. Pol. p. 161 sq. in T. I. der Collectio von Mizler a Kolof.

**) Im Jahre 1423 wurde bestimmt, daß sie über Diebstahl, Raub, Nothzucht und Brandstiftung zu richten hätten. Seit 1607 richteten sie aber auch Entführungen. Später wurden ihre Befugnisse in dieser Hinsicht noch erweitert. Man sehe Hartknoch de rep. Pol. p. 736.

der Einwohner ohne Ausnahme gegen ungerechte Steuer-Erheber. Der Capitaneus hat auch die Beitreibung sämmtlicher Abgaben, so weit sie königlich sind, und nicht besondere Exactoren dazu bestellt sind.

6) Citationen des Adels vor die Judicia terrestria oder Adelsgerichte, davon eins auch in Bromberg war*).

Um einen flüchtigen Ueberblick über das gesammte polnische Gerichtswesen bei dieser Gelegenheit zu geben, bemerke ich noch, daß der Edelmann die Gerichtsbarkeit über seine Bauern hatte, geistliche Gerichte in Kirchensachen (zum Theil auch über Testamente) die Reichstage über gewisse Vergehungen des Adels (namentlich über Hochverrath), eigene Richter (auch wohl Commissionen) über Regalstreitigkeiten und immer Commissionen in Streitigkeiten des Königs mit der Geistlichkeit zu richten hatten, und daß im Allgemeinen sämmtliche Appellationen an den König gingen.

In Betreff der Arx waren die Capitanei zunächst dem Castellanus untergeordnet. Auch Bromberg war der Sitz eines Castellans.

Unter dem Capitaneus stand häufig ein Subpraefectus Castri, immer ein Judex Castri. Der Capitaneus setzte Beide ein; es mußten im Capitaneat angesessene Edelleute sein. Der Actuar des Capitaneus heißt Notarius Castri.

Seit die Bromberger Vogtei mit der Starostei verbunden war, mußte nothwendig ein Vice-Advo-

*) cf. Cromer de rep. Pol. p. 160.

catus als Verwalter derselben erscheinen, der in einem rein-persönlichen Verhältniß stand. Zuweilen waren Bromberger Bürgermeister solche Advocati, z. B. Lochowski um 1630 und 1640, Andreas Kraus 1695, u. s. w. Bei Gelegenheit des Verkaufs der Voigtei*) Seitens des Johann von Koscielno mit Einwilligung seines Bruders Andreas (den der Abschreiber der Verhandlungen fälschlich Albertus nennt — wahrscheinlich stand nur der Anfangs-Buchstabe A. im Original) an den Capitaneus Smogolecki, welcher vor einer königlichen Commission im Jahre 1599 oder 1600 geschah, kamen die Rechte der Vogtei von Neuem zu Sprache.

Trotz der Protestationen der Stadt (welche sich übrigens in einem Punkte über ihre Rechte selbst irrte) wurde das Privilegium Kasimir's willkührlich erklärt. Man unterschied nämlich die Rechte der Voigtei von den Rechten der Locatoren gar nicht. Ein Hauptpunkt, nämlich der zehnte Mansus, der seit länger als 170 Jahren den Vögten nicht gehörte, hätte die Parteien und die Commission aufmerksam machen sollen. Von diesem wird aber im Decretum mit keiner Silbe gesprochen, obwohl die eine Partei ihn zur Sprache gebracht hatte. Der Grund davon springt in die Augen: kein Mensch wußte, daß der zehnte Mansus der Vogtei de facto während der letzten 170 Jahre zuständig gewesen wäre. Ein zweiter Punkt des Anstoßes wurde umgangen, nämlich die 2 Hu-

*) Ich beziehe mich jetzt auf die Akten der Kommission in der Series Documentor. fol. 152 sq.

sen penes oppidum. Niemand wußte, wo sie waren; ganz natürlich: sie gehörten den Vögten schon seit länger als 170 Jahren nicht mehr. Man requirirte die Stadt, und diese, welche sich in diesem Punkte über ihre Rechte selbst täuschte, rückte mit 2 Mansis bei Grodztwo hervor, die sie am liebsten opfern mochte, weil darauf, wie ausdrücklich erwähnt wird, ganz verfallene Gebäude standen.

In einem dritten Punkte, dem Besitz von Beelitz, das nun auch zur Voigtei gezogen werden sollte, ließ sich die Stadt aber nicht beeinträchtigen, denn alle Welt wußte und mußte wissen, daß dies (seit mehr als 170 Jahren schon) eine städtische Besitzung war. Die Stadt protestirte also, man kehrte sich indeß an dergleichen bekanntlich in Polen nicht besonders. Nun entstand aber eine neue Verlegenheit: man wußte nämlich anfangs nicht, wie viel man der Stadt, als zu Beelitz gehörig nehmen sollte. Doch darüber verglich man sich leicht. Die Commission maß recht symmetrisch 3 Lanei und 7 Morgen ab, und berechnete dies bei der Taxation der Vogtei. An einem vierten Punkte nahm man aber reellen Anstoß, nämlich an dem Antheil an den polizeilichen Strafgeldern und an den städtischen Gewerbsabgaben. Diesen Antheil zu taxiren war auch in der That schwierig, da er seit mehr als 170 Jahren gar nicht erhoben war, die Abgaben selbst und die Strafgelder überhaupt vielleicht ganz aufgehört hatten.

Die weise Commission that das Mögliche, das heißt, sie taxirte diese Einkünfte der Vogtei gar

nicht und tröstete sich mit der Reflexion: „quod hi proventus incerti sint.“ Anders verfuhr man mit den Einkünften von den Fleischbänken am Schlosse. Es versteht sich, daß für diese bis dahin eine Abgabe theils an den Capitaneus, theils an die Stadt entrichtet war. Die Commission aber war glücklich, wenigstens einen Punkt gefunden zu haben, wo über die Abgaben-Antheile nach dem Privilegium Kasimir's, wie sie es sich erklärte, verfahren werden konnte, und taxirte ein Drittel als vogteilich. Ein fünfter Punkt war wieder äußerst bedenklich: nämlich die beiden dem Kiesselhuth und Conrad zugebilligten freien Bauplätze. Niemand wußte darüber etwas, wie natürlich, da dieses Recht mit den übrigen persönlichen Rechten der Locatoren schon seit mehr als 170 Jahren erloschen war. Ueber diese Schwierigkeit ließ sich aber die Commission, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, keine grauen Haare wachsen, sondern ging sicco pede darüber weg und taxirte davon nichts.

Die übrigen Punkte boten keine Schwierigkeiten und sind mit den Rechten der Stadt und der Vogtei, wie wir sie dargestellt haben, vollkommen conform. Daß aber der Stadtwald der Vogtei gehöre, davon wußte man in dieser Periode noch kein Sterbenswörtchen.

König Sigismund, an den die beiden Parteien, die eine wegen zu hoher, die andere wegen zu niedriger Taxation appellirten, hieb mit dem Schwerte seiner Gerechtigkeit dazwischeu und brachte so freilich die Sache ins Reine, warf aber auch zugleich

durch

durch sein Dekret den Apfel der Eris zwischen die Stadt und die Vogtei.

§. 45.
Nachträgliche Bemerkungen über den Handel der Stadt von 1346—1629.

Das Allgemeine über den Handel Brombergs ist bereits erwähnt. Die Handelsgegenstände, welche von Bromberg stromabwärts gingen, sind §. 12 aufgezählt. Wir fügen folgende Bemerkungen hinzu:

Noch um **1574** war der Handel mit Wachs bedeutend, wie sich daraus schließen läßt, daß die Strafen, welche das Privilegium der Schiffer und Kaufleute bestimmt, in Wachs entrichtet wurden, ein Zeichen, daß Wachs dem baaren Gelde ziemlich gleichstand. Ueber die Zeideleien in Bartelsee ist zum Jahre **1504** bereits gesprochen. Im Jahre **1664** waren sie noch von Erheblichkeit.

Schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts wurde das Getreide auf Dubassen und Flößen („off Flossen und yn tubas"*) von Bromberg nach Danzig gebracht. Im Jahre **1606** war Getreide (welches aus Kraina, Kujawien und Paluкki kam) und Holz (aus den Bromberger, Tucheler und Koronowoer Forsten) die hauptsächliche Handelswaare, die stromabwärts ging**). Die Anlage langer Speicherreihen an beiden Ufern der

*) Voigt's Gesch. Preußens T. VI. S. 314 Anm.

**) Chron. Bernh. p. 2 et 3.

Brahe, die ihrer Größe und Ansehnlichkeit nach beachtungswerth waren, stand damit in Verbindung*).

Auch der Rückhandel von Danzig war ganz frei. Von dort kamen besonders Häringe, fremdes Salz, Pomeranzen, französischer Wein, Vinum Rigense, Kanariensect, griechische Weine (Vinum Candicum et Malmaticum, d. h. Malvasier) u. s. w. Der Wein von Riga mag nicht besonders wohlschmeckend gewesen sein. Schon der westpreußische Wein, der im vierzehnten Jahrhundert als ausgezeichnet galt, und hin und wieder noch im achtzehnten gekeltert wurde, würde uns heut zu Tage eben so wenig schmecken, wie die einst gerühmten Weine der römischen Campagna.

Vor der Anlegung der königlichen Salzmagazine (Salinae) um 1522 kam alles Salz, welches diese Gegenden brauchten, anfänglich allein aus Holland, dann auch aus England.

Seit 1522 wurde meist galizisches Salz gebraucht. Das Salz stand übrigens damals in viel höherem Werthe als jetzt. Das Chron. Bernhardinorum macht von einigen Tonnen geschenkten Salzes mehr Aufhebens als von 100 Gulden.

Daß der Tuchhandel nicht unbedeutend war, versteht sich von selbst, auch Töpfe gingen stromabwärts.

---

*) Chron. Bernh. 1. 1.

§. 46.

Maaß, Gewicht und Preise.

Von Maaßen und Gewichten erscheinen:

1) Die Chorda von 10 Ruthen.
2) Die Ruthe von 15 Fußen.
3) Die Elle (Ulna).
4) Die polnische Hufe (Lan, laneus, mansus).
5) Getreidemaaß ist der Malter (Maltrum).
6) Salz wurde nach Lasten bestimmt (Lastum). Die Last hatte 16 Tonnen (Tunnas).
7) Das Pfund hieß öfter talentum als libra.
8) Edle Metalle, namentlich das Silber wurde nach Marken bestimmt. Die Mark hatte 4 Ferto (Vierdunge). Um 1520 stand der Ferto in unseren Gegenden wenigstens einem gemästeten Schweine an Werthe gleich.

Der Lebensunterhalt mußte wenig kosten, da Alles sehr billig, d. h. das Geld sehr theuer war. Eine Hauptglocke kostete 30 Fl. polnisch, und doch war noch in der folgenden Periode das Bromberger Glockenspiel das beste in Kujawien.

Von einem Vordergebäude wurde eine jährliche Miethe von 12 Fl. polnisch entrichtet. Der Syndicus der Bernhardiner bekam im Jahre 1618 eine Renumeration von 20 Fl.

§. 47.

Gewerbe, Künste u. s. w.

Unter den Gewerbtreibenden Brombergs machen sich besonders die Schuster und Töpfer bemerklich.

Die Letztern wohnten besonders in den Vorstädten, auch in Bartelsee und Czersk gab es ihrer sehr viele. Der Chronist von 1606 beschreibt weitläufig, wie die Töpfe auf den Kähnen, welche sie stromabwärts führten, wie ein runder oder länglicher Berg aufgethürmt wurden.

Nächstdem finden sich Weber, Zimmerleute, Maurer, Handelsbuden (mercatoram bancae); auch Bad- und Barbierstuben (balneariorum stubae) erwähnt das Privilegium von 1346. Auch Pflasterer erscheinen früh, Glasmaler im Jahre 1590.

Der Gwardian Dionysius, dessen ich oben bei den Curiosis gedacht habe, war ein geschickter Lampenverfertiger.

Die Bierbrauerei blühte um 1500. Die Schenken des städtischen Gebiets mußten ihr Bier aus der Stadt nehmen. Fremde Biere wurden gar nicht geduldet.

Der Lachsfang war bedeutend. Man bediente sich dazu hölzerner durchlöcherter Kasten.

§. 48.
Die Zünfte.

Daß alle Gewerbe zünftig waren, lag in der Ertheilung der Stadtverfassung nach magdeburgischem Rechte, welche das Zunftwesen voraussetzte.

Wir haben aus dieser Periode nur ein Zunft-Privilegium übrig, das der verbundenen Schiffer- und Getreidehändler-Gilde. Gern verweilen wir etwas länger bei den Bestimmungen dieses von Andreas de Koscielec, Capitaneus von Bromberg und Schwetz, im Jahre 1487 ertheilten und von

König Heinrich 1574 bestätigten Privilegiums, und heben daraus folgende hervor:

1) Zur Gilde gehören 3 Klassen von Personen
   a) Schiffseigner (und Kaufleute),
   b) Plathmanni oder Steuerleute,
   c) Servi oder Schiffsknechte.

2) Gildenbrüder sind eigentlich nur die Personen der ersten Klasse. Ist aber ein Plathmann Schiffsführer und wird er dessen würdig erachtet, so soll er gern als Mitbruder in die Gilde aufgenommen werden. Stirbt ein Mitbruder und seine Wittwe verheirathet sich an einen Mann, der nun das Geschäft fortsetzt und der Aufnahme würdig ist, so wird er für das halbe Einkaufsgeld recipirt.

3) Stirbt ein zur Gilde gehöriges Glied, sei es Mitbruder, Steuermann oder Knecht, so wird er wie ein Mitbruder in allen Ehren bestattet. Alle Glieder der Gilde begleiten ihn zu Grabe, vorausgesetzt, daß er als gut katholischer Christ gestorben ist.

   Wer ohne sehr triftige Gründe bei der Trauer fehlt, zahlt Strafe.

4) Wir nehmen Jeden auf (besagt die Urkunde), der Schiffseigner oder Getreidehändler, von ehelicher Geburt und durchaus honettem Lebenswandel ist. Wer aus einer Schiffergilde einer fremden Stadt zu uns kommt, seine Matrikel aufweist und durch das Zeugniß zweier Brüder als würdig befunden wird, soll ohne Weiteres als Mitbruder aufgenommen werden.

5) Alle vier Quatember feiern wir ein Gedächtnißfest der lieben Todten. Morgens in der Messe und Abends bei den Vigilien beten wir für sie.

6) Bei der Beladung des eigenen oder fremden Schiffes zahlen wir bestimmte Beiträge. Wer dies nicht vor seiner Abreise thut, soll als Schuft aus honetter Gilde gestoßen werden.

7) Wenn wir unsere Senioren (Vorsteher) am Frohnleichnamstage wählen, so kaufen wir eine Tonne Bier und nicht mehr aus dem Vermögen der Gilde. Die Schiffsknechte bekommen ein Frühstück.

8) Wer durch ausgelassene Reden und Unfug das Fest stört, zahlt sechs Pfund Wachs als Strafe, das zweite Mal 12 Pfund. Wird er dadurch nicht gewarnt, so weisen wir ihn fort.

9) Wir haben 3 Seniorien qui se bene intelligunt (die sich wohl darauf verstehen), quomodo fratres regere debeant.

10) Jeder darf Gäste zum Fest mitbringen und für sie bezahlen; doch soll kein Weib und kein Knabe bei unsern Zusammenkünften zugegen sein.

11) Bei wem sich Unterfracht findet durch seine Schuld, der wird ehrlos und wir stoßen ihn aus.

12) Trockenes Holz zur Feuerung darf Jeder an den Weichselufern und Kämpen sich neh-

men. Wird er daran gehindert, so soll er es uns sagen.

13) Wird ein Mitbruder liederlich, so sollen die Senioren ihn zu bessern suchen und alle Brüder sollen das Ihrige dabei thun.

König Heinrich fügte 2 Bestimmungen dazu:

1) Nur in Bromberg angesessene und die bürgerliche Lasten tragende Personen dürfen Glieder der Gilde sein.

2) Nur Glieder der Gilde dürfen Getreide nach Danzig führen.

§. 49.

Kirchen- und Schulwesen.

Schon vor 1346 hatte Bromberg eine Pfarrkirche. Ob dies die jetzige, wie mit der größten Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, war, oder ob die in den Gränzreceß von 1599 aufgenommene Tradition, wonach die St. Aegidien-Kirche die ursprüngliche Pfarrkirche war, demzufolge der alte Flecken Bydgoszcz etwas östlich von der gegenwärtigen Stadt gelegen haben mußte, die richtige ist, kann nicht entschieden werden. Einen Ausweg würde die übrigens unbegründete Annahme bieten, daß die St. Aegidien-Kirche nicht die Pfarrkirche von Bromberg, sondern von Bartelsee südlich der Brahe war und blieb.

Die Kirche der Stadt (also wohl die jetzige Pfarrkirche) wurde 1409 niedergebrannt. Sie wurde wieder aufgebaut und bald erhob sich die Karmeliter-Kirche, welche letztere den Bernhardinern überwiesen wurde, beide vor 1480. Die

Nonnen-Kirche sowohl als die Jesuiter-Kirche ist nach 1630 erbaut. Die Dreifaltigkeits-Kirche soll bei der Anwesenheit der Schweden während des dreißigjährigen Krieges (also 1629) ursprünglich als protestantische Kirche erbaut sein.

Mit dem Schulwesen mag es schlecht genug bestellt gewesen sein. Das Privilegium von 1346 giebt die Besetzung der Schulstellen *) und der Glöcknerei (Campanacia) den Locatoren in Gemeinschaft mit dem Pfarrer.

Dies Recht kam also durch das Privilegium Wladyslaw's vom Jahre 1425 ebenfalls an die Stadt und die fortwährende Ausübung desselben durch die Stadt ist eine neue Probe der Richtigkeit der Argumentationen unseres 39sten und 40sten Paragraphen. Das Privilegium des kujawischen Bischofs von 1466 besagt, daß die Schüler bei gewissen Kirchenfeierlichkeiten singen müssen. An der Spitze der Schule stand ein Rector Scholae.

Neben der städtischen Schule bestand das Collegium philosophicum und theologicum der Bernhardiner, die bei ihrem Kloster auch eine (in der Chron. Bernh. zuweilen erwähnte) Bibliothek hatten, welche bei Aufhebung des Klosters noch mehrere tausend Bände stark war.

§. 50.
Namen städtischer und königlicher Beamten aus dieser Periode.

Die Reihe der Bürgermeister, Vögte, Staro-

*) „Scholae" heißen in Polen nicht die Zünfte, wie z. B. in Italien. Sie nannten sich hier, so viel ich weiß, immer „Confraternites".

sten u. s. w. ist nicht vollständig zu ermitteln. Ich gebe eine Zusammenstellung der aufzufindenden Namen nach den Quellen (Chron. Bernh., Privilegien, Zeugenunterschriften, Akten).

Nach meiner Ueberzeugung liegt an solchen Namen gar wenig. Ich habe indeß die Verzeichnisse zusammengestellt, weil sie bei Untersuchungen über die Aechtheit groß-polnischer Urkunden Dienste leisten können.

1) Castellani. Thomas de Pakoszcz 1425. Joannes Anonymus 1546. Chelminski, 1621.

2) Capitanei.

1) 1400. Thomko Wangliszynoski aus Sandomiersz, Capitaneus generalis von Großpolen und Capitaneus von Bromberg bis 1415. Dlugosz irrt also, wenn er seinen Tod in das Jahr 1409 setzt.

2) 1415—1421. Vincentius Granowski, Castellan von Nakel, Capitaneus von Bromberg.

3) 1421—1442. Dobieslaw Plukota(?), Capit. Bidgost.

4) 1442—1451. Nicolaus de Szorki(?), Castellan von Inowraclaw, Capitaneus von Bromberg.

5) 1451—1473. Joannes I. de Koscielec, Wojewode von Inowraclaw, Capitaneus von Marienburg und Bromberg.

6) 1473—1484. Johannes II. von Koscielno, Castellan von Kruszwica und Unter-Kämmerer von Dobrzyn, Capitaneus vom Bromberg.

7) **1484—1502.** Andreas I. von Koscielno, Capitaneus von Bromberg.

8) **1502—1538.** Stanislaw von Koscielno, Koscielecki, Castellan von Inowraclaw und Capitaneus von Bromberg.

9) **1538—1566.** Johannes III. von Koscielec Koscielecki, Castellan von Inowraclaw, Capitaneus von Bromberg*).

10) **1566—1570.** Sein Bruder Andreas II. von Koscielno, Wojewode von Siradien, General-Capitaneus von Großpolen, Capitaneus von Nakel und Bromberg.

11) **1570—1600.** Johannes IV. von Koscielec, Castellanus von Biechowo, seit 1587 von Meseritz, und Capit. Bidgost.

12) **1600—1617.** Matthias Smogolecki. Er kaufte von seinem Vorgänger die Advocatie und starb 1617.

13) **1618—1621.** Andreas Przyjemski, Hofmarschall, Capit. Bidgost.

14) **1621—1624.** Sandrog von Czarnikau, Capitaneus von Peisern und Bromberg.

15) **1624—1634.** Petrus Zeronski, Hofschenk.

3) Städtische Beamte.

a) Advocati:

Kiesselhut und Conrad, 1346. Joannes II.

---

*) Im Privilegium von 1546 wurden Joannes und Andreas, sein Bruder, Capitanei von Bromberg genannt; Andreas war also schon damals Vice-Capitaneus, und erscheint als solcher nach 1546, 1552, 1564 mit der bloßen Bezeichnung „Capitaneus Bidgostiensis".

von Koscielec bis 1600. Smogolecki 1600 bis 1617.

Da die beiden Letztern zugleich Capitanei sind, so haben sie Vice-Advokaten, nämlich:

Thomas Siekierka um 1590. Stephan Dogorski, 1614.

b) Proconsules:

Joannes Rogaczki vor 1495. Joannes Groth 1495. Augustinus Orlovita 1630.

c) Consules.

Martinus Bril und Joannes Wielo 1466. Simon Grodethko, Stanislaus Wyarzkowski und Nicolaus Bzuk, 1495.

d) Ein Bedellus civilis oder Stadtdiener erscheint 1624.

4) Anderweitige königliche Beamte:

Salz-Direktoren:

1577 Stupski, zugleich Judex Castri.

1600 Wengierski.

1608 Modliszewski.

1608 heißt ein gewisser Rychlowski, Vice-Palatinus Bidgostiensis. Er wohnte wohl in Bromberg, kann übrigens nur Vice-Palatinus Inioladislaviensis gewesen sein.

§. 51.

Reihe der Fürsten, unter deren Hoheit Bromberg in dieser Periode stand.

16) Kasimir der Große, König von Polen, starb 1370.

17) Kasimir, Herr von Bromberg u. s. w., 1370 bis 1377.

18) Wladyslaw von Ozreln, Herzog von Rußland, 1377—1378.
19) König Ludwig von Polen und Ungarn, 1378—1386.
20) Wladyslaw II. Jagiello, 1386—1434.
21) Wladyslaw III., 1434—1444.
22) Kasimir IV., 1444—1492.
23) Johann I. Albrecht, 1492—1501.
24) Alexander, 1501—1506.
25) Sigismund I., 1506—1548.
26) Sigismund II. August, 1548—1572, letzter Erbkönig von Polen.
27) Heinrich von Valois, 1573—1575, erster Wahlkönig.
28) Stephan Bathory, Fürst von Siebenbürgen, König von Polen, 1575—1586.
29) Sigismund III. Wasa, 1586—1632.

Dritter Abschnitt.

Geschichte Brombergs während der Zeit seines Verfalles von 1629 bis 1772.

A. Uebersicht der äußeren Schicksale der Stadt.

§. 52.

Die Folgen des schwedischen Krieges.

Die Stadt war zwar, wie man denken kann, in aller Weise bemüht, die Spuren der Verwüstungen des Schwedenkrieges zu verwischen und den Folgen derselben vorzubeugen, indeß, wie es scheint, nicht mit besonders glücklichem Erfolge. Der Krieg hatte die Abgaben vermehrt, seit 1629 wurde eine neue Abgabe, die Podymne oder Rauchfangsteuer, erhoben. Er hatte ferner dem Reichthum der Umgegend und der Blüthe Danzigs, von welcher die Brombergs abhing, einen empfindlichen Stoß gegeben. Wenig half die General-Confirmation der sämmlichen Privilegien der Stadt durch Wladyslaw IV. im Jahre 1633 *).

*) Priv. Wladisl. a. 1634.

Noch im folgenden Jahre (1634) zeigte Bromberg, welches einst die Zierde von Kujawien gewesen war, kaum mehr eine Spur der alten Pracht und Bevölkerung *). Das Rathhaus und der Thurm steht in Gefahr umzustürzen und die städtischen Revenüen werfen nicht so viel ab, daß zur Wiederherstellung desselben etwas erübrigt werden konnte.

Zu diesem Zwecke fand sich Wladyslaw veranlaßt der Stadt volle Schankgerechtigkeit von Wein et aliis liquoribus (wie es scheint schon Branntwein) zu bewilligen. Wer außerhalb des Rathskellers dergleichen schenkte, setzt sich der Confiscation der Vorräthe und einer Strafe von 1000 Thalern aus. Auch das Schloß war zerstört. Der Capitaneus von Bromberg und Kronkanzler Georg von Tenczyn Ossolinski sorgte indeß für seine Herstellung **). Die Stadt aber würde sich nie wieder einigermaßen erhoben haben, wenn dem Könige Wladyslaw die Errichtung neuer Seezölle bei Danzig für die eingehenden Waaren gelungen wäre. Glücklicher Weise blieb es nach den Remonstrationen Brandenburgs und Dännemarks (1637) beim bloßen Plane.

§. 53.

Der Damm an der Brahe, 1630.

Auch das Bernhardiner-Kloster that das Seinige zur Wiederherstellung des erlittenen Schadens.

---

*) Wladisl. Privil. a. 1634.

**) Liber lustrat. Starost. Im Auszuge sub No. 14 bei dem Convol. Decret. p. 161.

Eine Ueberschwemmung der Brahe im Frühjahr 1630 veranlaßte sie unter Andern auch den Damm an den Klostergründen längs des Flusses zu ziehen, dessen Ueberbleibsel man noch heute sieht.

§. 54.
Die ersten Verschönerungen in Bromberg durch Paul von Lenczyca.

Vermuthlich gab der Pater Paulus Lencicius, ein grundgelehrter und umsichtiger Mann, hierzu die nöthige Anregung. Er verstand unter andern auch Italienisch und bekleidete nach einander die Aemter eines Custos, Guardian, Lector u. s. w. Gern verweilt der Sammler dieser Nachrichten bei einem Manne, der reich an Tugenden und Tagen den 27sten Mai 1642 starb. Daß er es nicht verschmähte, sich als geschickter Teufelsbanner (exorcista singuralis) auszuzeichnen, bürgt für einen hohen Grad von praktischer Einsicht.

Einen in jener Zeit seltenen Gemeinsinn bethätigte Paulus von Lenczyca dadurch, daß er 1631 die Pflasterung der Straße am Kloster und ihre Bepflanzung mit Bäumen bewirkte. Auch zog er einen Abzugsgraben (Rinnstein) nach der Brahe hin*). Endlich legte er den Obstgarten des Klosters so zu sagen neu an. Ueberall legte Lencicius selbst Hand ans Werk.

---

*) Des Chron. Bernh. ad a. 1631 bemerkt ausdrücklich die Ausräumung desselben nach Jahr und Tag. Dies erlaubt den Schluß, daß ein Rinnstein damals hier zu Lande nichts ganz Gewöhnliches war.

§. 55.
Provincial-Kapitel von 1655.

Im Jahre 1655 mußte sich die Stadt schon wieder in so weit erholt haben, daß die Bürger an Spenden für die Bettelmönche denken konnten, denn die Franziskaner hielten in diesem Jahre in Bromberg wieder einmal (seit 1591 war es nicht geschehen) ein Provincial-Kapitel. Es wird ausdrücklich bemerkt*), daß dies auf besondern Wunsch der Stadt geschah. Man versprach sich also auch Gewinn für die Gewerbe von der Anwesenheit so vieler geistlichen Herren.

In demselben Jahre 1655 erscheint auch schon die Dreifaltigkeits-Kirche als katholisches Gotteshaus.

§. 56.
Die Schweden erobern Bromberg zum zweiten und dritten Male, 1656 und 1657.

Noch wüthete der russische durch den Abfall der Kosacken unter ihrem Hettmann Chmielnicki veranlaßte Krieg, als die Unbesonnenheit König Johann Kasimir's die Schweden zum Kriege reizte**). Es ist bekannt, wie unglücklich dieser Krieg von polnischer Seite geführt wurde. Karl Gustav von Schweden spielte drei Jahre lang den Meister in Polen.

Es war das für Polen so unrühmliche Ueber-

ein-

*) Chron. Bernh. ad a. 1655.

**) Man sehe den XXIX. Bd. der hallischen Weltgegeschichte S. 671 u. ff.

einkommen von Uscie an der Netze, welches Groß-polen in die Hände der Schweden spielte (Julius 1655*). Von dort brach Karl Gustav in Klein-Polen ein. Der größte Theil des polnischen Heeres ging zu ihm über und Krakau capitulirte**). Der General Horn schlug bei Fordon (September 1655) das kulmische Aufgebot und nahm Conitz, Schwetz und andere Städte dieser Gegend.

Im Jahre 1656 ging der König Karl Gustav nach Preußen, nahm Thorn und Elbing, und unterhandelte demnächst mit dem Kurfürsten von Brandenburg zu Königsberg***) im Januar, wobei er ihm die Lehnsabhängigkeit von Polen erließ, dann zu Marienburg (15. Juni 1656), wo er ihm die Wojewodschaften Posen, Kalisch, Sieradz und das Wieluner Land zu unabhängigem Besitze versprach****). Der Kurfürst sagte dafür seine Hülfe gegen Polen zu.

Gustav Wrangel, Graf von Salm, der in der Posener und Kalischer Wojewodschaft stand, zog nunmehr, um der Pest aus dem Wege zu gehen, von Pizdry nach Mielszyn, Mogilno und Pakoszcz (vom 11ten bis 15ten Mai 1656). Von dort

*) Ausführliche Nachricht bei Pufendorf de reb. Carol. Gust. L. II. §. 14. sq. Lengnich, Gesch. d. Lande Preußens T. VII. S. 134.

**) Pufendorf de reb. Carol. Gust. L. II. §. 27 sq. Lengnich T. VII. p. 135, 136. Kochowski Annal. Pol. Clim. II. p. 43 sq.

***) Pufendorf I. I. §. 62. Pufendorf de reb. Frid. Guil. L. V. §. 58 sq., §. 70 sq.

****) A. N. bei Pufend. de reb. Caroli Gust. L. III. §. 15 — 20. Id. de reb. Frid. Guil. Lib. VI. §. 26—29.

brach er nach Bromberg auf und erschien am 16ten vor der Stadt, die schon am 17ten desselben Monats sammt dem Schlosse auf Gnade und Ungnade sich ihm ergab*).

Inzwischen gewann der König von Schweden die dreitägige Schlacht bei Warschau (28.—30. Juli 1656). Er zog sich aber nach Westpreußen zurück, weil der brandenburgische Kurfürst seinem bedrohten Ostpreußen zu Hülfe eilen mußte. Am 20sten November 1656 schlossen beide Fürsten den Vertrag von Labiau, wonach Brandenburg die Souverainetät über Preußen und Ermland erhielt**); Konitz und Bromberg***) war während dessen wieder in die Hände der Polen gefallen.

Im Jahre 1657, den 18ten Juni, brach der König von Schweden, der sich unterdessen in Klein-Polen geschlagen hatte, von Thorn auf, marschirte über Bromberg, wo er sich einige Zeit aufhielt, um Truppen an sich zu ziehen****), und zog dann mit 6000 Mann nach Pommern zurück, weil Dännemark ihm den Krieg erklärt hatte, welches er auch alsbald zum Roeskilder Frieden zwang, die Hülfstruppen, welche der deutsche Kaiser dem unglücklichen Johann Kasimir schickte, und die Abwesenheit Karl Gustav's, so wie ungarische Vermittelung be-

*) Cillarii Descr. Pol. in Mizleri a Kolof Collectione magna p. 563.

**) Pufendorf de reb. Frid. Guil. L. VI. §. 45—46.

***) Cellerii, descr. Pol. in Mizler's Samml. T. I. p. 563.

****) A. R. bei Pufendorf de reb., Carol. Gust. L. IV. §. 9—20. Kochowski Anal. Pol. Clim. II. lib. III.

wog nunmehr den Kurfürsten von Brandenburg, den 18ten September 1657 den Wehlauer Vertrag mit Polen einzugehen, der ihm die Vortheile des Labiauer sicherer garantirte, wofür er sich verbindlich machte, in jedem Kriege dem Könige von Polen mit 500 Mann zu Fuß und 500 Pferden zuzuziehen. Er verpflichtete sich ebenfalls, die Partei Schwedens zu verlassen und die Sache Polens 10 Jahr lang mit 6000 Mann zu unterstützen*).

§. 57.
Bestätigung des Welauer Vertrags zu Bromberg 1657.

Der Kurfürst verlangte für die erwähnten 6000 Mann nach Abschluß des Welauer Vertrages neue Zugeständnisse. Die Unterhandlung darüber wurde bis zu einer mündlichen Zusammenkunft verschoben und diese gegen Ende des Monats Oktober in Bromberg veranstaltet. Die hohen Herrschaften hielten sich mehrere Wochen in unserer guten Stadt auf, so elend sie damals beschaffen war.

Dem Kurfürsten wurde Leuburg und Bütow in Pommern verpfändet und Elbing, sobald es erobert sein würde, versprochen, welches dieser gegen eine nicht hohe Geldsumme zurückzugeben sich bereit erklärte. Hierüber freute sich der König von Polen so sehr, daß er ihm die Stellung der 500 Reiter, welche unter andern im Welauer Verträge stipulirt war, erließ.

*) A. N. bei Pufendorf de reb., Frid. Guil. L. VI. §. 77 sq.

Ueberdies sollte der Kurfürst an Kriegskosten 120000 Thaler bekommen, wofür ihm Drahme verpfändet wurde, welches, wenn die Kriegskosten binnen drei Jahren nicht gezahlt werden würden, sein Eigenthum werden sollte.

Diese Stipulationen wurden in Bromberg den 6ten November 1657 unterzeichnet*). Der Kurfürst und König Kasimir verließen die Stadt, Letzterer am 9ten November, um nach Posen zu gehen.

Der Krieg zwischen Schweden und Polen wurde erst im Jahre 1660 durch den Frieden von Oliva definitiv geendigt.

§. 58.

Folgen des Schweden-Krieges für Bromberg.

Im Gefolge der Heere, die fortwährend des Krieges in Bromberg sich tummelten, fand sich auch die Pest ein, die erst im Anfange des Jahres 1657 aufhörte. Wenn man auch in den früheren Zeiten bei dem Ausdruck Pest nicht gerade immer an die orientalische Beulenpest zu denken hat, so gilt dies doch nicht mehr von dieser Zeit.

Die Geistlichkeit bezeichnete dem Zeitgeiste gemäß die Pest von 1656 als eine Strafe des Himmels für die Sündhaftigkeit der Generation. Im Jahre 1661 zeigte sich diese Krankheit von Neuem, verschwand aber bald wieder. Daß die Stadt bald wieder durch dieses Alles sehr gelitten hatte, läßt sich denken.

---

*) A. N. bei Pufendorf de reb. Frid. Guil. L. XVII. §. 82, Lengnich's Geschichte Preußens T. VII. p. 181—189.

Das Schloß war so gänzlich zerstört, daß es fortan bis heute Ruine geblieben ist. In der Stadt selbst waren nur 94 Häuser noch bewohnt, 103 standen leer und 35 waren ganz niedergebrannt*). Auch die Vorstädte der Stadt hatten sehr gelitten.

Die Güter der Stadt, besonders Beelitz, Lochowo, Grodztwo waren verödet, die Comune also außer Kraft, einen kostspieligen Prozeß wegen Eingriffe in ihre Rechte zu führen.

§. 59.

Neue Eingriffe in die städtischen Rechte.

Der Starost von Bromberg, seit längerer Zeit Inhaber der Voigtei und zugleich wieder Tenutarius von Bartelsee, wußte die Ohnmacht der Stadt zu benutzen.

Die Vogtei hatte 1600 Beelitz und 2 Hufen in Grodztwo erlangt. In Betreff der Colonie Beelitz protestirte die Stadt zwar fortwährend, aber, so muß man annehmen, ohne Erfolg.

Jetzt streckte man seine Hand auch nach Czisżkowske aus, wo bisher nichts als eine Mühle vogteilich gewesen war und endlich nach Lochowo ohne allen Anschein eines Rechtsgrundes. Dem Starosten aber gefiel der Wald ganz besonders. Vogt und Starost, wenn es auch wirklich zwei verschiedene Personen gewesen wären, konnten sich

*) Man sehe die Lustracya Starostwa im Auszuge Series Docum. No. 14. fol. 161 et 162. Auf die Richtigkeit der Zahlen gebe ich nicht viel, da die Lustracya ein sehr liederliches Machwerk ist.

leicht zu gegenseitiger Garantie dieser Verkleinerung des Stadtgebiets verständigen.

Der Stadt blieb zunächst nichts übrig, als nach Kräften zu protestiren.

Im Jahre 1661 kam, wie es scheint, die Vogtei sammt dem Capitaneate von den Ossolinski's an eine andere Familie, wahrscheinlich zunächst an die Leszczynski's, dann an die Zielncki's. 1688 ist ein gewisser Wolff Capitaneus von Bromberg; in demselben Jahre nennt das Chron. Bernh. schon Sigismund Galecki als Capitaneus.

Es verfügte sich eine Commission im Jahre 1661 nach Bromberg, um eine Lustracya (Katastrirung) der Starostei und Vogtei aufzunehmen. Hierbei ging es nun recht bunt her.

Die Commission verfuhr mit der größten Nachlässigkeit und ohne allen guten Willen die Wahrheit zu ermitteln. Die Lustratio selbst wimmelt von den gröbsten historischen Fehlern; das Recht war aber, wie es scheint, ein Punkt, an den man sich noch weniger kehrte, als an die historische Wahrheit. Ich werde unten auf die Auseinandersetzung dieser beiden Punkte kommen.

Den Wald wagte man indessen der Stadt nicht zu nehmen, sondern machte nur ein schlaues Manöver, um ihn mit der Zeit der Starostei in die Hände zu spielen. Man erhob nämlich eine willkührliche Steuer von den Bürgern, welche ihr Vieh darin weideten, und nannte diese „Hutgeld im starosteilichen Walde". Die Protestationen des Magistrats fruchteten nicht.

§. 60.
Bromberg während der Regierung König Michael's (19ten Juni 1669 bis 10ten November 1673).

Im Jahre 1669 wurde nach der Abdication Johann Kasimir's Michael Thomas Koributh Wiesnowiecki, der von den alten Herzogen von Litthauen abstammte, nachdem die Wahl-Comitien 7 Monate gedauert hatte, ganz unvermuthet zum Könige gewählt. Ihn betäubte die Nachricht von seiner unerwarteten Erhebung eben so sehr, als die Schwere der Last, welche er zu tragen hatte, ihn später drückte. Die Geschichte erwähnt, daß er im Gefühle seiner Unfähigkeit die Krone anfangs nicht annehmen wollte. Es war in der That vorauszusehen, daß die Eifersucht der Magnaten, die fortdauernden Kosacken-Unruhen und ganz besonders der unglückliche Krieg mit den Türken, ihm Verdruß in Fülle bereiten würden*).

Da Michael bei seiner Thronbesteigung die Bestätigung aller alten Privilegien und Rechte hatte versprechen müssen, sandte die Stadt, der es besonders daran liegen mußte, daß die Lustracya von 1661 keine rechtlichen Folgen nach sich zog, den Bürgermeister Matthias Szulo, den Senior Scabinus Jacob Kasimir Froschek und den Scabinus Jacob Domanski an den Hof, um wegen der Be-

*) A. N. bei Zawadzki, hist. arcana p. 38 (1699. 4to). And. Chrgl. Zaluski epistol. historico-familiar. I. p. 127. Pufend. de reb. Frid. Guil. L. X. §. 87 et 88.

stätigung ihrer Rechte und der Erwerbung neuer zu unterhandeln *).

Dies gelang ihr vollkommen. Sie erhielt die Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien, die Gewährung neuer Rechte (Brücken- und Pflastergeld) und die ausdrückliche Erklärung, daß alle und jede Gerechtsame der Stadt nach ihrer historischen Anwendbarkeit gelten sollten:

„Nec non circa omnia et singula eorundem nostrorum civium Bidaostiensium iura privilegia decreta (königliche Erlasse) Diplomata, donationes, inscriptiones (durch gerichtliche Akte erworbene Rechte) et consuetudines laudabiles in hunc usque observatas et observari solitas, quas et quae hic pro insertis haberi volumus, approbamus, confirmamus etc."

Es werden also die sämmtlichen Rechte der Stadt, nicht aber das Unrecht, das ihr widerfahren war, bestätigt, es werden die Rechte „in quantum usus eorum habetur" nicht aber die Eingriffe in dieselben bestätigt, die Lustratio der Starostei von 1661, die an und für sich auch gar keine rechtliche Bedeutung hatte, sondern nur als Notiz ad acta des Kron-Archivs zu betrachten ist, also ipso iure für ungültig erklärt.

Die Consuetudines sind, wie aus dem Beisatze laudabiles erhellt, die sonst unter dem Namen plebiscita et consuetudines bestätigten Gemeinde- und Rathsbeschlüsse, also auch die sämmtlichen Protestationen und Manifeste der Stadt, gegen die Ein-

*) Privil. Michaelis a. 1669.

griffe in ihre Rechte*). Wie weit de facto die Eingriffe der Starosten und Vögte in die Rechte der Stadt während des XVII. Jahrhunderts gingen, ist nicht zu ermitteln, da alle Nachrichten darüber fehlen. Wir müssen also annehmen, daß die Stadt wieder in den Besitz von Beelitz, Lochowo, Grodztwo u. s. w. kam, wenn sie in demselben auch vielleicht gewaltthätiger Weise gestört wurde. Einer Notiz in den Chroniken der Bernhardiner**) zufolge scheint es, als ob der Handel der Stadt zur Achse (also mit Kaufmannsgütern) sich gegen das Ende dieses Jahrhunderts bis in die Ukraine erstreckte. Da alsdann Bromberg die Concurrenz mit Krakau würde haben aushalten müssen, ist uns der Schluß erlaubt, daß die Stadt sich mittlerweile wieder einigermaßen erholt haben muß.

Im Jahre 1672***) fiel die Festung Kaminiec in die Hände der „türkischen Hunde". Der Commandant dieser Vormauer der Christenheit war nämlich (wie man glaubte) bestochen worden. Dies nöthigte Michael zu einem schimpflichen Frieden (18ten Oktober 1672), den indeß die Republik nicht genehmigte. Im Jahre 1673 schloß sie ein Bündniß mit dem Zar Alexei und brach von Neuem los. König Michael aber starb den 10ten November 1673 im 35sten Jahre seines Lebens****).

*) Siehe über diese Vol. I. fol. 165. Der Akten wegen des Stadtwaldes.

**) Chron. Bernh. ad a. 1688.

***) Siehe die anmuthige Beschreibung im Chron. Bernh. ad a. 1672.

****) A. N. bei Zaluski Epist. p. 491. 492. 549. 550. 478. 479.

§. 61.
Bromberg bis zum Tode Johannes des Großen 1696.

Während der auf den Tod Michael's folgenden Wahlumtriebe erkämpfte der Krongroßfeldherr Johann Sobieski den großen Sieg bei Choczim und eroberte diese Festung 1673. Dies lenkte die Stimmen der Wähler auf ihn, und Polens größter König bestieg den 20sten Mai 1674 den Thron*).

Im Jahre 1674 wurde auch wieder einmal ein Franziskaner Provincial-Capitel in Bromberg gehalten.

Inzwischen mag es an Reibungen zwischen den Bernhardinern und Jesuiten in Bromberg nicht gefehlt haben. Die Bernhardiner, welche im Allgemeinen an wissenschaftlicher Bildung von den Jesuiten übertroffen wurden, suchten mit allem Eifer hierin sich ihnen gleichzustellen.

Der Gwardian Vitalis Nagodensis († 1677) legte eine Art Sternwarte (Solarium astrologicum „astrologischer Söller“) an. Das Collegium philosophicum blühte mehr auf, wie aus der größern Zahl der Studiosi geschlossen wird, während man hätte erwarten sollen, daß es die Concurrenz mit dem Jesuiter-Collegium nicht würde haben aushalten können. Daneben befindet sich ein Collegium theologicum. Dazu kam im XVIII. Jahrhundert ein Studium Rhetoricis**).

---

*) A. N. bei Zaluski Epist. hist. fam. p. 555—558. Pufendorf de reb. Frid. Guil. L. XII. §. 70—80.

**) Chron. Bernh.

Die in der Zwischenzeit in Verfall gerathenen Salzgebäude wurden im Jahre **1682** wieder hergestellt und die Ziegelbrennerei neben denselben zu diesem Zwecke angelegt.

Nachdem ihr erster Zweck erreicht war, wurde sie, wie anzunehmen ist, an Privatpersonen verpachtet oder verkauft. Wäre sie königlich geblieben, so hätten die Bernhardiner muthmaßlich zu den vielen Bauten, die sie jetzt unternahmen, freie Ziegeln vom Könige sich zu verschaffen gesucht, während sie jetzt dieselben theils kaufen, theils geschenksweise von Privatpersonen erhalten mochten. Mit der Erbauung der Marien-Magdalenen-Kapelle, wozu **1682** der Grundstein gelegt wurde, machte man den Anfang.

Im Jahre **1683** rettete Sobieski das von den Türken belagerte Wien*).

Dies verursachte eine gewaltige Freude in der ganzen Christenheit.

Pabst Innocenz **XI.** verfügte, daß das **Officium de Sanctissimo nomine Beatissimae Virginis Mariae**, welches bisher nur in den Ländern des Allerkatholischsten Königs abgehalten wurde, durch die ganze Christenheit zum Gedächtniß dieses großen Ereignisses gefeieet wurde**). Diese Bestimmung wurde auch in Bromberg ausgeführt, wo um diese Zeit die Geistlichkeit in besonders großem Flor und Ansehn stand. Im Jahre **1686** wurde eine Kirchen-

*) Zaluski p. 828. 836. 842. 850.

**) Chron. Bernhard ad a. 1683.

Feierlichkeit mit Kanonenschüssen und langen Processionen celebrirt*).

Im Jahre 1693 grassirten Fieber-Krankheiten auf ungewöhnliche Weise in Bromberg. Bald nachher finden sich in der Stadt Aerzte von Ruf, so daß Kranke aus weiter Entfernung ihrer Heilung wegen nach Bromberg reisten.

Der Tod des Königs Johann (17ten Juni 1696) giebt dem Bernhardiner Chronisten Gelegenheit, seine Thaten zu rühmen. Das Heer der Türken, welches dieser König bei Wien schlug, war seinem Berichte zufolge 900000 Mann stark!

§. 62.

Unruhen in Polen während des Interregnums; neue Eingriffe in die Rechte Brombergs.

Nach Sobieski's Tode folgten langwierige innere Unruhen. Der Zwianzek swiantobliwy, dessen Marschall Peter Boguslaw Baranowski war, übertraf die Litthauer Confederation noch in der Ausschreibung von Lieferungen und Contributionen und in Erpressungen jeder Art.

Das Heer machte auf ungefähr 34 Millionen Gulden rückständigen Soldes Anspruch**). Unser Bernhardiner Chronist klagt, daß die Stadt so we-

*) Die weitläuftige Beschreibung im Chron. Bernh. ad a. 1686.

**) Hauptquelle für diese Zeit ist der 2te Theil der Zaluskischen Briefe.

nig als das Kloster von Bedrückungen jeder Art frei blieb.

Eine bessere Zeit konnte Sigismund Franz von Klein-Galki Galecki, damals Capitaneus (seit 1688) und zugleich Advocatus von Bromberg zur Beeinträchtigung der Rechte nicht wählen.

Seit 1690 existirte de iure das Capitaneat gar nicht mehr, denn in der Urkunde König Johannes von diesem Jahre werden die sämmtlichen starosteilichen Güter als mit zur Voigtei gehörig betrachtet und specificirt. Auch später ist von einer Trennung derselben nie mehr die Rede, sondern die Advocatie hat für ewige Zeiten das Capitaneat absorbirt. Von städtischen Gründen wird in der Urkunde von 1690 Grodztwo, Czifzkowke, Prandki, Beelitz und Lochowo zur Voigtei gerechnet. Grodztwo, Czifzkowke, Beelitz und Lochowo auf Grund der liederlichen Lustration von 1661, Prandki aus ungewissen Gründen.

Im Jahre 1695 maßte unser Galecki sich zuvörderst Glinke und und Zielonka an. Die Stadt schrie über diese Gewalt und that die ihr rechtlich zustehenden Schritte, aber, wie es scheint, ohne bleibenden Erfolg*). In Betreff des Waldes mußte sie es sich gefallen lassen, Holzzettel zu lösen und vielleicht auch eine Einmiethe für das Vieh zu bezahlen. — Die Justiz einer früheren Zeit hat zwar ihren Schleier über diese Niederträchtigkeit gezogen, aber der Geschichte bleibt es unbenommen, ihn zu lüften. Das Pro-Memoria der Stadt vom

*) Series Document. fol. 238.

Jahre 1745*) hat Sigismund Galecki nur als einen Beeinträchtiger der städtischen Rechte bezeichnet, der Historiker nimmt keinen Anstand, ihn einen Räuber zu nennen.

Zu der erledigten polnischen Krone hatten sich unterdessen der Prinz Jacob Sobieski, Franz Ludwig, Prinz von Conti, und der Kurfürst August von Sachsen gemeldet. Letzterer wurde, um seinen Zweck zu erreichen, katholisch. Gegen Sobieski stimmte besonders seine herrschsüchtige und geizige Mutter, eine Tochter des französischen Marquis d'Arquin, die Nation.

Conti war vom Primas Michael Radziejowski vorgeschlagen, August dagegen vom kujawischen Bischof Stanislaw von Lubraniec Danbski. Der Kurfürst kam mit einem sächsischen Heere nach Polen, wurde von Danbski den 15ten September 1697 gekrönt und nach einer vergeblichen Demonstration des Prinzen Conti, der mit einem französischen Geschwader auf der Danziger Rhede sich zeigte, allgemein anerkannt**).

§. 63.

Neue Leiden Brombergs. Vierte und fünfte Anwesenheit der Schweden.

Im Jahre 1698 litt Bromberg wieder durch eine Ueberschwemmung der Brahe, die vom 17ten April 22 Tage lang währte. Dem Bernhardiner-Kloster-Garten schadete übrigens diese Ueberschwem-

*) Series Document. fol. 189.

**) Hauptquelle sind auch hierfür die Zaluskischen Briefe.

mung weniger als der Tod des Laien-Bruders und Gärtners Kobylin, der ihn in musterhafter Ordnung gehalten hatte*).

In demselben Jahre (1698) wurde wieder ein Provincial-Capitel in Bromberg gehalten**).

Die Regierung August's hatte mit einem Feldzuge nach Podolien begonnen. Der Karlowitzer Friede von 1699 gab der Republik Polen alle Besitzungen, welche ihr die Türken seit König Michael's Zeiten entrissen hatten, wieder.

So kam auch Kamieniec wieder in christliche Hände. Unser Bernhardiner Chronist ergeht sich in der Beschreibung des „heidnischen Gestankes", den die Türken in jener Zeit zurückgelassen hatten***).

Der 1700 ausbrechende schwedische Krieg mit Karl dem Zwölften hatte für Bromberg die traurigsten Folgen. Erdbeben, eine Sonnenfinsterniß, die Erscheinung eines Kometen, hatte nach der Meinung des gemeinen Mannes das Unglück vorherverkündet****). Die schwedischen Löwen standen 1602 in Warschau und folgten dem König August II. nach Krakau. Bei dieser Gelegenheit wird die Citadelle von Krakau ein Raub der Flammen. Die Wahl Stanislaw's Leszczynski (1704) und end-

---

*) Chron. Bernh. ad a. 1698.

**) Chron. Bernhard. l. l.

***) Quellen: Zinke — Ruhe des jetzt lebenden Europa. Theil III. S. 1173. Der Friedenstaktat steht in Schmauss Corpus iuris gentium acad. T. III. pag. 1133. Außerdem sehe man die Zaluskischen Briefe.

****) Chron. Bernhard. ad a. 1699. 1700. 1701 sq.

lich der Altranstädter Friede (1706) folgten auf diese Ereignisse*).

Im Jahre 1707 rückten mehrere tausend Moskowiter (Russen), Hülfsvölker, die Czar Peter dem König August schickte, in Bromberg ein; ihnen folgten Kosackenhaufen (Tartari). Waren diese Krieger gleich Alliirte, so wirthschafteten sie doch fast so, wie in Feindes Land. Die Einquartierung drückte daher die Bürger nicht wenig. Auch das Bernhardiner-Kloster blieb davon nicht frei, und der Gwardian Pieszkowski fand es daher für angemessen, die Kloster-Ställe zu erweitern, um das kostspielige Ausmiethen der Pferde nicht nöthig zu haben**).

Am Ende des Jahres erschienen die schwedischen Löwen vor den Mauern Brombergs. Ohne Widerstand besetzten sie die Stadt. Das Schloß lag bereits seit ihrer Anwesenheit von 1656 und 1657 in Schutt und Trümmern. Die durch die weiten Züge ihres abenteuernden Königs verwilderten Kriegsgesellen verfuhren in Bromberg, wie man es erwarten konnte. So stürzten sie auch über den Bierkeller der frommen Bernhardiner-Väter her, und leerten ihn gründlich. Alsdann zündeten sie die Salzmagazine an.

Was von der Stadt bei dieser Gelegenheit mit-

---

*) Lamberty — Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle (à la Haye 1724. sq. 4to.) T. IV. p. 258 sq. p. 273. Adlerfeld histoire de Charles XII., T. II. p. 550 sq. T. III. p. 3 sq.

**) Chron. Bernhard. ad a. 1707.

mitverbrennen würde, kümmerte sie nicht. Was sie sonst noch verübt haben, ist nicht zu ermitteln. Die Quellen erwähnen nämlich der Besetzung Brombergs, als eines damals militairisch ganz unbedeutenden Punktes nur beiläufig*) und der Bernhardiner Chronist läßt in der Regel mehr errathen, als er meldet**).

Im Januar des folgenden Jahres verließ das schwedische Corps Bromberg, um mit einem bedeutenden Kriegshaufen nach Masowien zu ziehen. Man ging über die gefrorene Weichsel, ließ aber — die Pest zurück, und zwar vielleicht die furchtbarste, die in Bromberg je gewüthet hat, aber auch die letzte. Dies Unglück vollendete den Ruin der Stadt. Wenn man die beiläufigen Notizen in den Akten und Privilegien der Stadt***) mit den Erzählungen derer vergleicht, die sich den Zustand der Stadt im Jahre 1773 von Augenzeugen hatten schildern lassen, so gewinnt man ein sehr trauriges Resultat. Kaum dreißig oder vierzig elende Häuser waren noch bewohnt oder bewohnbar.

Die Pest trieb einen großen Theil der Einwohner fort. Im Jahre 1710 hatten, wie es scheint, alle Bernhardiner-Mönche das Kloster verlassen.

---

*) Adlerfeld T. III. p. 205 sq. T. IV. Lamberty. T. V. p. 397 sq.

**) Chron. Bernh. ad. a. 1707.

***) Z. B. im Decret. August's III. vom Jahre 1753 heißt es: civitatem Bidgostiensem ad ultimam fere per varia infortunia et calamitates redactam desolationem et vastitatem."

Die Schule wurde in der Wildniß am See Pelczyno gehalten. Schüler und Lectoren führten ein Eremitenleben. Die übrigen Brüder flohen nach Kujawien und kehrten vielleicht erst nach vielen Jahren wieder.

Bei dieser Unordnung wurde auch die Fortführung der Kloster-Chronik drei Jahre unterlassen.

Die Pest tödtete oft ganz plötzlich.

So starb ein Geistlicher während der Messe vor dem Altar. Auf die Pest folgte ein grassirendes Fieber*).

Daß die Stadt sich während des Krieges von diesen Leiden etwas habe erholen können, ist nicht wahrscheinlich. Im Jahre **1714** wurde zwar wieder ein Salz-Depot nach Bromberg verlegt**), aber das allein konnte die Stadt nicht aufhelfen. Da die Salzgebäude durch die Schweden zerstört waren, legte man **20000** Tonnen Salz in den Kellern des Klosters nieder und zahlte dafür Lagermiethe an die Mönche. Diese aber hatten von dem Depot mehr Verdruß, als Vortheil, da die Mönche bedeutende Manquements, welche durch die Diebstähle der Schiffer entstanden, wie sie versicherten, nicht verhindern konnten.

Erst im Jahre **1716** wurden eigene Salz-Speicher, dem Karmeliter-Kloster gegenüber, in der Nähe der heutigen Haupt-Brücke erbaut***).

---

*) Chron. Bernhard. ad a. 1708—1713.

**) Chron. Bernhard. ad a. 1714.

***) Chron. Bernhard. ad a. 1716.

In demselben Jahre (1716) wurde wieder ein Bernhardiner-Kapitel in Bromberg gehalten*).

Auch führte dieses Jahr, in welchem der Haupt-Schauplatz des Krieges aus dem Posenschen nach dem Kulmer-Lande gespielt wurde**), die Schweden zum fünften Male nach Bromberg. Diesmal räumten sie das Kloster der Bernhardiner und vielleicht auch die übrigen Klöster und die Stadt vollständig aus. Alles wurde zu Schiffe gebracht und nach Schweden geführt. Wer weiß, in welchem einsamen Hofe an den Ufern der Elfen, in jener Zeit erbeutete Vota mit den Namen Bromberger Starosten oder Bürgermeister noch heute existiren mögen. Der Klostergarten wurde verwüstet, das Kloster und seine Mauern zum Theil demolirt***). Der Damm war schon 1709 beim Wasserholen zum Bierbrauen eingestürzt****). Das in den Klostergebäuden aufgestapelte Heu von den Klosterwiesen ließ man zurück. Dieses fiel nämlich in die Hände der Moskowiter, welche nach den Schweden eine Zeitlang in Bromberg hausten. Vierzig Fuder wurden weggeschleppt, uud der unglöckliche Gwardian sah sich genöthigt, für die Klosterpferde Heu zu kaufen†), die Bürger Brombergs waren also jetzt entweder nicht mehr reich oder nicht mehr

---

*) Chron. Bernhard. l. c.

**) Lengnich's hist. Pol. p. 336 et 337.

***) Chron. Bernhard. ad a. 1716.

****) Chron. Bernhard. ad a. 1709.

†) Chron. Bernhard. ad a. 1716 sq.

fromm genug, dem bedürftigen Kloster damit unter die Arme zu greifen.

§. 64.
Geschichte der Stadt bis zum Tode August's II. 1733.

Auf diese Leiden folgten im Jahre 1720 noch eine schwere Theuerung. Die Einwohner, welche nicht besondere Veranlassung hatten, in der Stadt zu bleiben und nicht schon fortgegangen waren, suchten vermuthlich anderwärts ein besseres Loos. Es ist überhaupt nicht die geringste Spur vorhanden, aus der man schließen könnte, daß die Stadt nach so vielfachen Leiden wieder einigermaßen sich erholte.

Etwas besser ging es den Bernhardiner Mönchen. Schon 1718 wurden die Bewässerungsgräben des Gartens wieder hergestellt, die Mauern und der Brunnen des Klosters reparirt, neue Zäune wurden gezogen, die zertrümmerten Fensterscheiben durch neue ersetzt u. s. w. *). Neue Reperaturen geschahen im Jahre 1730**).

Zwischen 1702 und 1710 kam die verbundene Vogtei und Starostei (in den Privilegien der folgenden Zeit heißt beides durchgängig bloß Vogtei) an den General von Baudissin, der sie durch den Brigade-Major von Müller (auch Meller, Miller genannt) und später durch den Hauptmann von Grellenprell (alias Grellenberg) administriren

---

*) Chron. Bernhard. ad a. 1718 sq.

**) Chron. Bernhard. ad a. 1730.

ließ, welcher Letztere auch unter dem Starosten und Vogt Stanislaw Ciolek Poniatowski (schon im Jahre 1731) Administrator blieb.

Beide Vögte, Baudissin sowohl als Poniatowski erlaubten sich die größten Eigenmächtigkeiten. Städtische Gründe wurden unter dem Vorwande occupirt, daß die Starostei früher da gewesen sei als die Stadt und der Starost und Vogt demnach dominus directus aller städtischen Gründe sei*). Die Aufstellung dieses unsinnigen Grundsatzes bemäntelte die ärgsten Gewaltthätigkeiten. Das Vieh durfte nur gegen eine Einmiethe in den Stadtwald getrieben werden; aus Gnade gestattete man den Bürgern, aus dem Stadtwalde Holz zu holen gegen Zettel, die von dem Administrator visirt wurden und für die etwas bezahlt werden mußte. Alle Vorwerke rings um die Stadt waren im traurigsten Zustande. Nur aus Gnade wollte wollte man der Stadt 22 Hufen Waldung bewilligen (!) und schritt zu Ausmessungen, die aber, vermuthlich in Folge der Protestationen der Stadt, nicht zu Stande kamen.

Die kujawischen Edelleute nahmen an diesen Räubereien Theil. Die Förster und Waldwärter, welche die Stadt anstellte, wurden erschlagen, so daß sich bald zur Annahme dieses gefährlichen Postens keine Subjecte mehr bereit fanden.

Schon im Jahre 1710 ging dieser Unfug an. Baudissin legte mit beispielloser Frechheit die De-

---

*) Man sehe die Aussage des ꝛc. Grellenprell bei den Akten fol. 72 in der Series Document.

folationen des seiner Behauptung nach starosteilichen oder vogteilichen Waldes und der liegenden Gründe der Stadt zur Last. Ferner legte Baudissin in den Mühlen Schenken von Bier und Branntwein („Crematum" genannt) an.

Dies konnte sich die Stadt unmöglich gefallen lassen. Eine in diesen Streitigkeiten im Jahre 1718 nach Bromberg geschickte Commission, deren Glieder unter Andern Rybinski, Wojewode von Culm, und Raczynski, Castellan von Gnesen, waren*), erledigte den Streit nicht. Jedoch mußte die Vogtei ihre Schenken eingehn lassen und ein königliches Decret August's des Dritten vom Jahre 1753 bestätigte der Stadt die Schankgerechtigkeit, weil ihr Rathhaus dem Einsturze droht und dieses von den Einkünften der Schankgerechtigkeit zufolge des Privilegiums Wladyslaw's IV. vom Jahre 1634 erhalten werden sollte.

Nicht bloß die Stadt, sondern auch die Jesuiten wurden von Baudissin auf das Härteste in ihren Rechten gekränkt. Er versuchte den Vätern ihre Wiesen und die Holzgerechtigkeit zu entziehen**).

Die Stadt erließ Manifeste über Manifeste und Protestationen über Protestationen, namentlich 1718—1719***); aber dies mochte wenig helfen.

---

*) Chron. Bernhard. p. III. „sed haec commissio non est finita in toto." So ging es fortan fast allen Commissionen, die zu ähnlichen Zwecken nach Bromberg geschickt wurden.

**) Chron. Bernhard. p. III.

***) Series Document. fol. 148 sq.

Endlich im Jahre 1725, als der Vice-Zupparius (Unter-Salz-Direktor) Szydlowski von diesen Verwirrungen ebenfalls profitiren und, wie es scheint, die Vorstadt Bocianowo an sich reißen wollte, ging den Bürgern die Geduld aus. Fünfzig Bürger, ihren Bürgermeister Borudzki an der Spitze bewaffneten sich und rückten in Bocianowo ein, schlugen den Vice-Zupparius mit seinen Knechten aus Bocianowo heraus und machten 4 Ochsen zur Beute. Indeß pfändete Szydlowski 6 dem Bürgermeister zugehörige Pferde. In der Nacht aber brachen die Bürger in Szydlowski's Haus ein und holten triumphirend die Pferde ab.

Als nun Szydlowski durch die Grodobrigkeit den Bürgermeister verhaften lassen wollte, warf man die Schergen aus dem Rathhause und bedrohte sie mit Stockhieben.

Freilich mußten die Bürger für diese Gewaltthätigkeit büßen. Eine Untersuchung war die Folge, welche eine eigene Commission führte.

Indeß war die Stadt so aufgebracht, daß das Decret der Commission nicht zur Ausführung gebracht werden konnte. Endlich legte der König selbst im Jahre 1726 die Sache bei. Bocianowo blieb der Stadt*).

Ich lasse unentschieden, ob der Sturm auf Bocianowo nicht eine Revanche für vielfältiges Unrecht war, vorausgesetzt, daß (was indeß nicht zu ermitteln ist) Szydlowski damals Administrator der Vogtei und Starostei war.

*) Series Document. fol. 227 sq.

Daß übrigens auch im Jahre 1721 eine Commission niedergesetzt war, um die Streitigkeiten der Stadt mit der Vogtei auszugleichen, geht aus den Akten hervor. Der Erfolg ist aber nicht zu ermitteln.

Im Jahre 1730 suchte eine Rinderpest die Umgegend Brombergs heim.

In demselben Jahre starb der ehemalige Bürgermeister Fraschek; bei seiner Beerdigung entstanden Unruhen, man weiß nicht recht, weshalb.

§. 65.
Beendigung der Geschichte der Stadt bis 1773.

Der polnische Successions-Krieg beunruhigte die Stadt insofern, als den 31sten August 1735 hier 5000 Russen, Verbündete August's III., durch die Stadt marschirten. Sie wurden theils in der Stadt einquartiert, theils lagerten sie sich dem Kloster gegenüber auf der Nordseite der Brahe. Ihnen folgten 2000 Sachsen und 200 Kosacken unter Anführung Skarbek's, Wojewoden von Lenczyca *).

Von 1734 bis 1736 lagen sächsische Dragoner als Garnison in der Stadt. Dies war das erste Mal, daß die Stadt eine stehende Garnison hatte.

Im Jahre 1736, den 23sten Juni, schlug der Blitz in das Kujawer Thor und zerstörte es zum Theil.

*) Chron. Bernhard. ad a. 1735. Das Chronicon und die Stadt-Akten sind für diesen Zeitraum die einzige Quelle.

Eine furchtbare Hungersnoth suchte 1736 zum zweiten Male die Stadt heim. Selbst Menschen starben vor Hunger*).

Das Jahr 1737 brachte Fieber und Schnupfen in solcher Menge, daß die Sterblichkeit sehr zunahm.

Die Vogtei kam im Jahre 1744 an Hermann, Grafen von Kayserling. Er sowohl, als sein Sohn, Heinrich v. Keyserling, war ein billig denkender Mann.

Diese Familie glaubte zwar rücksichtlich der Usurpationen der Vogtei, die seit länger als 50 Jahren mit größerem oder geringerem Erfolge ins Werk gesetzt waren, im Rechte zu sein, beschied sich aber nach erlangter besserer Ueberzeugung ohne Weiteres.

Zunächst suchte die Stadt den Wald zu retten. Es wurde wieder einmal dieserhalb eine königliche Commission nach Bromberg geschickt und diese stellte wenigstens einige Ordnung wieder her. Der Stadt wurde natürlich der Wald zugesprochen, der Advocatie der zehnte Mansus**). In Betreff des Letztern unterblieb jedoch die Auseinandersetzung, und jede Partei behielt, was sie de facto hatte. Jedoch wurde der Stadt die Schankgerechtigkeit anerkannt und durch ein Decret August's III. vom Jahre 1753 bestätigt.

*) Chron. Bernh. p. 132.

**) Series Document. fol. 231 sq. Dies geschah im Jahre 1745.

Dieser Umstand führte bald neue Reibungen zwischen der Stadt und der Voigtei herbei. Die Bürger wußten nach mehreren vorgeschlagenen Vergleichen nichts anders zu thun, als im Jahre 1750 eine Deputation nach Warschau zu schicken und die Hülfe des Königs zu erflehen.

Es ist ungewiß, was sie damit erreichten, im Betreff des Erfolges blieben die Sachen beim Alten. Fortwährend erließ die Stadt Protestationen und Manifestationen zum Schutze ihrer Rechte.

So kam die Zeit der polnischen Unruhen von 1768 heran. Schon 1767 war das Unwesen der Conföderationen und General-Conföderationen angegangen. Niemand wußte, wem er zu gehorchen hatte. In vielen Provinzen wüthete der Bürgerkrieg.

Dies war der Stadt eine erwünschte Gelegenheit, ihre Rechte de facto zu behaupten. Die Administratoren der Vogtei mußten, wie es in den Akten heißt, „in beständiger Furcht leben, und waren ihres Lebens nicht sicher"*).

Schon 1767 wurden die Karmeliter gezwungen, rücksichtlich des Territoriums von Jarice die der Stadt durch das Commissorial-Decret von 1568 zugewiesene Gränzen anzuerkennen, und die Stadt behauptete sich im Allgemeinen in ihren Rechten bis zur 1772 erfolgten preußischen Besitznahme, welche 1773 rechtlich ausgesprochen wurde. Der preußige Fiscus zog nunmehr die Vogtei ein, und es konnte nur darüber ein Streit entstehen,

*) Series Documentorum fol. 75—77.

welche Besitzungen eigentlich vogteilich waren, und welche rechtlich der Stadt zustanden.

B. Unbedeutende Ereignisse und Curiosa aus der Periode von 1629 bis 1773 *).

§. 66.

Kleinigkeiten bis 1700.

In den Jahren 1649 und 1652 erließ Papst Innocenz X. zwei Bullen an das Bernhardiner Kloster.

Im Jahre 1654 trug sich eines Tages gegen Abend ein großes Wunder an der Sonne zu, das der Chronist also beschreibt:

„Ueber der Nase des Sonnenantlitzes (super nasum solis) erscheint ein Kreuz; dieses verwandelt sich in ein Herz, das von einem Schwerte durchbohrt wird und sich nach der linken Seite des Sonnenantlitzes wendet, wo es unter dem linken Auge stehn bleibt. Unter dem andern Auge des Sonnengesichts hält eine gepanzerte Hand einen Apfel. Dieses Zeichen steigt über dem rechten Auge empor, zertheilt sich in vier Stücke und erscheint endlich oberhalb des Sonnenkreises als Ruthe.“ Ein Durchgang des Merkur oder der Venus durch die Sonne fand in diesem Jahre nicht statt, vielleicht war es der Durchgang eines Kometen. Der

---

*) Einzige Quelle für diesen Abschnitt ist wieder das Chron. Bernh.

Beobachter muß übrigens eine lebhafte Phantasie gehabt haben.

1655 erließ Papst Innocenz X. wieder eine Bulle, wodurch für die Zeit des Kapiteltages ein allgemeiner Ablaß der Stadt Bromberg bewilligt wurde.

Im Jahre 1676 donnerte es im Winter zur Zeit des Festes der Beschneidung Christi. Gleich nachher trat eine Sonnenfinsterniß ein.

Im Jahre 1680 war ein großer Komet 7 Wochen lang, und namentlich am St. Stephans-Tage zu sehen.

Item im Jahre 1699 wurde eine große Sonnenfinsterniß beobachtet.

§. 67.

Das Bromberger Glockenspiel.

Zwei Bernhardiner Väter, welche im Jahre 1710 der Pest wegen nach Slembowo (Slombowa) geflüchtet waren, hören daselbst den Ton der Bromberger Glocken eine ganze Stunde lang „stehend und bewundernd und nicht schlafend"*). Sie wußten sehr wohl, daß Slembowo 6 Meilen von Bromberg abliegt, aber sie konnten sich nicht täuschen, „da Bromberg das beste Glockenspiel in ganz Kujawien hat." Noch heute haben die meisten Kirchen der Umgegend eiserne Glocken, deren Klang von dem der Bromberger sehr wohl zu unterscheiden ist. Die besten Bromberger Glocken wurden übrigens wohl im Jahre 1716 nach Schweden geschleppt.

*) Chron. Bernhard. p. 106.

§. 68.

Großes Blitzwunder.

Im Jahre 1713 schlug der Blitz in die Uhr der St. Aegidien-Kirche. Es war Frohnleichnams-Tag und die Prozession war eben in der Kirche eingetroffen; das Gotteshaus war voll von Menschen. Die Uhr wurde zum Theil zerschmettert, die Mauern der Sacristei wurden beschädigt, jedoch kein Mensch getödtet. Einem Soldaten wurden nur die Sohlen von den Stiefeln abgeschlagen. Er selbst war gar nicht betäubt, sondern glaubte, daß ein Kamerad auf ihn geschossen habe.

Im Jahre 1718 starb der letzte Erbstarost von Ostromecko aus der Familie Moszczynski.

§. 69.

Was war im Jahre 1716 Zufall?

Im Monat August des Jahres 1716 wurde ein Soldat durch Zufall von seinem Kameraden erschossen, und zwar war dies zufällig eine Strafe Gottes.

Tages vorher hatten nämlich die Soldaten einem Kaufmann zwei Orhoft Wein gewaltsamer Weise genommen und sich daran betrunken. Der Rottmeister wollte, wie es scheint, Ordnung stiften und gab einem Soldaten eine Ohrfeige. Der Soldat wollte sich rächen, legte sich in einen Hinterhalt und schoß den Rottmeister todt (defunctus occidit). Ich setze den Passus der Bernhardiner Chronik, der in einem sehr kuriosen Latein geschrieben ist, buchstäblich her:

„In Augusto casu occisus est miles a commilitone suo, et hoc forte iudicio Dei, quia die ante per vim accepit duos Oxeftos Vini cuidam mercatori (sic!), quo inebriati contenderent fere omnes, tandem unus accepta alapa a Rotmagistro, volensque vindicare confusionem suam (eheu confusionem!), insidiabatur cum sclopetis (Flinte) et praetereuntem defunctus occidit*).

§. 70.
Kleinigkeiten.

Im Jahre 1731 war der Winter sehr streng und im Frühjahr trat die Brahe über.

Desgleichen trat im Herbste 1736 die Brahe über, that aber nur wenig Schaden.

Im Jahre 1737, den 22sten Januar, wüthete ein großer Sturm, welcher Bäume entwurzelte.

C. Blick auf die inneren Verhältnisse Brombergs in dieser Periode.

§. 71.
Topographisches.

Andere Thore als das Kujawer und Posener erscheinen auch in dieser Periode nicht. An der Brahe-Seite hatte die Stadt keine Mauern. Das kujawische Thor wurde durch den Blitz 1737 (und

*) Chron. Bernhard. p. 110.

später 1774) zum Theil zerstört. Das Rathhaus drohte im Jahre 1753 einzustürzen.

Die Stadtmauern standen am Ende dieser Periode nur noch zum Theil. Das Schloß ist seit der zweiten Anwesenheit der Schweden (1656) Ruine. Um 1773 stand in der langen Straße nur hin und wieder ein Haus. Die Ecke, wo jetzt die Apotheke des Herrn Stadtrath W. steht, war ein Sumpf. In der Gegend der Pfarrkirche stand außer dem Jesuiter-Collegium nur ein einziges Haus.

§. 72.

Leitende Gesichtspunkte für die Beurtheilung des Verhältnisses der Stadt zur Vogtei und Starostei in dieser Periode.

In diesem Zeitraume ist die Verbindung der Vogtei und Starostei als Regel anzunehmen.

Seit 1690 schon und vielleicht früher verschwindet aller Unterschied zwischen beiden. Beide werden unter dem General-Namen „Advocatia" verliehen.

Die Lustration der Starostei vom Jahre 1661 war, wie ich bereits bemerkt habe, ein höchst liederliches Machwerk. Es wird in den Akten erwähnt, daß die von 1654 ganz anders lautete.

Ich wage nicht, die Aechtheit derselben derselben anzufechten, und mache nur folgende Bemerkungen darüber:

1) Auf die Stadt-Privilegien achtete man gar nicht. Es wird das Privilegium Kasimir's von 1346 und Wladyslaw's vom Jahre

1425 zwar erwähnt, aber die Jahre der Ertheilung werden ganz falsch angegeben, woraus hervorgeht, daß man dieselben nicht ordentlich ansah.

2) Starosteiliche Besitzungen werden zur Vogtei gerechnet, z. B. Ostrowo (Othorowo), die Stadt Fordon und das Dorf Klein-Fordon, welche doch nimmermehr vogteilich sein konnten. Es scheint, daß zwischen der Vogtei und Starostei redlich getheilt wurde. Die Stadt dagegen wurde schwer beeinträchtigt.

3) Die Zahl der Bromberger Kirchen wird durchaus unrichtig auf 3 angegeben. Es existirten damals deren sechs.

4) Die Stadt Schulitz wird als ursprünglich lich zur Stadt Bromberg gehörig und später von derselben abgezweigt, bezeichnet. Dies ist eine plumpe Lüge. Wie hätte wohl die Stadt jemals zum Besitze der Stadt Schulitz kommen können? Wie hätte im Jahre 1409 der deutsche Hochmeister wohl schreiben können von „denen Lüthen von Solitz und Bramberg", wenn Schulitz der Stadt Bromberg gehört hätte?

Doch — ich enthalte mich, allen Unsinn herzuerzählen, den die königliche Commission in ihre Lustration aufgenommen hat.

Die Lustration hatte nämlich an sich nur faktische Folgen. Man legte sie bei der Ertheilung der Privilegien super advocatiam zu Grunde. Rechtliche Folgen hatte sie zuvörderst an sich gar nicht.

nicht*). Dagegen wurden alle den Privilegien und Rechten der Stadt zuwiderlaufenden Commissions-Decrete zuerst durch das Privilegium König Johannes, sodann durch die Bestätigung desselben durch alle folgenden Könige für ungültig, die Manifestationen und Protestationen der Stadt somit für rechtlich begründet erklärt.

Die äußerst wichtige Stelle im Privilegium Johann's vom Jahre 1687 besagt:

> „praeinsertas trinas literas (worin die sämmtlichen Rechte der Stadt ohne Ausnahme bestätigt sind) in omnibus earum punctis, contentis et clausulis approbandas, ratificandas, confirmandas et ratihabendas esse duximus, prout per praesentes **non obstantibus quibusvis decretis in quoque judicio in contrarium alicui ex praeinsertis privilegiis — qualitercunque latis, uti ipso iure nullis** (nichtig) — **approbamus** etc."

---

*) Sehr lehrreich für die rechtlichen Folgen einer den Privilegien zuwider laufenden Lustration ist eine den Bürgern Jnowraclaw's von Sigismund III. gegebene Entscheidung ihres Streites mit dem Capitaneus, dat. feria IV. post festum Sac. Margarethae prox. a. 1614. Hier heißt es: Cives originalia privilegia producunt, ex quibus manifeste constat etc. **Quibus originalibus privilegiis lustratio derogare non potest.** Wie oft in Polen dergleichen falsche Lustrationen geschmiedet wurden, weiß ich nicht: aber schwerlich ist es bloß Zufall, daß die Bromberg nächste Stadt, welche magdeburgisches Recht hatte, Jnowraclaw, über ähnliche vom Capitaneus versuchte Eingriffe in ihre Rechte sich beklagen mußte.

Diese Stelle belehrt uns, daß die königlichen Privilegien allen ihnen zuwider laufenden gerichtlichen Sentenzen ipso iure in Polen derogirten, und daß dergleichen gerichtliche Sentenzen ipso iure nichtig waren.

Ich möchte wohl wissen, ob Jemand die Dreistigkeit haben wird, den Waldbesitz der Stadt (abgesehen von den übrigen Communal-Besitzungen), der noch überdies durch das Commissorial-Decret von 1745 derselben zuerkannt war, als rechtlich unbegründet zu bezweifeln und ich bedaure, daß die Stadt ihn verloren hat. Nach dem Decret von 1745 setzte Heinrich von Keyserling so gewichtige Zweifel in die ihm als Inhaber der Vogtei zustehenden Gerechtsame, daß er im Jahre 1746 Grodztwo und Prandki und 1756 Glinke nicht eher in Emphyteuse gab, als bis er eigene Bestätigungs-Privilegien darüber vom Könige erhalten hatte.

§. 73.
Neue Rechte, welche die Stadt in dieser Periode acquirirte.

Außer den oben specificirten, aus früherer Zeit stammenden Rechten der Stadt, welche derselben durch sämmtliche polnische Könige dieser Periode bestätigt wurden, erlangte die Stadt folgende neue Rechte:

I. Johann Kasimir ertheilte am 6ten April 1643 der Stadt die Declaration (literas mandati seu declarationis), daß die Bürger die Einquartierungs-Last, oder vielmehr die Steuer, welche unter dem Namen hi-

berna militaria erhoben wurde, non de agris aut manso seu laneo super quo unico tantum civitas fundata est, sed de lapideis (Kamienica — Steinhaus) per florenos duos, de domibus (Haus von Fachwerk?) per florenum unum, de domunculis (Lehmkaten?) per grossos XV ($2\frac{1}{2}$ Silbergroschen nach jetzigem Gelde) ad iustar podymnego (Rauchfangssteuer) in futurum pendaut."

Ein kluger Bevollmächtigter hatte den König darauf aufmerksam gemacht, daß der Platz, auf dem die Stadt liegt, höchstens eine Hufe groß sei. Von den beträchtlichen Communal-Besitzungen der Stadt, die ihr übrigens damals nur wenig erst geschmälert waren, hatte er wohlweislich geschwiegen.

II. Das Pflaster- und Brückengeld. Das Privilegium von 1669 besagt: concedimus magistratui nostro Bidgostiensi a cuiuslibet conditionis hominibus (equestris conditionis exceptis) a quolibet equo, curru etc. per grossum unum etc. pro reparatione stratae publicae et pontis super fluvio Brda exigere etc.

III. Drei neue Markttage und die Windmühlen-Gerechtigkeit, durch Stanislaw August Poniatowski.

§. 74.

Handel, Gewerbe u. s. w.

Der Sammler dieser Nachrichten würde es sich zur Aufgabe machen, in diesem Paragraphen den

Verfall des Handels der Stadt zu schildern, wenn dies nicht so höchst unerfreulich wäre. Ueber die Gewerbe ist Folgendes zu bemerken.

Im dritten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts*) erhielt die Tischlerzunft (Cech teszarski, ein Ausdruck, der jetzt gar nicht mehr üblich ist), so wie die Glaser- und Drechsler-Zunft ein Privilegium vom damaligen Bürgermeister und Vice-Advocatus Albert Lochowski, worin namentlich über die Anfertigung der betreffenden Meisterstücke u. s. w. verfügt ist.

Die Ziegel-Brennerei wurde im Jahre 1682 angelegt.

Schon 1717 praktisirte ein Arzt in Bromberg, späterhin mehrere.

Um 1739 gab es schon mehrere Uhrmacher in der Stadt. Der erste, so viel zu ermitteln ist, war Thomas Jasinski um 1708.

Im Jahre 1696 findet sich unter den Laien-Brüdern ein Apothecarius, von dem ich es unentschieden lasse, ob er ein Apotheker oder ein Aufseher des Klosterkellers war.

Da übrigens im Jahre 1699 deutsch in Bromberg gepredigt wurde, scheint die Bevölkerung der Stadt zum Theil fortwährend aus Deutschen bestanden zu haben.

Ich bemerke noch, daß von der Ausübung des Münzrechts der Stadt im achtzehnten Jahrhundert sich keine Spur mehr findet. Dagegen bestand die alte städtische Verwaltung fort. Die Constitu-

---

*) Privil. a. 1637.

tiones laudabiles (löblicher Willkühren), die plebisita u. s. w. werden noch im jüngsten Privilegium Stanislaw's August's bestätigt. Von allgemeinen Bürger-Versammlungen finde ich jedoch im achtzehnten Jahrhundert keine Spur mehr. An ihre Stelle scheinen die öfter vorkommenden Versammlungen von Deputirten der Zünfte getreten zu sein.

§. 75.

Kirchen und Schulwesen.

Die, wie bereits vielfältig erwähnt, sehr liederlich und leichtsinnig aufgenommene Lustracya Starostwa von 1661 zählt in Bromberg nur drei Kirchen: die St. Stanislaus-Kirche, die Kirche des heiligen Kreuzes*) und die Dreifaltigkeits-Kirche. Ich bemerke dazu:

1) Die Pfarrkirche (Sanctorum Petri et Pauli) ist nicht mitgezählt.
2) Ebensowenig die St. Aegidien-Kirche.
3) Desgleichen die Karmeliter-Kirche, wenn diese nicht etwa die Stanislaw-Kirche sein soll.
4) Die Jesuiten-Kirche.
5) Die Nonnen-Kirche.

Daß die Dreifaltigkeits-Kirche ursprünglich protestantisch gewesen sein soll, ist bereits erwähnt.

Im Bernhardiner-Kloster richtete Vitalis Nagodensis im Jahre 1677 eine Sternwarte ein. Von

---

*) Allem Vermuthen nach ist dies die kleine Kirche auf der Posener Vorstadt.

den astronomischen Beobachtungen der Mönche habe ich unter den Curiosis Proben gegeben. Der Bibliothek der Bernhardiner geschieht im Jahre 1737 als einer ziemlich bedeutenden Erwähnung.

Das Jesuiter-Collegium war die Haupt-Schule. Daneben blühte die Schule des Bernhardiner Klosters. Im Jahre 1699 hatte das Kloster 2 Patres confessarios emeritos, einen Vicarium, einen ordentlichen Prediger, 2 Lectoren der Philosophie, einige Nachmittags-Prediger, 5 Confessarios, 10 Studiosos der Philosophie und 8 Laienbrüder. Im Jahre 1727 hatte das Kloster 16 Studiosos Rhetorices.

§. 76.

Beamten-Verzeichniß.

Die Capitanei oder Starosten dieser Periode waren:

1) Petrus Zeronski, Hofschenk bis 1635.
2) Georg von Tenczyn Ossolinski, Reichs-Schatzmeister bis 1648.
3) Franz Graf von Tenczyn Ossolinski, Capitaneus von Strasburg, Bromberg, Löbau u. s. w. bis 1651.
4) Boleslaw Denhoff, Capitaneus von Bromberg, Boleslawiec u. s. w. bis 1666.
5) Johann von Zielencin Zielecki, Reichsforstmeister bis 1674.
6) Seine Frau, Helena von Wodyn, 1674 bis 1681.
7) Johannes von Lüdenhaus Wolff bis 1688.
8) Franz Galecki, Reichs-Küchenmeister. Zugleich Vogt. Seit dieser Zeit war die

Starostei mit der Vogtei fortwährend verbunden.

Die Vogtei war:

1) Bei den Ossolinski's.
2) Bei Gliedern der Familie Leszczynski.
3) Bei dem Ziclecki und seiner Frau Helena von Wodyn.
4) Franz Galecki, besaß das Capitaneat und die Vogtei.
5) Matthias Galecki bis 1702.
6) Der General von Baudissin (vielleicht schon seit 1702, bestimmt seit 1710).
7) Stanislaw Ciolek Poniatowski, 1731 bis 1744.
8) Der General Hermann Graf von Keyserling. Vom 27sten Juni bis zum 16ten Septbr. 1744.
9) Heinrich Christoph, Graf von Keyserling, bis 1750.
10) Der Staatsminister Graf von Ocieszyno Brühl, 1750—1763. Er erhielt die Vogtei durch Cession.
11) Moritz von Brühl, 1763—1765, gleichfalls Besitzer durch Cession. Er starb 1765.
12) Andreas Zamoyski, Starost von Kowalewo, bis 1766.
13) Michael Zboinski, 1766.
14) Komierowski, Unter-Truchseß von Inowraclaw. Er scheint die Vogtei bis 1773 besessen zu haben.

Als Vice-Advocatus wird unter Andern Andreas Kraus im Jahre 1699 erwähnt, vorher Lochowski, später v. Müller, v. Grellenprell Sadkowski (1764) und Andere.

Unter den den städtischen Beamten werden folgende genannt:

Adrian Lochowski, 1637 zugleich Vice-Advocatus.
Matthias Szulc (Schulz), Bürgermeister, 1669.
Jacob, Casimir Froschek, Senior Scabinus, 1669.
Jacob Domanski, Sacabinus, 1669.
Andreas Kraus, Bürgermeister, 1695; zugleich Vice-Advocatus.
Jacob, Casimir Froschek, Bürgermeister vor 1725.
Borudzki, Bürgermeister, 1710, 1725, 1726.
Josephus Wilson, Bürgermeister, 1733.
Bukowski, Warski, Lewandowski, Rychlinski, Consules, 1736.
Smukalski, Bürgermeister, 1745.
Adrian Duszynski, Bürgermeister, 1746. Consul und Vice-Advocatus war er schon 1733.
Nagzaykowski, Bürgermeister, 1764.
Ignatius Bukowski, Consul und Notarius, 1767.
Matthaeus Sobolewski, Consul, 1767.
Joannes Sypniewski, Bürgermeister, 1760.
Matthias Ossowski, Consul, 1766.

Die Konige dieser Periode waren:

1) Sigismund III., bis 1632.
2) Wladyslaw IV., Wasa, bis 1648.
3) Johann II., Kasimir, Wasa, bis 1669.
4) Michael Wiesnowiecki, bis 1673.
5) Johann III., Sobieski, bis 1696.
6) August II. von Sachsen, bis 1733.
7) August III. von Sachsen, bis 1763.
8) Stanislaw August Poniatowski.

Zusätze.

1) S. 24. Die Geschichte der letzten kujawischen Herzöge ist einer der verwickeltsten Punkte der polnischen Geschichte. Nach dem Tode des Herzogs Ziemomysl erhielt sein Sohn Przemyslaw das Bromberger, Kasimir das Gniewkower und Slonsker, Leszek das Inowraclawer Land. Das Michelauer Land sollten alle drei gemeinschaftlich besitzen. Leszek verkaufte sein und seiner Brüder Erbtheil im Michelauschen 1309 an den deutschen Orden. Es so gut als gewiß, daß weder er noch seine Brüder ihr Recht faktisch gegen Wladyslaw Lokietek's Uebermacht ausüben konnten. Später erscheinen sie als Vasallen desselben. Przemyslaw und Leszek starben kinderlos. Przemyslaw starb um 1339, in welchem Jahre Leszek noch lebte. Diese Aufklärung giebt eine von Naruszewicz

benutzte Urkunde, von dessen Geschichte T. IX. und X. in der Leipziger Ausgabe erst während des Druckes erschien. Kasimir hatte einen Sohn, Wladyslaw Weishaar, der zu Gniewkowo Bromberg und Inowraclaw als Lehen erhielt. In Folge eines Bruches der Lehnspflicht mußte er auf Bromberg verzichten. Nach seinem Tode 1365 wurde Kujawien ganz mit der Krone vereinigt. cf. Naruſz. T. IX. p. VII. S. 238 u. 239.

2) S. 28. Erst als die Ausarbeitung dieser Schrift fast vollendet war, gelang es dem Verfasser, noch die vorhandenen Gnesner und Inowraclawer städtischen Urkunden zu benutzen. Er hat daraus nachgetragen, wo es thunlich war. Von nicht städtischen Urkunden hat er nur die durch Mizler und Dogiel veröffentlichten und die wichtigen zwei Mogilnoer benutzen können. Auf das schlesische Urkundenbuch von Tschoppe und Stenzel durfte er bei der Geschichte einer großpolnischen Stadt nicht Rücksicht nehmen. Uebrigens weiß er sehr wohl, daß die polnische Geschichte Herrn Professor Stenzel mehr verdankt als irgend einem andern Gelehrten unseres Jahrhunderts, Herrn Professor Maciejowski mit eingeschlossen, dessen übrigens geniales Werk (Historya prawodawslw slowianskich. 1832. 4 voll) mit sorgsamer Aufmerksamkeit benutzt sein will.

3) S. 64. Als nach dem russischen Kriege Sigismunds III. das unbezahlte Heer drei Conföderationen bildete (1613), schlugen die vor Smolensk gebrauchten Schaaren ihr Hauptquartier in Bromberg auf. Ihre Gewaltthätigkeiten sind aus dem

ungedruckten Tagebuche des Maszkiewicz geschildert in der Geschichte Sigismund's III. von Niemcewicz. T. III. S. 399 ff. cf. S. 47.

4) Zu §. 31. Im Jahre 1628 wollte das gegen die Schweden kämpfende unbezahlte Heer in Bromberg auseinander gehen. Piasecii Chron. p. 403. Koniecpolski befehligte es. — In demselben Jahre war Sigismund und sein Prinz Wladyslaw in Bromberg. Niemcewicz T. III. S. 339 cf. S. 326.

5) S. 76. Das Privilegium, welches Kasimir der Große der Stadt Halitsch ertheilte, ist ein schlagender Beweis für die Richtigkeit dieser Erklärung des Ausdrucks mansi liberi cf. Engel's Gesch. v. Halitsch (Forts. der Hall. Weltg.) Th. XXX. S. 601.

6) Zu §. 42. Das Münzregal kam seit 1632 dem Staate zu Gute. Die städtische Münze war in Bromberg eingegangen. Nun wurde eine Staats-Münze hier errichtet. Wie lange sie neben denen in Krakau, Posen, Wilna (cf. Const. a. 1649. im Vol. leg. IV. fol. 288. Tit. Mennica, Ausg. der Piaren), wozu später die in Brzesc Lietewski und Kiew kamen (cf. Const. a. 1659. Vol. IV. p. 642. §. Mennica. fol. 679. Tit. Mennica W. X. Lit.) bestanden, ist nicht zu ermitteln.

